Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache **Nr. 1307**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 2161/50

Bonn, den 4. September 1950

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (Strafrechtsänderungsgesetz 1950)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Herr Bundesminister der Justiz.

Der Deutsche Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner Sitzung am 23. Juni 1950 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes nach der Anlage 2 Stellung genommen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrats ist in der Anlage 3 dargelegt.

Dr. Adenauer

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1



Entwurf

eines

Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs

(Strafrechtsänderungsgesetz 1950)



I

INHALTSÜBERSICHT

ARTIKEL I

Änderung des Strafgesetzbuchs

	§ 107b	Stimmkauf
	§ 107c	Verletzung des Wahlgeheimnisses
	§ 108	Wahlfälschung
	§ 109	Geltungsbereich, Nebenstrafen
	§ 109a	Nötigung zum Parteibeitritt
	§ 109b	Sprengung von Versammlungen
	§ 109c	Uniformmißbrauch
4.	§ 129	Staatsfeindliche Verbindungen
	§ 130	Volksverhetzung
5.	§ 131	Politische Lüge
6.	§ 137a	Bannmeile um Gerichtsgebäude
	§ 137b	Störung der Rechtspflege
7.	§ 139	Verletzung der Anzeige- oder Amtspflicht
8.	§ 164 Abs. 6	Wahrheitsfeststellung bei falscher Anschuldigung
9.	§ 165 Abs. 3	Öffentliche Bekanntmachung bei Feststellungsantrag
10.	§ 186 Abs. 2	Ausschluß des Wahrheitsbeweises
11.	§ 187a	Ehrenschutz für Personen im öffentlichen Leben
	§ 187b	Wahrheitsfeststellung bei Beleidigung
12.	§ 188	Buße
13.	§ 189 Abs. 2	Verunglimpfung politischer Märtyrer
14.	§ 199	Straffreierklärung
15.	§ 200 Abs. 4	ÖffentlicheBekanntmachung

ARTIKEL 2

Weitere Strafvorschriften

§ 1	Verwendung nationalsozialistischer Kennzeichen
§ 2	Schutz des Widerstandskampfes

ARTIKEL 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 134	Erststufige Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes

ARTIKEL 4

Änderung der Strafprozeßordnung

1.	§ 267	Begründung der Wahrheitsfeststellung
2.	§ 374 Abs. 1 Nr. 2	Fälle der Privatklage
3.	§ 395 Abs. 3	Anschluß als Nebenkläger
4.		DRITTER ABSCHNITT Wahrheitsfeststellung
	§ 402a	Feststellungsantrag im Strafverfahren
	§ 402b	Anschluß als Nebenkläger Stellung des Antrags im Privatklageverfahren

	§ 402c	Allgemeine Verfahrensvorschriften
	§ 402d	Entscheidung über den Feststellungsantrag
	§ 402e	Verweisung in das selbständige Feststellungsverfahren
	§ 402f	Einstellung wegen Geringfügigkeit, Verjährung
	§ 402g	Rechtskraftwirkung Wiederaufnahme des Feststellungsverfahrens
	§ 402h	Selbständiges Feststellungsverfahren
	§ 402i	Beteiligung des Aufstellers und Verbreiters der Behauptung
	§ 402k	Übergang zum Strafverfahren
	§ 402l	Einstellung wegen Geringfügigkeit, Verjährung
	§ 402m	Rechtsmittel
5.		Änderung der Einreihung des Abschnitts „Entschädigung des Verletzten"
6.	§ 463	Vollstreckung der Staatsbuße
7.	§ 468	Kostentragung bei Straffreierklärung
8.	§ 472a	Kostentragung bei Feststellungsantrag
9.	§ 472b	(Umstellung)

ARTIKEL 5

Änderung
des Gerichtskostengesetzes

1.	§ 66a	Gebühren im Feststellungsverfahren
2.	§ 66b	(Umstellung)

ARTIKEL 6

Änderung der Gebührenordnung
für Rechtsanwälte

§ 70 Abs. 4	Gebühren im Feststellungsverfahren

ARTIKEL 7

Schutz der Organe Groß-Berlins

ARTIKEL 8

Außerkrafttreten von Vorschriften

Die Verweisung auf die Strafprozeßordnung und auf das Gerichtsverfassungsgesetz beziehen sich auf die Fassung dieser Gesetze nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts.

Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs

(Strafrechtsänderungsgesetz 1950)

Vom . . . .

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ARTIKEL 1

Änderung des Strafgesetzbuchs

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im Zweiten Teil erhalten die ersten vier Abschnitte folgende Fassung:

„ERSTER ABSCHNITT

Friedensverrat

§ 80

Wegen Friedensverrats wird mit Zuchthaus bestraft,

1. wer öffentlich oder geheim die Anwendung bewaffneter Gewalt zu einem Angriffskrieg fordert oder auf andere Weise die Führung eines Angriffskrieges vorbereitet oder
2. wer ohne Genehmigung der Bundesregierung zur Kriegführung geeignete Waffen oder Munition oder Kriegsgerät entwickelt, herstellt, lagert, befördert oder in Verkehr bringt oder
3. wer in der Absicht, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, öffentlich gegen ein anderes Volk hetzt oder wider besseres Wissen eine unwahre Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, die geeignet ist, den Frieden zu gefährden.

In besonders schweren Fällen des Abs. 1 Nr. 1 ist die Strafe lebenslanges Zuchthaus.

In minder schweren Fällen kann auf Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten erkannt werden.

Wegen Vorbereitung eines Angriffskrieges (Abs. 1 Nr. 1) wird nicht bestraft, wer aus freien Stücken seine Tätigkeit aufgibt und deren Erfolg abwendet. Unterbleibt der Erfolg ohne Zutun des Täters, so genügt zu seiner Straflosigkeit sein ernstliches Bemühen, den Erfolg abzuwenden.

In den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 ist die Vorschrift des § 200 über die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung entsprechend anzuwenden. An die Stelle des Beleidigten tritt der Staatsanwalt.

§ 81

Wer ein Beweismittel über eine Tatsache oder ein Rechtsverhältnis, die für das Zusammenleben der Völker von Bedeutung sind, fälschlich anfertigt oder in seiner Verwendbarkeit beeinträchtigt oder ein falsches Beweismittel der bezeichneten Art herbeischafft und dadurch das friedliche Zusammenleben der Völker gefährdet, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus

§ 82

Wer während eines Krieges zwischen anderen Staaten oder in einem anderen Staat gegen eine Vorschrift verstößt, die von der Bundesrepublik Deutschland zum Schutz ihrer Neutralität erlassen worden ist, wird mit Gefängnis nicht unter drei

Monaten, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 83

Wer einen Deutschen zum Wehr- oder Rüstungsdienst einer ausländischen Macht anwirbt oder ihren Werbern oder dem ausländischen Wehr- oder Rüstungsdienst zuführt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Als Wehr- oder Rüstungsdienst einer ausländischen Macht ist nicht der Dienst bei zwischenstaatlichen Einrichtungen anzusehen, an denen die Bundesrepublik beteiligt ist oder auf die sie Hoheitsrechte übertragen oder zu deren Gunsten sie Hoheitsrechte eingeschränkt hat.

§ 84

Wer die auf Gewissensgründen beruhende Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe oder das Eintreten für sie öffentlich verächtlich macht, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu 3 Jahren bestraft.

§ 85

Wegen der in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten vorsätzlichen Handlungen kann erkannt werden:

neben der wegen eines Verbrechens erkannten Strafe auf

Geldstrafe in unbegrenzter Höhe oder auf Einziehung des Vermögens oder von Teilen des Vermögens;

neben der wegen eines Vergehens erkannten Freiheitsstrafe

auf Geldstrafe,

neben einer Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten

auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und auf den Verlust des Wahlrechts und der Wählbarkeit auf die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren sowie auf den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte;

neben jeder Freiheitsstrafe

auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht.

§ 86

Gegenstände, die zur Begehung einer in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten vorsätzlichen Handlung gebraucht oder bestimmt sind, können eingezogen oder unbrauchbar gemacht werden.

Hat der Täter für die Begehung eines in diesem Abschnitt bezeichneten Verbrechens oder Vergehens ein Entgelt empfangen, so ist das Entgelt oder dessen Wert im Urteil einzuziehen.

Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung oder Unbrauchbarmachung selbständig erkannt werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Hochverrat und Verfassungsstörung

§ 87

Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

1. die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder ändert,

2. das Bundesgebiet einem fremden Staat einverleibt oder einen Teil des Bundesgebiets losreißt,

3. eine Landesgrenze abändert,

wird wegen Hochverrats mit lebenslangem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

§ 88

Wer einen Anschlag auf Leib oder Leben des Bundespräsidenten, des Staatsoberhauptes eines zum Bundesgebiet gehörenden Landes oder eines Mitgliedes der Bundesregierung oder einer Landesregierung begeht, wird mit Zuchthaus, in minder schweren Fällen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

Ebenso wird bestraft, wer eine der in Abs. 1 genannten Personen mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel nötigt oder hindert, ihre Befugnisse auszuüben oder von ihnen in einem bestimmten Sinne Gebrauch zu machen.

Wer eine der vorbezeichneten Handlungen nach ihrer Begehung belohnt oder öffentlich billigt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

§ 89

Wer Druckschriften, Schallplatten, Tonbänder oder bildliche Darstellungen, durch deren Inhalt der äußere Tatbestand des Hochverrats (§§ 87 und 88) begründet wird, herausgibt, herstellt, verbreitet oder zum Zweck der Verbreitung vorrätig hält oder eine Rundfunksendung solchen Inhalts verbreitet, obwohl er den hochverräterischen Inhalt hätte erkennen müssen, wird, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis bestraft.

§ 90

Wegen Verfassungsstörung wird mit Gefängnis bestraft, wer eine Handlung vornimmt, die darauf gerichtet ist, die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder auf verfassungswidrige Weise zu ändern oder zu stören.

Wird die Verfassungsstörung in Ausübung des öffentlichen Dienstes (§ 359) begangen oder liegt aus anderen Gründen ein besonders schwerer Fall vor, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Wer aus freien Stücken seine Tätigkeit aufgibt und deren Erfolg abwendet, wird nicht wegen Verfassungsstörung bestraft. Unterbleibt der Erfolg ohne Zutun des Täters, so genügt zu seiner Straflosigkeit sein ernstliches Bemühen, den Erfolg abzuwenden.

§ 91

Wer einen Anschlag auf Leib oder Leben eines ausländischen Staatsoberhauptes, eines Mitgliedes einer ausländischen Regierung oder eines im Bundesgebiet beglaubigten Leiters einer ausländischen diplomatischen Vertretung begeht, während sie sich in amtlicher Eigenschaft im Inland aufhalten, wird mit Zuchthaus, in minder schweren Fällen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

Die Vorschrift des § 88 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 92

Wer gegen einen ausländischen Staat eine der in den §§ 87 und 88 Abs. 2 bezeichneten hochverräterischen Handlungen begeht, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten, in besonders schweren Fällen des § 87 mit Zuchthaus bestraft.

Die Strafverfolgung findet nur auf Verlangen der ausländischen Regierung und nur dann statt, wenn der Bundesrepublik Deutschland die Gegenseitigkeit zur Zeit der Tat und der Aburteilung verbürgt ist.

§ 93

Für die in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Handlungen gelten die Vorschriften der §§ 85 und 86 entsprechend.

DRITTER ABSCHNITT

Landesverrat

§ 94

Wer ein Staatsgeheimnis an einen anderen, vor dem es geheim zu halten ist, gelangen läßt oder es öffentlich bekannt macht und dadurch das Wohl dessen gefährdet, für den das Geheimnis zu wahren ist, wird wegen Verrats eines Staatsgeheimnisses mit Zuchthaus bestraft.

Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bestraft.

Wer sich ein Staatsgeheimnis verschafft, um es zum Nachteil dessen, für den es geheim zu halten ist, zu verraten, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Staatsgeheimnisse im Sinne dieser Vorschrift sind Gegenstände, insbesondere Schriften oder Zeichnungen, ferner Tatsachen oder Nachrichten über Gegenstände oder Tatsachen, deren Geheimhaltung für das Wohl der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder, einer Staatsgemeinschaft oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung erforderlich ist.

Staatengemeinschaften oder zwischenstaatliche Einrichtungen im Sinne dieser Vorschrift sind nur solche, auf die die Bundesrepublik Deutschland Hoheitsrechte übertragen oder zu deren Gunsten sie Hoheitsrechte eingeschränkt hat.

§ 95

Wer in der Absicht, gegen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gerichtete Unternehmungen oder Bestrebungen zu unterstützen,

mit einem fremden Staat oder mit einer Partei, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des Bundesgebietes oder mit einem für diese tätigen Agenten in Verbindung tritt,

wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. Der Versuch ist strafbar.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus.

§ 96

Ein Beauftragter der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder, der ein Staatsgeschäft mit einer ausländischen Regierung vorsätzlich zum Nachteil seines Auftraggebers führt, wird mit Zuchthaus bestraft.

§ 97

Wer als im Ausland tätiger Beauftragter der Bundesrepublik Deutschland einer amtlichen Anweisung vorsätzlich zuwiderhandelt oder in der Absicht, die Bundesregierung irrezuleiten, unwahre Tatsachen berichtet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

§ 98

Für die in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Handlungen gelten die Vorschriften der §§ 85 und 86 entsprechend.

VIERTER ABSCHNITT

Herabwürdigung des Staates und der Staatsorgane

§ 99

Wer öffentlich oder in einer Versammlung

1. die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder ihre verfassungsmäßige Ordnung,
2. den Bundespräsidenten oder das Staatsoberhaupt eines zum Bundesgebiet gehörenden Landes,
3. ein Organ der Gesetzgebung oder der Rechtsprechung des Bundes oder der Länder,
4. die Regierung des Bundes oder eines Landes

beschimpft oder böswillig verächtlich macht, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 bis 4 wird die Tat nur mit Ermächtigung des verletzten Staatsorgans verfolgt.

§ 100

Wer vorsätzlich oder leichtfertig unwahre Behauptungen tatsächlicher Art öffentlich oder in einer Versammlung aufstellt oder verbreitet, die geeignet sind,

1. die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder,
2. die verfassungsmäßige Ordnung oder die Gesetze,
3. ein in § 99 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 genanntes Staatsorgan

verächtlich zu machen, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Hat der Täter wider besseres Wissen gehandelt, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

In den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 wird die Tat nur mit Ermächtigung des verletzten Staatsorgans verfolgt.

Auf Antrag des Staatsanwalts hat der Richter eine Feststellung über die Unwahrheit der aufgestellten oder verbreiteten Behauptung zu treffen. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann die Feststellung selbständig getroffen werden.

§ 101

Wer die Farben, die Flagge, das Wappen oder die Hymne der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder öffentlich oder in einer Versammlung beschimpft oder böswillig verächtlich macht, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer ein von einer Behörde öffentlich angebrachtes Zeichen der Hoheit der

Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder beseitigt, zerstört, beschädigt oder unkenntlich macht. Der Versuch ist strafbar.

§ 102

Wer durch eine in den §§ 99 und 100 bezeichnete Handlung

1. ein ausländisches Staatsoberhaupt,
2. mit Beziehung auf ihre Stellung ein Mitglied einer ausländischen Regierung, das sich in amtlicher Eigenschaft im Inland aufhält, oder einen im Bundesgebiet beglaubigten Leiter einer ausländischen diplomatischen Vertretung

herabwürdigt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren, im Falle des Handelns wider besseres Wissen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, bestraft.

Die Strafverfolgung findet nur auf Verlangen der ausländischen Regierung statt.

§ 103

Wer die Farben, die Flagge oder ein sonstiges Hoheitszeichen eines ausländischen Staates öffentlich oder in einer Versammlung beschimpft oder böswillig verächtlich macht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer ein Hoheitszeichen eines ausländischen Staates, das von einer anerkannten Vertretung dieses Staates öffentlich angebracht worden ist, beseitigt, zerstört, beschädigt oder unkenntlich macht. Der Versuch ist strafbar.

Die Strafverfolgung findet im Falle des Abs. 1 nur auf Verlangen der ausländischen Regierung statt.

§ 104

In den Fällen der §§ 99 bis 101 kann neben Gefängnisstrafe auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und auf den Verlust des Wahlrechts und der Wählbarkeit auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren sowie auf den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

In den in Abs. 1 bezeichneten Fällen kann neben jeder Strafe auf eine an die Staatskasse zu entrichtende Buße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark erkannt werden.

In den Fällen der §§ 99 bis 103 ist die Vorschrift des § 200 über die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch dann, wenn die Tat in einer Versammlung begangen worden ist, sowie für das selbständige Feststellungsverfahren (§ 100 Abs. 4 Satz 2). An die Stelle des Beleidigten tritt der Staatsanwalt."

2. Nach § 106 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 106 a

Wer innerhalb des befriedeten Bannkreises um das Gebäude eines Organs der Gesetzgebung des Bundes oder eines Landes an Versammlungen unter freiem Himmel oder Umzügen teilnimmt und dadurch vorsätzlich Vorschriften verletzt, die über den Bannkreis erlassen worden sind, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Wer zu Versammlungen oder Umzügen auffordert, die unter Verletzung der in Abs 1 genannten Vorschriften innerhalb eines befriedeten Bann-

kreises stattfinden sollen, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer vorsätzlich gegen Anordnungen verstößt, die ein Organ der Gesetzgebung des Bundes oder eines Landes oder der Präsident eines Gesetzgebungsorgans über das Betreten des Gebäudes, über das Verweilen im Gebäude oder über die Sicherheit und Ordnung im Gebäude erläßt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist. Die Tat wird nur mit Ermächtigung des Präsidenten des Gesetzgebungsorgans verfolgt."

3. An die Stelle der §§ 107 bis 109 treten folgende Vorschriften:

„§ 107

Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt eine Wahl oder die Feststellung ihres Ergebnisses verhindert oder stört, wird mit Gefängnis bestraft.

Wer durch Mißbrauch eines beruflichen Abhängigkeitsverhältnisses oder durch wirtschaftlichen Druck einen anderen nötigt oder hindert, zu wählen oder sein Wahlrecht in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird ebenso bestraft, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§ 107 a

Wer durch Täuschung bewirkt, daß jemand anders, als er will, oder gegen seinen Willen nicht oder ungültig wählt, wird mit Gefängnis bestraft.

Der Versuch ist strafbar

§ 107 b

Wer eine Stimme kauft oder verkauft oder wer sonst für die Ausübung des Wahlrechts oder die Wahlenthaltung oder für die Abgabe der Stimme in einem bestimmten Sinne ein Entgelt anbietet oder fordert, verspricht oder sich versprechen läßt, gewährt oder annimmt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bestraft.

Das Entgelt oder dessen Wert ist im Urteil einzuziehen.

§ 107 c

Wer einer zum Schutze des Wahlgeheimnisses dienenden Vorschrift in der Absicht zuwiderhandelt, sich oder einem anderen Kenntnis davon zu verschaffen, wie jemand gewählt hat, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 108

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Wer das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkünden läßt, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 109

Die Vorschriften der §§ 107 bis 108 gelten für Wahlen und Abstimmungen in öffentlichen Angelegenheiten.

In den Fällen der §§ 107 bis 108 kann auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und

auf den Verlust des Wahlrechts und der Wählbarkeit auf die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren sowie auf den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§ 109 a

Wer durch Mißbrauch eines beruflichen Abhängigkeitsverhältnisses oder durch wirtschaftlichen Druck einen anderen nötigt oder daran hindert, einer politischen oder wirtschaftlichen Vereinigung beizutreten oder weiter anzugehören, wird mit Gefängnis bestraft. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§ 109b

Wer in der Absicht, Versammlungen, Aufzüge oder Kundgebungen zu verhindern oder zu sprengen oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vornimmt oder androht oder grobe Störungen verursacht, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 109c

Wer in Übereinstimmung mit anderen eine Uniform oder Uniformteile oder andere gleichartige Kleidungsstücke trägt, um dadurch eine gemeinsame politische Gesinnung auszudrücken, wird mit Gefängnis bestraft."

4. Die §§ 129 und 130 erhalten folgende Fassung:

„§ 129

Wer an einer Verbindung teilnimmt, welche die Vollziehung von Gesetzen oder Maßnahmen der Verwaltung rechtswidrig verhindern oder entkräften will, oder wer sie unterstützt oder zu ihrer Gründung auffordert, wird mit Gefängnis bestraft.

Das gleiche gilt für eine Verbindung, die einen den Strafgesetzen zuwiderlaufenden Zweck verfolgt oder ihren Zweck durch strafbare Mittel zu erreichen sucht.

Gegen Gründer, Rädelsführer, Gewalttäter und Hintermänner ist, sofern nicht durch eine andere Vorschrift eine schwerere Strafe angedroht wird, auf Zuchthausstrafe, in minder schweren Fällen auf Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten, zu erkennen. Daneben kann Polizeiaufsicht zugelassen werden.

Nach dieser Vorschrift wird nicht bestraft, wer das Fortbestehen der Verbindung verhindert oder von ihrem Bestehen einer Behörde so rechtzeitig Anzeige erstattet, daß eine den Zielen der Verbindung entsprechende Straftat noch verhindert werden kann. Bemüht sich der Täter freiwillig und ernstlich um die Verhinderung des Fortbestehens der Verbindung oder die rechtzeitige Erstattung der Anzeige, so wird er auch dann straffrei, wenn eine den Zielen der Verbindung entsprechende Strafttat ohne sein Zutun noch verhindert werden kann.

§ 130

Wegen Volksverhetzung wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft,

1. wer gegen eine Bevölkerungsgruppe hetzt, die durch Abstammung, Herkunft, Religion oder Weltanschauung ihrer Mitglieder bestimmt ist,

2. wer eine nicht erweisliche Tatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, eine solche Bevölkerungsgruppe verächtlich zu machen, oder

3. wer eine solche Bevölkerungsgruppe beschimpft.

Für den Antrag auf Feststellung der Unwahrheit einer Behauptung gilt § 100 Abs. 4 und für die öffentliche Bekanntmachung der Feststellung § 104 Abs. 3 entsprechend."

5. § 131 erhält folgende Fassung:

„§ 131

Wer zum Zweck der Bekämpfung eines politischen Gegners in Versammlungen, durch die Presse oder durch sonstige Druckschriften, durch öffentliche Anschläge, durch den Rundfunk oder durch öffentliche Lautsprecherübertragungen wider besseres Wissen unwahre Behauptungen tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, wird wegen politischer Lüge mit Gefängnis bestraft.

Neben einer Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten kann auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und auf den Verlust des Wahlrechts und der Wählbarkeit auf die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren sowie auf den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

Für den Antrag auf Feststellung der Unwahrheit einer Behauptung gilt § 100 Abs. 4 und für die öffentliche Bekanntmachung der Feststellung § 104 Abs. 3 entsprechend."

6. Nach § 137 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 137a

Wer innerhalb des befriedeten Bannkreises um das Gebäude eines Gerichts des Bundes oder eines Landes an Versammlungen unter freiem Himmel oder Umzügen teilnimmt und dadurch vorsätzlich Vorschriften verletzt, die über den Bannkreis erlassen worden sind, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Wer zu Versammlungen oder Umzügen auffordert, die unter Verletzung der in Abs. 1 genannten Vorschriften innerhalb eines befriedeten Bannkreises stattfinden sollen, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 137b

Wegen Störung der Rechtspflege wird mit Gefängnis, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, bestraft

1. wer ein Mitglied des Gerichts, einen Vertreter der Anklagebehörde, einen Zeugen oder einen Sachverständigen oder einen am gerichtlichen Verfahren Beteiligten oder dessen Vertreter einzuschüchtern versucht;
2. wer öffentlich unrichtig oder gröblich entstellend über den Gang eines gerichtlichen Verfahrens oder seine Ergebnisse berichtet;
3. wer wertende Äußerungen über den Verfahrensgang oder über die im Verfahren zu erwartenden oder erlassenen Entscheidungen öffentlich abgibt, solange der schwebende Rechtszug nicht beendet ist und die in ihm ergangenen

Entscheidungen noch der tatsächlichen Nachprüfung unterliegen.

Die Vorschriften der Nr. 3 gilt nicht für rechtswissenschaftliche Erörterungen in Fachzeitschriften und vor Rechtskundigen."

7. § 139 erhält folgende Fassung:

„§ 139

Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung eines Friedensverrats gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 1 und 2, eines Hochverrats gemäß den §§ 87 und 88 Abs. 1 und 2, eines Landesverrats gemäß den §§ 94 und 96 oder eines Verbrechens der vorsätzlichen Tötung eines Menschen, eines Münzverbrechens, eines Raubes, eines Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, einer Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen oder seine Amtspflicht zu erfüllen, wird mit Gefängnis bestraft.

Ist die Tat nicht versucht worden, so kann von Strafe abgesehen werden.

In besonders schweren Fällen kann auf Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Wer die Anzeige trotz glaubhafter Kenntnis leichtfertig unterläßt oder leichtfertig seine Amtspflicht nicht erfüllt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Ein Geistlicher ist nicht verpflichtet, anzuzeigen, was ihm bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden ist.

Wer eine Anzeige unterläßt, die er gegen einen Angehörigen (§ 52) erstatten müßte, ist straffrei, wenn er sich ernstlich bemüht hat, ihn von der Tat abzuhalten oder den Erfolg abzuwenden, es sei denn, daß es sich um einen Mord oder Totschlag handelt. Unter denselben Voraussetzungen ist ein Rechtsanwalt, Verteidiger oder Arzt straffrei, der nicht anzeigt, was ihm bei Ausübung seines Berufs anvertraut worden ist.

Straffrei ist, wer die Ausführung oder den Erfolg der Tat auf andere Weise als durch Anzeige oder Erfüllung der Amtspflicht abwendet. Unterbleibt die Ausführung oder der Erfolg der Tat ohne Zutun des zur Anzeige oder zur Erfüllung der Amtspflicht Verpflichteten, so genügt zu seiner Straflosigkeit sein ernstliches Bemühen, den Erfolg abzuwenden."

8. Dem § 164 wird ein Abs. 6 in folgender Fassung eingefügt:

„Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses des Verletzten hat der Richter auf dessen Antrag eine Feststellung über die Unwahrheit der Anschuldigung zu treffen. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann die Feststellung selbstandig getroffen werden."

Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7

9. § 165 erhält folgenden Abs. 3:

„Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 sind auf die Entscheidung über den Feststellungsantrag gemäß § 164 Abs. 6 entsprechend anzuwenden."

10. § 186 erhält folgenden Abs. 2:

„Der Beweis der Wahrheit ist für die Schuldfrage und für die Bemessung der Strafe ausgeschlossen,

wenn der Täter eine ehrenrührige Tatsache (Abs. 1) über das Privatleben eines anderen öffentlich behauptet oder verbreitet, welche die Allgemeinheit nicht berührt."

11. Nach § 187 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 187 a

Wird eine üble Nachrede (§ 186) öffentlich begangen, die mit der Stellung oder dem Amt einer im öffentlichen Leben stehenden Person zusammenhängt und geeignet ist, das öffentliche Wirken des Beleidigten erheblich zu erschweren, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat.

Unter den gleichen Voraussetzungen wird eine Verleumdung (§ 187) mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

§ 187 b

In den Fällen der üblen Nachrede und der Verleumdung hat der Richter bei Vorliegen eines berechtigten Interesses des Beleidigten auf dessen Antrag eine Feststellung über die Unwahrheit oder Nichterweislichkeit der behaupteten oder verbreiteten Tatsache zu treffen. Die Vorschriften der §§ 62 und 65 sowie der §§ 195 und 196 sind auf den Feststellungsantrag entsprechend anzuwenden.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann die Feststellung auf Antrag des Beleidigten selbständig getroffen werden. Der Antrag kann nur gestellt werden, wenn der Beleidigte Strafantrag gestellt hat oder noch stellen könnte.

Ein Feststellungsantrag ist gegenüber Entscheidungen oder dienstlichen Anzeigen, Vorhaltungen und Äußerungen eines Richters oder eines Beamten (§ 359) unzulässig."

12. In § 188 werden die Worte „und 187" durch die Worte „bis 187a" ersetzt.

13. § 189 Abs. 2 der bisherigen Fassung wird dem Abs. 1 als Satz 2 angefügt.

§ 189 erhält zwei neue Absätze in folgender Fassung:

„Hat der Verstorbene wegen seiner Abstammung oder seines Glaubens oder wegen seines Widerstandes gegen eine Gewaltherrschaft oder wegen seines Eintretens für eine freiheitliche demokratische Ordnung sein Leben verloren, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten. Für die Verfolgung ist ein Strafantrag nicht erforderlich.

Liegt zwischen dem Tode des Verstorbenen und der Tat ein Zeitraum von mehr als fünfzig Jahren, so ist der Täter straflos."

14. § 199 erhält einen Abs. 1 in folgender Fassung:

„Bei ehrlicher Abbitte kann der Richter eine vorgesehene Mindeststrafe unterschreiten oder den Beleidiger für straffrei erklären. Die Abbitte ist auf Antrag des Beleidigten im Urteilsspruch festzustellen."

§ 199 der bisherigen Fassung wird § 199 Abs. 2.

15. § 200 erhält folgenden Abs. 4:

„Die Vorschriften des Abs. 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden:

1. bei Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener, wobei an die Stelle des Beleidigten in den Fällen des § 189 Abs. 1 der Antragsteller, in den Fällen des § 189 Abs. 2 der Staatsanwalt tritt;
2. bei Straffreierklärung wegen ehrlicher Abbitte (§ 199 Abs. 1);
3. wenn einem Feststellungsantrag des Beleidigten (§ 187 b Abs. 1 und 2) stattgegeben wird, auch wenn der Beleidiger nicht zu Strafe verurteilt wird."

ARTIKEL 2

Weitere Strafvorschriften

§ 1

Wer öffentlich oder in einer Versammlung ein Kennzeichen der ehemaligen nationalsozialistischen Partei verwendet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

§ 2

Wer den aus Überzeugung geleisteten Widerstand gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft öffentlich oder in einer Versammlung verächtlich macht, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

ARTIKEL 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Der § 134 des Gerichtsverfassungsgesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 134

In Strafsachen ist der Bundesgerichtshof zuständig für die Untersuchung und Entscheidung im ersten und letzten Rechtszug:

a) bei Friedensverrat
in den Fällen des § 80 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und des § 81 des Strafgesetzbuchs,

b) bei Hochverrat und Verfassungsstörung
in den Fällen der §§ 87, 88, 90 und 91 des Strafgesetzbuchs,

c) bei Landesverrat
in den Fällen der §§ 94 bis 96 des Strafgesetzbuchs,

d) bei Parlamentssprengung
im Fall des § 105 des Strafgesetzbuchs,

e) bei Verletzung der Anzeige- oder Amtspflicht
in dem besonders schweren Fall des § 139 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs, soweit die Nichtanzeige oder die Verletzung der Amtspflicht eine Straftat betrifft, die zur Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes gehört.

Verfahren wegen der in Abs. 1 bezeichneten Straftaten, die sich überwiegend gegen die Interessen eines Landes richten, soll der Oberbundesanwalt an die Landesstaatsanwaltschaft abgeben, sofern nicht besondere Umstände entgegenstehen oder die Landesstaatsanwaltschaft widerspricht. Der Oberbundesanwalt kann auch andere Sachen abgeben; er soll von dieser Befugnis nur bei Sachen minderer Bedeutung Gebrauch machen.

Unter den in Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen kann der Bundesgerichtshof bei der Eröffnung des Hauptverfahrens die Verhandlung und Entscheidung dem Oberlandesgericht überweisen.

Will das Oberlandesgericht bei seiner Entscheidung von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes oder von einer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts abweichen, so hat es die Sache dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorzulegen."

ARTIKEL 4

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Dem § 267 wird folgender Absatz angefügt:

„Ist ein Antrag auf Feststellung der Unwahrheit oder Nichterweislichkeit von Behauptungen (§§ 402a ff) gestellt worden, so müssen die Urteilsgründe angeben, aus welchen Gründen dem Antrag stattgegeben worden ist oder weshalb die Feststellung unzulässig oder unbegründet ist."

2. In § 374 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „187" durch die Zahl „187a" ersetzt.

3. Dem § 395 wird ein Abs. 3 in folgender Fassung angefügt:

„Die Befugnis, sich einer öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen, steht auch dem zu, welcher berechtigt ist, einen Feststellungantrag wegen unrichtiger Behauptungen (§ 402a) zu stellen."

4. In das Fünfte Buch wird ein Dritter Abschnitt in folgender Fassung eingefügt:

„DRITTER ABSCHNITT

Wahrheitsfeststellung

§ 402a

Der Antrag auf Feststellung der Unwahrheit oder Nichterweislichkeit von Behauptungen tatsächlicher Art (§ 100 Abs. 4, § 130 Abs. 2, § 131 Abs. 3, § 164 Abs. 6 und § 187b des Strafgesetzbuchs) ist in dem auf öffentliche Klage oder auf Privatklage eingeleiteten Verfahren schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle zu stellen. Der Antrag ist gegen den Angeklagten zu richten. Er muß die Behauptung, auf die sich die Feststellung beziehen soll, und die Beweismittel bezeichnen. Er kann mit der Anklageschrift (§§ 200, 381), mit der Anschlußerklärung des Nebenklägers oder mit der Beitrittserklärung des Privatklägers verbunden werden. § 374 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

In der Hauptverhandlung kann der Antrag mündlich gestellt werden, und zwar bis zur Beendigung der Schlußvorträge im Berufungsrechtszug.

Der Antrag kann bis zur Verkündung eines Urteils im ersten Rechtszug und, wenn eine zulässige Berufung eingelegt ist, bis zur Verkündung des Berufungsurteils, zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann nicht erneuert werden.

§ 402b

Der Verletzte, der in einem auf öffentliche Klage anhängig gewordenen Verfahren einen Feststellungsantrag stellen will, muß sich der Klage als Nebenkläger anschließen.

Ist von einem anderen Berechtigten Privatklage erhoben, so kann der Antrag nur in diesem Verfahren und nur nach Erklärung des Beitritts zu diesem Verfahren gestellt werden.

§ 402c

Für das Verfahren auf den Feststellungsantrag gelten die Vorschriften über das Verfahren, in dem der Antrag gestellt wird.

§ 402d

Über den Feststellungsantrag wird im Urteilsspruch entschieden.

Wird die Unwahrheit der vom Angeklagten aufgestellten oder verbreiteten Behauptung erwiesen oder hat sich die Haltlosigkeit seiner Behauptung ergeben, so ist dies im Urteil auszusprechen.

Läßt sich weder die Unwahrheit oder Haltlosigkeit noch die Wahrheit der vom Angeklagten aufgestellten oder verbreiteten Behauptung erweisen, so ist im Urteil auszusprechen, daß sich die Behauptung nicht bewahrheitet hat.

Ist der Beweis der Wahrheit erbracht oder hat der Angeklagte die Behauptung weder aufgestellt noch verbreitet, so ist der Feststellungsantrag abzuweisen.

Ist der Beweis der Wahrheit erbracht, so ist dies gleichzeitig mit der Abweisung des Feststellungsantrages im Urteil auszusprechen, wenn der Angeklagte es bis zur Beendigung der Schlußvorträge beantragt. Dem Antrag ist auch dann stattzugeben, wenn der Verletzte den Feststellungsantrag zurückgenommen hat.

§ 402e

Das Gericht verweist den Feststellungsantrag in das selbständige Feststellungsverfahren, wenn die Entscheidung über den Antrag das Strafverfahren ungebührlich verzögern würde. Dies kann in jeder Lage des Verfahrens auch durch Beschluß geschehen. Der Antrag ist als selbständiger Feststellungsantrag zu behandeln.

§ 402f

Der Feststellungsantrag ist als selbständiger Antrag zu behandeln, wenn sich das Strafverfahren erledigt, ohne daß zugleich über den Feststellungsantrag entschieden werden kann.

Der Feststellungsantrag gilt als erledigt, wenn das Strafverfahren wegen Geringfügigkeit oder Verjährung der Strafverfolgung eingestellt wird.

§ 402g

Ist das Urteil, in dem über den Feststellungsantrag sachlich entschieden ist, rechtskräftig, so wirkt der darin über den Antrag enthaltene Ausspruch in jedem späteren wegen einer Behauptung gleichen Inhalts von demselben Antragsteller anhängig gemachten Strafverfahren und Feststellungsverfahren für- und gegen jeden im Urteil als Aufsteller oder Verbreiter der Behauptung Bezeichneten. Eine Beweiserhebung über die Wahrheit der Behauptung ist unzulässig.

Die Wiederaufnahme des Feststellungsverfahrens kann von demjenigen, der das Verfahren beantragt hat, sowie von dem im Urteil als Aufsteller oder Verbreiter der Behauptung Bezeichneten unter den Voraussetzungen der §§ 359, 362 beantragt werden.

§ 402 h

Für das selbständige Feststellungsverfahren gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften über das Strafverfahren und die Vorschriften der §§ 402 a Abs. 3, 402 d und 402 g entsprechend. Leitet der Verletzte das Feststellungsverfahren ein, so gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß auch die Vorschriften über das Privatklageverfahren mit Ausnahme der §§ 383 Abs. 2, 388, 389 und 390 Abs. 5.

Der Antrag steht der Klage gleich. An die Stelle der Anklageschrift tritt eine Antragsschrift, die den Erfordernissen einer Anklageschrift entsprechen muß. Wird die selbständige Feststellung wegen einer Behauptung begehrt, die eine dem Antragsteller bekannte Person aufgestellt oder verbreitet haben soll, so ist diese Person in der Antragsschrift zu bezeichnen.

Der Antrag ist bei dem Gericht zu stellen, das für die Strafverfolgung einer bestimmten Person zuständig sein würde.

Ergibt sich, daß die gemäß Abs. 2 in der Antragsschrift oder nachträglich bis zur Beendigung der Schlußvorträge als Aufsteller oder Verbreiter der Behauptung bezeichnete Person die Behauptung, wegen deren die begehrte Feststellung erfolgt, aufgestellt oder verbreitet hat, so ist dies im Urteilsspruch festzustellen. Hat nach dem Ergebnis der Verhandlung nicht die bezeichnete, sondern eine namentlich bekannte andere Person die Behauptung aufgestellt oder verbreitet, so ist der Feststellungsantrag abzuweisen. Ist zwar die vom Antragsteller angegebene Behauptung, nicht aber eine namentlich bekannte Person als ihr Aufsteller oder Verbreiter festzustellen oder ist diese Person verstorben, so ist im Urteilsspruch neben einem Ausspruch nach § 402 d Abs. 2 oder 3 zum Ausdruck zu bringen, daß der Aufsteller oder Verbreiter der Behauptung unbekannt oder verstorben ist.

§ 402 i

Die Person, die in der Antragsschrift oder nachträglich als Aufsteller oder Verbreiter der Behauptung bezeichnet oder als solche später bekannt geworden ist, ist zu dem Termin zu laden. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß der Geladene zum Erscheinen nicht verpflichtet ist und daß auch in seiner Abwesenheit verhandelt wird, daß ihm aber unter den gesetzlichen Voraussetzungen Kosten und Auslagen auferlegt werden können. Bleibt der Geladene trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt aus, so darf ohne ihn verhandelt werden.

Der Geladene kann in der Hauptverhandlung alle Befugnisse ausüben, die einem Angeklagten zustehen, sich auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Das persönliche Erscheinen des Geladenen darf nicht angeordnet werden. Zwangsmaßnahmen jeglicher Art sind gegen ihn unzulässig. Erscheint der Geladene in der Hauptverhandlung oder läßt er sich in ihr wirksam vertreten, so kann er verlangen,

daß die Beweisaufnahme in seiner oder seines Rechtsanwalts Anwesenheit insoweit wiederholt wird, als er bei ihr nicht vertreten sein konnte, weil er nicht schon zum ersten Termin geladen worden war. Ist die sofortige Wiederholung der Beweisaufnahme nicht möglich, so kann er Aussetzung der Hauptverhandlung fordern. Von der Wiederholung der Beweisaufnahme ist abzusehen, wenn der Geladene zu dem für die Wiederholung bestimmten Termin trotz ordnungsmäßiger Ladung unentschuldigt ausbleibt und sich auch nicht wirksam vertreten läßt.

Ordnet das Gericht die Vernehmung des Geladenen als Zeugen oder Sachverständigen an, so gelten insoweit die allgemeinen Vorschriften.

§ 402 k

Ergibt sich im selbständigen Feststellungsverfahren, daß die Verfolgung und Verurteilung einer bestimmten Person ausführbar ist, so kann der Antragsteller den Übergang zum Strafverfahren beantragen. Es bedarf hierzu der Einreichung einer Anklageschrift. Der Feststellungsantrag gilt in diesem Falle, soweit ein Strafantrag erforderlich ist, als Strafantrag.

Das Feststellungsverfahren wird im Rahmen des Strafverfahrens fortgeführt, sofern nicht der Antragsteller den Feststellungsantrag zurücknimmt.

§ 402 l

Das selbständige Feststellungsverfahren ist ausgeschlossen, wenn ein Strafverfahren wegen Geringfügigkeit oder Verjährung der Strafverfolgung nicht eingeleitet oder eingestellt worden ist.

§ 402 m

Die Rechtsmittel gegen das Urteil stehen dem Antragsteller und dem im Urteil als Aufsteller oder Verbreiter der Behauptung Bezeichneten zu."

5. Der bisherige Dritte Abschnitt „Entschädigung des Verletzten" wird der Vierte Abschnitt.

6. § 463 erhält folgende Fassung:

„§ 463

Die Vollstreckung einer Entscheidung, die über eine Vermögensstrafe oder eine an die Staatskasse zu entrichtende Buße ergangen ist, richtet sich nach den Vorschriften, die für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten."

7. § 468 erhält folgende Fassung:

„§ 468

Die Verurteilung eines oder beider Teile in die Kosten wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß einer oder beide nach §§ 199 oder 233 des Strafgesetzbuchs für straffrei erklärt werden."

8. Nach § 472 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 472 a

Wird in einem selbständigen Feststellungsverfahren (§ 402 h) die Unwahrheit oder Haltlosigkeit der Behauptung sowie der Aufsteller und Verbreiter der Behauptung festgestellt, so hat dieser die Kosten des Verfahrens und die den Beteiligten erwachsenen notwendigen Auslagen zu tragen. Die

durch die Wiederholung der Beweisaufnahme in den Fällen des § 402 i entstandenen Mehrkosten sind dem Antragsteller aufzuerlegen.

Wird der Feststellungsantrag abgewiesen oder zurückgenommen, so trägt der Antragsteller die Kosten des Verfahrens und die den Beteiligten erwachsenen notwendigen Auslagen.

Im übrigen kann das Gericht die Kosten des Verfahrens und die den Beteiligten erwachsenen notwendigen Auslagen dem im Urteil als Aufsteller oder Verbreiter der Behauptung Bezeichneten auferlegen oder sie unter den Beteiligten angemessen verteilen oder sie, soweit dies unbillig wäre, der Staatskasse auferlegen.

Ist ein Feststellungsantrag im Strafverfahren gestellt worden (§ 402 a), so gelten für die durch den Antrag erwachsenen besonderen Kosten und Auslagen die Vorschriften des Abs. 1 bis 3 entsprechend."

9. § 472a der bisherigen Fassung wird § 472b.

ARTIKEL 5

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nach § 66 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 66 a

Für das selbständige Feststellungsverfahren (§ 402h der Strafprozeßordnung) beträgt die Gebühr in jedem Rechtszug dreißig Deutsche Mark. § 68 gilt entsprechend.

Wird vom Strafverfahren zum selbständigen Feststellungsverfahren übergegangen oder umgekehrt, so werden für das selbständige Feststellungsververfahren besondere Gebühren nicht erhoben."

2. § 69a der bisherigen Fassung wird § 66b.

ARTIKEL 6

Änderung der Gebührenordnung für Rechtanwälte

Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte wird wie folgt ergänzt:

Dem § 70 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für die Vertretung eines an einem selbständigen Feststellungsverfahren Beteiligten (§ 402h der Strafprozeßordnung). Das Strafverfahren und das selbständige Feststellungsverfahren gelten als ein Verfahren, wenn vom Strafverfahren zum Feststellungsverfahren oder umgekehrt übergegangen wird."

ARTIKEL 7

Schutz der Organe Groß-Berlins

Die in diesem Gesetz zugunsten der Länder der Bundesrepublik, ihres Staatsoberhauptes und der Mitglieder ihrer Regierung erlassenen Strafvor-

schriften gelten auch zugunsten von Groß-Berlin und seiner gesetzmäßigen Organe.

ARTIKEL 8

Außerkrafttreten von Vorschriften

Artikel 143 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland tritt außer Kraft.

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. der § 135 des Strafgesetzbuchs;
2. Kapitel III des Achten Teils der Vierten Notverordnung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 742);
3. das Bayerische Gesetz Nr. 14 gegen Rassenwahn und Völkerhaß vom 13. März 1946 (Bayer. Gesetz- und Verordnungsbl. S. 134);
4. die §§ 3 und 4 des im Land Nordrhein-Westfalen erlassenen Gesetzes über die Befriedung des Hauses des Landtages vom 23. Dezember 1949 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1950, S. 13);
5. die §§ ..... des Gesetzes über öffentliche Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsordnungsgesetz) vom ..... 1950 (Bundesgesetzbl. S. .....).



Begründung

zu dem

Entwurf

eines

Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs

(Strafrechtsänderungsgesetz 1950)



Begründung

zu dem

Entwurf

eines

Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs

(Strafrechtsänderungsgesetz 1950)

Einleitung

I.

Wenn es in Deutschland zur Herrschaft des Nationalsozialismus kommen konnte und wenn es dem deutschen Volk nicht gelang, dieses Joch aus eigener Kraft abzuschütteln, so liegt die Ursache für ein solches Versagen in soziologischen Strukturwandlungen des gesamten Abendlandes, die in Deutschland nach dem ersten Weltkrieg besonders wirksam waren, jedoch in ihrer Tragweite nicht erkannt wurden, so daß es an der Bildung innerer Abwehrkräfte, aber auch an geeigneten Schutzmaßnahmen des Gesetzgebers fehlte.

Diese Wandlungen haben ihre tiefere Grundlage in der zunehmenden Abhängigkeit des Menschen von seiner Umwelt. Immer mehr wird der Mensch aus dem beseelten Mittelpunkt eines selbstgestalteten Lebenskreises zum unpersönlichen ersetzbaren Glied eines in seiner Gesamtwirkungsweise unübersehbaren Apparates verwandelt. Die Freiheiten, die er dabei einbüßt, wachsen kollektiven Verbänden zu, von deren Schicksal das Los des einzelnen in einem Ausmaß abhängt, wie dies in vergangenen Jahrhunderten nicht der Fall war. Die Freiheitsimpulse des einzelnen verlieren mehr und mehr an Kraft, eine Entwicklung, die in Deutschland nach zwei verlustreichen Kriegen und nach dem Gewaltsystem des Nationalsozialismus bei den einen zur Glaubens- und Hoffnungslosigkeit, bei den anderen zur Überbetonung der Freiheit geführt hat, die nicht mehr als Mittel zur Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit in der Gemeinschaft, sondern als Selbstzweck erstrebt wird.

In dieser Lage ist es *Aufgabe des Staates, die Resignierenden zur Freiheit und die Zügellosen zur Gesetzlichkeit zurückzuführen.* Dem muß in erster Linie eine Politik des sozialen Ausgleichs und einer wirtschaftlichen und kulturellen Ordnung dienen, die den gutwilligen Bürgern das Leben in ihrem Staat wieder als lebenwert erscheinen läßt. Gleichzeitig muß eine zielklare Rechtsordnung den Staat festigen und sichern. Hierbei sieht sich der Gesetzgeber in einer neuen Lage: Entsprechend den Vermassungserscheinungen im gesellschaftlichen Leben gehen die der staatlichen Ordnung drohenden Gefahren zunehmend von den Menschen als Mitgliedern eines Kollektivs, von Organisationen aus. Diesen Gefahren muß er begegnen, damit die Bundesrepublik Deutschland nicht das Schicksal des Weimarer Staates erleidet. Dem deutschen Volk ist vielleicht die letzte geschichtliche Gelegenheit gegeben, seinen Bestand als eigenständiges Kulturvolk zu erhalten und dadurch seinen Beitrag zur Bewahrung der abendländischen Welt zu leisten. Der deutsche Gesetzgeber trägt eine große Verantwortung. Das Recht ist das Fundament jeder Gemeinschaftsordnung. Gesetze sind nicht nur Schranken, sondern auch Schutzwehr der Freiheit, und wahre Freiheit ist — so sagt schon Aristoteles — nur dort zu finden, wo Gesetz und Recht herrschen.

II.

Wie sehr sich die Notwendigkeit neuer Vorschriften zum Schutz freiheitlich organisierter Staaten und zur Pflege und Erhaltung der Freiheit des Einzelmenschen als gesamteuropäische Erscheinung darstellt, beweist, daß die von den Weltkatastrophen am wenigsten betroffene Schweiz im Begriff ist, die im Jahre 1937 geschaffenen und am 1. Januar 1942 in Kraft getretenen Staatsschutzbestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs durch weitergehende Schutzvorschriften zu ergänzen. Die hierfür maßgebenden Motive sind in der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über eine Teilrevision des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1949 als Begründung für einen vom Schweizerischen Bundesrat vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die *Abänderung des Schweizerischen Strafgesetzbuchs* enthalten. Dieser Entwurf hat *ähnlich wie der vorliegende deutsche Entwurf* eine Verbesserung des Schutzes gegen Angriffe auf die verfassungsmäßige Ordnung zum Gegenstand, enthält weiter Bestimmungen gegen ausländische Wühlorganisationen und Agenten (sog. „5. Kolonne"), verstärkt den Schutz der Staatsorgane gegen Beleidigungen und Tätlichkeiten und erstreckt derartige Schutzvorschriften auch auf ausländische Staaten und zwischenstaatliche Organisationen. Schließlich befaßt er sich, auch hierin dem deutschen Entwurf ähnlich, mit einer Reform des allgemeinen Ehrenschutzes. Insbesondere sieht er die bisher auch in der Schweiz nicht eingeführte Möglichkeit von Wahrheitsfeststellungen im Strafurteil vor. Der Entwurf wird zur Zeit im Nationalrat beraten.

Auch andere ausländische Staaten haben im letzten Jahrzehnt ihre Staatsschutzbestimmungen erweitert. Vergl. den Aufsatz von Schönke, „Strafrechtlicher Staatsschutz im ausländischen Recht" in der Neuen Juristischen Wochenschrift 1950 S. 281.

III.

Die dem deutschen Gesetzgeber gestellten Aufgaben gehen in verschiedener Beziehung über die schweizerischen Erfordernisse hinaus:

1. Während in der Schweiz die freiheitliche demokratische Grundordnung eine seit Jahrhunderten bewährte und in das Lebensgefühl der Bevölkerung eingegangene Selbstverständlichkeit ist, sieht Deutschland trotz der im deutschen Volk vorhandenen im Grunde gleichen freiheitlichen Tendenzen auf eine wechselvolle Verfassungsgeschichte zurück.

Es ist die Tragik der deutschen Demokratie, daß sie nicht vom Volke erkämpft wurde, sondern daß sie nun zum zweitenmal mit der Hypothek schwerster nationaler und wirtschaftlicher Not belastet einen Anfang machen muß. Die deutsche Demokratie hat in dieser Lage schwere Hemmnisse zu überwinden, um den Zugang zu den Herzen der Bevölkerung zu finden. Sie kann nur bestehen, wenn sie sich mit Willen und Mut behauptet. Denen, die sich der sachlichen Einsicht verschließen und anschicken, die freiheitliche demokratische Grundordnung unter Mißbrauch der demokratischen Freiheitsrechte zu bekämpfen (vergl. Art. 18 des Grundgesetzes), muß wirksam entgegengetreten werden, nötigenfalls mit den Mitteln eines schlagkräftigen Strafrechts. Alle Bestrebungen und Spannungen unseres politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens müssen auf dem Boden des Rechts ausgetragen werden. Unsere Demokratie kann auch nur mit den Mitteln und in den Formen des Rechtes verteidigt werden. Es geht *nicht* darum, den politischen *Gegner* aus dem öffentlichen Leben *auszuschalten*, *sondern* nur darum, *einen starken Staat aufzubauen und zu erhalten, der seinen Bürgern soviel Freiheit gibt und läßt, als irgend vertretbar* ist, die Feinde der Demokratie aber mit unerbittlicher Härte trifft. Die demokratischen Freiheiten dürfen nicht zur Selbstaufgabe der Demokratie führen.

Das deutsche Strafgesetzbuch stammt aus dem Jahre 1870 und geht in seinen Grundzügen auf das preußische Strafgesetzbuch von 1851 zurück. Seit Jahrzehnten ist anerkannt, daß es einer allgemeinen und grundlegenden Erneuerung bedarf. Diese Aufgabe, mit der sich die führenden Strafrechtler seit nahezu 50 Jahren befaßt haben, kann nicht in wenigen Monaten bewältigt werden. Es kann sich heute daher lediglich darum handeln, das Strafgesetzbuch im Wege einer *Teilrevision* den neuen politischen Auffassungen und Notwendigkeiten anzupassen.

Aus den Anweisungen und Leitsätzen des Grundgesetzes sind die erforderlichen strafrechtlichen Folgerungen zu ziehen. So hat Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes zu der Vorschrift des § 130 des Entwurfs über *Volksverhetzung* geführt, während Art. 4 Abs. 3 die Grundlage für den Schutz der *Kriegsdienstverweigerer* in § 84 des Entwurfs wurde.

Eine besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang den Vorschriften der Art. 9 Abs. 2 und 26 des Grundgesetzes zu. Sie erheben in Verbindung mit dem in der Präambel des Grundgesetzes enthaltenen feierlichen Bekenntnis zur europäischen Solidarität und zur internationalen Zusammenarbeit im Dienste des Weltfriedens den Frieden zum höchsten Rechtsgut und zeichnen gleichzeitig zusammen mit Art. 24 des Grundgesetzes den Weg vor, den die Bundesrepublik Deutschland durch freiwillige Souveränitätsbeschränkung und Einordnung in ein System internationaler Staatengemeinschaften in Richtung auf eine Friedensgemeinschaft der Nationen gehen will.

Diesem Ziele dienen die in das Strafgesetzbuch als Erster Abschnitt des Zweiten Teiles einzustellenden Vorschriften gegen den *Friedensverrat* (§§ 80 bis 86). Sie verbieten jede technische oder ideologische Vorbereitung eines Angriffskrieges, ferner die Friedensgefährdung durch Hetze gegen andere Völker oder das Ausstreuen wissentlich unwahrer Behauptungen (§ 80), durch Fälschung internationaler Beweismittel (§ 81) oder durch Neutralitätsbruch (§ 82). Sie richten sich außerdem gegen das Anwerben deutscher Soldaten für fremde Nationalarmeen (§ 83).

Aus dem der Überwindung des Krieges dienenden überstaatlichen Solidaritätsgefühl heraus wird *ausländischen Staaten*, ihren führenden Persönlichkeiten und ihren Symbolen *weitgehend der gleiche Schutz* gewährt, der für entsprechende innerdeutsche Straftaten vorgesehen ist (vergl. §§ 91, 92, 102 und 103 des Entwurfs). Auf das Erfordernis der Verbürgung der Gegenseitigkeit wird dabei aus dem Willen heraus, sich zur überstaatlichen Gemeinschaft zu bekennen, in der Regel verzichtet (vergl. z. B. §§ 91, 102 und 103 gegenüber § 92 des Entwurfs).

Die angestrebte Einordnung der Bundesrepublik Deutschland in ein System internationaler Staatengemeinschaften hat auch zu einer Begriffswandlung für den „Verrat von Staatsgeheimnissen" geführt. Die vorgeschlagene Vorschrift des § 94 soll nicht, wie im früheren Recht, nur die einzelstaatlichen Geheimnisse, sondern auch die völkerrechtlicher Staatengemeinschaften schützen.

3. Außerdem erschien es geboten, die für die modernen gesellschaftlichen und technischen Verhältnisse unzulänglich gewordenen *Hochverratsbestimmungen* durch Vorschriften zu ergänzen, die eine wirksamere Bekämpfung der Angriffe gegen den Staat ermöglichen sollen, als dies in der Weimarer Republik der Fall war. Zu diesem Zweck ist insbesondere der neue Begriff der *Verfassungsstörung* (§ 90) geschaffen worden. Er soll die Möglichkeit bieten, der unter Anwendung gewaltloser, aber verfassungswidriger Mittel vorbereiteten „kalten Revolution" rechtzeitig und wirkungsvoll entgegenzutreten. Näheres hierüber wird in den Bemerkungen vor § 87 und zu § 90 ausgeführt.

4. Abgesehen von diesen Reformaufgaben erweist es sich als unumgänglich, die *Gesetzeslücken* wenigstens notdürftig wieder *zu schließen*, die im Jahre 1945 durch die Kontrollratsgesetzgebung, insbesondere durch das Kontrollratsgesetz Nr. 11, in das Strafgesetzbuch gerissen wurden. Durch dieses Gesetz wurden u. a. die für den Schutz des Staates unerläßlichen Bestimmungen der ersten drei Abschnitte des Zweiten Teiles des Strafgesetzbuchs über Hochverrat, Landesverrat und Angriffe gegen den Reichspräsidenten, des weiteren aber auch die Vorschrift über Anwerbung für ausländischen Wehrdienst (§ 141a StGB) und zahlreiche andere Vorschriften aufgehoben. Die auf diese Weise entstandenen rechtsleeren Räume müssen durch neue Normen ausgefüllt werden.

5. Die demokratische Grundordnung ist noch nicht als Selbstverständlichkeit in die Vorstellungswelt aller deutschen Staatsbürger eingegangen. Sie ist noch Angriffen aus dem Lager der unbelehrbaren verbrecherischen Anhänger der nationalsozialistischen Ideologie ausgesetzt. Bei der angespannten politischen und wirtschaftlichen Situation Europas und bei der Übervölkerung Deutschlands muß mit Gruppen neuer verblendeter Gegner gerechnet werden. Der freiheitlichen demokratischen Grundordnung können auch aus den Reihen der demokratischen Parteien Gefahren erwachsen, wenn politische Leidenschaften den Blick trüben und zur Intoleranz führen.

   Es bedarf daher spezialisierter Staatsschutzbestimmungen, wie sie hauptsächlich in den §§ 99 und 100 des Entwurfs *gegen die Verächtlichmachung von Staatsorganen und gegen die Staatsverleumdung* vorgesehen sind.

   Es ist ferner notwendig, den im Grundgesetz festgelegten traditionsreichen deutschen Farben wirksamen strafrechtlichen Schutz gegenüber denjenigen zu gewähren, die sich zur *Verunglimpfung der Bundesfarben* hinreißen lassen (§ 103 des Entwurfs). Gleichzeitig erscheint eine Vorschrift gegen die Verwendung nationalsozialistischer Kennzeichen erforderlich (vergl. Art. 2 § 1 des Entwurfs).

6. Eine wichtige und schwierige Aufgabe ergibt sich aus dem in letzter Zeit deutlich gewordenen Bedürfnis, nach der Aufstellung politischer Spielregeln, die einer Verwilderung der politischen Sitten vorbeugen und die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte im Rahmen einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung sicherstellen sollen. Dem dienen die Vorschriften über den Schutz der *Bannmeile* um Parlamente (§ 106a), über den Schutz des *Wahlverfahrens* (§ 107, §§ 107a bis c und § 108) und die Vorschriften über die *Nötigung zum Parteibeitritt* (§ 109a) und über *Versammlungssprengung* (§ 109b). Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Strafbestimmung gegen *Uniformmißbrauch* zu (§ 109c), einer Vorschrift, die die Bildung von Saalschutz- und ähnlichen halbmilitärischen Verbänden und die hierin liegende Bürgerkriegsgefahr im Keim ersticken soll. Die schon erwähnte Bestimmung des § 130 des Entwurfs über die *Volksverhetzung* soll zu innerpolitischer Einigkeit und Verträglichkeit erziehen helfen, ein Ziel, dem auch die gleichfalls schon angeführte Strafvorschrift gegen *politische Lügen* (§ 131) dient. Ein Volk, das wie das deutsche Volk noch nicht lange wieder in den Genuß politischer Freiheit gelangt ist, muß sich selbst politische Erziehungsmaßregeln auferlegen, um sich so auf dem Wege der Selbstzucht zu politischen Lebensformen heranzubilden, die von der Achtung des politischen Gegners und von der Idee der Toleranz getragen sind.

7. Die neuen Vorschriften werden die Richter vor schwere Aufgaben stellen. Deshalb sollen entsprechend der vor 1933 üblichen Regelung *politische Strafsachen*, insbesondere die wichtigsten Fälle des Friedensverrats und die

Hauptfälle des Hochverrats und der Verfassungstörung sowie des Landesverrats nach dem vorgeschlagenen § 134 GVG grundsätzlich vor dem Bundesgerichtshof verhandelt werden, wobei Fälle, die nur die Interessen einzelner Länder berühren oder von minderer Bedeutung sind, an die Oberlandesgerichte abgegeben werden können.

Nach den Erfahrungen der Vergangenheit und der jüngsten Zeit verdient diese Regelung den Vorzug vor einer Entscheidung derartiger Fälle durch die Schwurgerichte, wie die SPD es in § 17 ihres Entwurfs eines Gesetzes gegen die Feinde der Demokratie (Bundestagsdrucksache Nr. 563) vorsehen will.

8. Der Entwurf bringt schließlich eine weitgehende Verbesserung des seit langem als mangelhaft empfundenen Ehrenschutzes. Ihm kommt für das öffentliche Leben erhöhte Bedeutung zu. Gleichwohl erschien es im Sinne demokratischer Grundanschauungen richtig, den Schutz der Ehre ganz allgemein wirkungsvoller auszugestalten und damit zugleich auch Angriffe auf die Ehre von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens besser abzuwehren. So enthält § 186 Abs. 2 des Entwurfs eine Vorschrift über den Ausschluß des Wahrheitsbeweises für solche Fälle, in denen eine ehrenrührige Tatsache, welche die Allgemeinheit nicht berührt, über das Privatleben eines anderen öffentlich behauptet oder verbreitet worden ist. Weiter sieht § 199 Abs. 1 in Übereinstimmung mit Art. 173 Ziffer 2 des schweizerischen Entwurfs vor, daß der Richter den Beleidiger bei ehrlicher Abbitte für straffrei erklären kann.

Diese Vorschrift ist im Interesse des in seinem Ruf gefährdeten Verletzten nur tragbar, wenn gleichzeitig die Möglichkeit einer richterlichen Feststellung über die Unwahrheit oder Nichterweislichkeit einer aufgestellten ehrenrührigen Behauptung gegeben wird, wie dies § 187b des Entwurfs allgemein vorsieht. Der an das Vorliegen eines berechtigten Interesses geknüpfte Feststellungsantrag des Beleidigten ist grundsätzlich im Strafverfahren selbst zu stellen. Nur in solchen Fällen, in denen eine Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht ausführbar ist, kann gemäß § 187b Absatz 2 des Entwurfs ein selbständiges Feststellungsverfahren durchgeführt werden.

Neben dieser allgemeinen Verbesserung des Ehrenschutzes konnte mit Rücksicht auf das erhöhte Vertrauen, dessen die im öffentlichen Leben Stehenden bedürfen, auf eine Strafschärfung zu Gunsten dieses Per onenkreises nicht verzichtet werden. Wegen der im einzelnen hierfür sprechenden Gründe wird auf die Bemerkungen zu § 187a verwiesen. Diese Vorschrift stellt öffentliche Verletzungen der Ehre der bezeichneten Personen unter erhöhte Strafe, wenn sie mit Rücksicht auf ihre Stellung oder ihr Amt angegriffen werden. Den verstärkten Schutz genießen dabei nicht etwa nur staatliche Würdenträger und hohe Beamte, sondern alle im öffentlichen Leben stehenden Personen. Hierher gehört weiter die neue Vorschrift des § 189 Abs. 2 des Entwurfs, die dem Andenken politischer Märtyrer erhöhten strafrechtlichen Schutz sichert. Auch die in letzter Zeit problematisch gewordene Frage des Ehrenschutzes für Widerstandskämpfer hat in Art. 2 § 2 des Entwurfs eine Regelung gefunden. Da dieser Vorschrift voraussichtlich keine dauernde Bedeutung zukommt, wurde sie in Abweichung von der sonst geübten Methode nicht in das Strafgesetzbuch übernommen (vergl. unten IV).

Eine dem erwähnten Feststellungsverfahren aus Anlaß von Ehrenkränkungen entsprechende Regelung ist für die falsche Anschuldigung des § 164 StGB. und für sonstige Fälle der Aufstellung unwahrer Behauptungen vorgesehen (vergl. §§ 100 Abs. 4, 130 Abs. 2 und 131 Abs. 3 des Entwurfs). Die Durchführung dieses Feststellungsverfahrens ist in Vorschriften zur Ergänzung der Strafprozeßordnung geregelt.

IV.

Dieser Überblick über den Inhalt des Gesetzentwurfs zeigt, daß die in dem Gesetz enthaltenen Änderungen und Neuregelungen mit Ausnahme der Vorschriften des Artikels 2 gegen die Verwendung nationalsozialistischer Kennzeichen und über den Schutz der Widerstandskämpfer, durchweg Dauercharakter besitzen. Dementsprechend soll nicht etwa ein Sondergesetz geschaffen werden, wie es die SPD in dem Entwurf eines Gesetzes gegen die Feinde der Demokratie (Bundestagsdrucksache Nr. 563) vorgeschlagen hat. Weder das Republikschutzgesetz noch die Notverordnungen verlocken zur Nachahmung. Sondergesetze werden vom Volk als zeitbedingtes und deshalb fragwürdiges Recht empfunden und daher abgelehnt. Sie reizen die Gegner zu vermeintlichem politischem Märtyrertum und dienen so mehr der Beunruhigung als der Befriedung des öffentlichen Lebens.

Es empfiehlt sich daher, die neuen materiellrechtlichen Vorschriften in das Strafgesetzbuch einzubauen.

Auch die Schweiz hat für ihre erwähnten neuen Vorschriften zum Schutz des Staates und zur Verbesserung des Ehrenrechts die Form eines Sondergesetzes abgelehnt. Auch sie will die neue Regelung in das Strafgesetzbuch einfügen.

Diese Methode dient zugleich der Rechtssystematik und der Übersichtlichkeit der Strafnormen. Das Strafgesetzbuch soll das strafrechtliche Grundgesetz sein, das die Vorschriften über kriminelles Unrecht möglichst umfassend vereinigt. Nur auf diese Weise wird es dem Staatsbürger ermöglicht, sich ohne Schwierigkeiten einen Gesamtüberblick über diejenigen Vorschriften zu verschaffen, die als Niederschlag der wesentlichsten sittlichen Gebote vom Staat als Strafrechtsnormen unter besonderen Schutz gestellt werden.

Unter dem Gesichtspunkt des Dauerrechts wurde bei Bemessung der Strafdrohungen darauf Bedacht genommen, im Rahmen des geltenden Strafrechts und insbesondere auch der Entwürfe für ein deutsches Strafgesetzbuch aus den Jahren 1925 und 1927 zu bleiben. Dabei wird von der Überzeugung ausgegangen, daß maßvolle Vorschriften die beste Wirkung erzielen.

ARTIKEL 1

Änderung des Strafgesetzbuchs

Vorbemerkung

zu dem Ersten bis Vierten Abschnitt

des Zweiten Teiles des Strafgesetzbuchs.

Die Besatzungsmächte haben durch das Kontrollratsgesetz Nr. 11 u. a. die Vorschriften der §§ 80 bis 94 und 134a des StGB also die Vorschriften der Abschnitte 1, 1a und 2 über Hochverrat, Landesverrat und Angriffe gegen den Reichspräsiden und den Ehrenschutz des Staates aufgehoben.

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. 5. 1949 hat neue Verfassungsgrundlagen für das gesamtdeutsche Staatsleben geschaffen. Damit ergab sich die Notwendigkeit, den auf diese Weise erneuerten deutschen Staat gegen Angriffe auf seinen Bestand und seine Sicherheit und auf seine im Grundgesetz niedergelegte demokratische Ordnung zu schützen, wozu das Grundgesetz selbst schon in Art. 143 die unumgänglichen Übergangsbestimmungen geschaffen hat. Darüber hinaus enthalten die Art. 3 Abs. 3, 4 Abs. 3, 9 Abs. 2 und 26 GG. Anweisungen und Leitsätze für den Gesetzgeber, die den Erlaß entsprechender Strafvorschriften teils zur Pflicht machen, teils mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der staatlichen Neuordnung als notwendig erscheinen lassen.

Das Grundgesetz stellt damit den Gesetzgeber vor eine zum Teil neue Aufgabe. Es bringt bereits in seiner Präambel zum Ausdruck, daß das deutsche Volk sich neben der Wahrung seiner nationalen und staatlichen Einheit das Ziel gesetzt hat, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, und enthält in Verfolg dieser Zielsetzung in Art. 24 Abs. 1 die Ermächtigung, daß der Bund durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen könne. Anschließend heißt es in Art. 24 Abs. 2 GG.:

> „Der Bund kann sich zur Wahrnehmung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern."

Damit wird die Souveränität als oberstes staatliches Rechtsgut eingeschränkt und die Friedensordnung unter den Völkern zum höchsten Wert erhoben.

Angesichts der Notwendigkeit zum Erlaß neuer Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat und zur Ausführung der Anweisungen und Leitgedanken des Grundgesetzes ist es daher geboten, neben die Abschnitte über Hoch- und Landesverrat einen Abschnitt über Friedensverrat zu stellen und diesem den Vorrang vor den beiden anderen Abschnitten einzuräumen. Der

Völkerfriede ist nicht nur das höchste Rechtsgut, sondern auch Grundlage und Voraussetzung für Bestand und Entwicklung des deutschen Staates.

Den genannten drei Abschnitten wird ein vierter Abschnitt über den Ehrenschutz des Staates angefügt, dem im Interesse des Ansehens des Staates und der Aufrechterhaltung des inneren Friedens besondere Bedeutung zukommt. Durch diese Vorschriften wird das Recht zu sachlicher oder gar berechtigter Kritik, selbst wenn sie noch so scharf ist, nicht beeinträchtigt. Es ist aber ein Gebot der Selbstachtung und Selbstbehauptung, daß der demokratische Staat sich, seine obersten Organe, seine Einrichtungen und Symbole gegen Beschimpfung, böswillige Verächtlichmachung und Verleumdung schützt.

ERSTER ABSCHNITT

Friedensverrat

Der Erste Abschnitt „Friedensverrat" behandelt in den §§ 80 und 81 unmittelbare Gefahren für das friedliche Zusammenleben der Völker und in § 82 die Sicherung der deutschen Neutralität. Die folgende Vorschrift des § 83 will den Gefahren vorbeugen, die der deutschen Neutralität und der deutschen Arbeitskraft durch den Dienst Deutscher in einer fremden Nationalarmee erwachsen könnten Zugleich bezweckt sie einen Schutz des einzelnen gegen unüberlegten und voreiligen Eintritt in militärische Dienste des Auslands. § 84 schützt schließlich die in Art. 4 Abs. 3 des Grundgesetzes anerkannte Kriegsdienstverweigerung allgemein als menschliche Grundhaltung.

Zu § 80

(Friedensverrat)

Das Kontrollratsgestz Nr. 10 legt in Art. II Nr. 1 a den Tatbestand des „Verbrechens gegen den Frieden" fest und bedroht seine Verwirklichung mit der Todesstrafe, mit lebenslanger oder zeitiger Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe. Der Tatbestand eines solchen Verbrechens gegen den Frieden umfaßt das Unternehmen des Einfalls in andere Länder und die Vorbereitung eines Angriffskrieges *), wobei letzterer als Krieg unter Verletzung des Völkerrechts einschließlich internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen bezeichnet wird.

In weitgehender Übereinstimmung mit dem KRG. Nr. 10 Nr. 1 a bestimmt Art. 26 des Grundgesetzes:

„(1) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.

(2) Zur Kriegführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz."

Diese Anweisung des Grundgesetzes soll durch den Tatbestand des Friedensverrats des § 80 des Entwurfs verwirklicht werden, der an die Seite des Verbrechens gegen den Frieden nach KRG. Nr. 10 tritt. Das Nebeneinander beider Vorschriften erscheint unerwünscht. Die Besatzungsmächte sollen deshalb gemäß § 7 c des Besatzungsstatuts um Aufhebung der das Verbrechen gegen den Frieden betreffenden Vorschrift des KRG. Nr. 10 ersucht werden.

§ 80 Abs. 1 Nr. 1 bedroht die Vorbereitung eines Angriffskrieges mit Zuchthausstrafe. Als Angriffskrieg im Sinne dieser Bestimmung ist ein Krieg unter Verletzung des Völkerrechts zu verstehen, nachdem durch Art. 25 des Grundgesetzes die allgemeinen Regeln des Völkerrechts zum Bestandteil des Bundesrechts erklärt sind und weiter bestimmt ist, daß sie den Gesetzen vorgehen und unmittelbar Rechte und Pflichten für die Bewohner des Bundesgebietes erzeugen. Ein Krieg verletzt auch dann das Völkerrecht, wenn er unter Bruch internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen begonnen wird.

Eines besonders hervorgehobenen Falles der Vorbereitung eines Angriffskrieges gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 1 macht sich schuldig, wer öffentlich oder geheim die Anwendung bewaffneter Gewalt zu einem Angriffskrieg fordert, mag dieser gegen ein anderes Volk oder gegen das eigene Volk gerichtet sein. Die zwischen dem öffentlichen und dem geheimen Fordern liegenden Begehungsformen bleiben straflos. Damit ist eine gesetzliche Auslegung dessen gegeben, was das Grundgesetz in Art. 26 Abs. 1 zum Ausdruck bringt, indem es anordnet, daß nur solche Handlungen unter Strafe zu stellen sind, die geeignet sind, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere einen Angriffskrieg vorzubereiten. Nicht öffentliches und nicht in das gefährliche Dunkel des Geheimen gehülltes Fordern ist grundsätzlich als ungeeignetes Mittel zur Vorbereitung eines solchen Zieles anzusehen.

Als Vorbereitung eines Angriffskrieges im Sinne von § 80 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs kommen neben dem Fordern von Gewaltanwendung auch alle anderen auf die Führung eines bewaffneten Angriffs gerichteten oder sie ermöglichenden Handlungen in Betracht, wie der Entwurf entsprechender Pläne oder der Beitritt zu Verbindungen, die Angriffsabsichten fördern (vergl. hierzu auch die Bemerkung zu § 90 des Entwurfs). Auch eine Tätigkeit, die auf eine geistige und seelische Beeinflussung des Volkes im Sinne einer Bereitschaft zum Angriffskrieg gerichtet ist, bildet eine strafbare Vorbereitungshandlung.

§ 80 Abs. 1 Nr. 2 lehnt sich an Art. 26 Abs. 2 GG an. Doch werden über diese Vorschrift des Grundgesetzes hinaus nicht nur zur Kriegführung „bestimmte", sondern auch hierzu „geeignete" Waffen erfaßt, um so eine Sicherung auch für die Fälle zu schaffen, in denen die Waffen Bürgerkriegszwecken dienen sollen. Weiter wurden in den Tatbestand neben den zur Kriegführung geeigneten Waffen auch für den gleichen Zweck geeignete Munition und Kriegsgerät aufgenommen und vorgesehen, daß außer dem Herstellen, Befördern und Inverkehrbringen auch das Entwickeln solcher Kriegswerkzeuge und ihr Lagern unter die Strafdrohung fallen. Daneben gilt bis auf weiteres noch das KRG. Nr. 43 vom 20. 12. 1946 (Amtsbl. des Kontrollrats S. 234), dessen Aufhebung bei den Besatzungsmächten zu beantragen sein wird.

§ 80 Abs. 1 Nr. 3 soll vor den Gefahren bewahren, die in der geistigen und seelischen Beeinflussung des Volkes im Sinne der Kriegsbereitschaft liegen. Die Vorschrift verlangt, daß die Tat öffentlich begangen wird, und die Absicht, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, und bestraft unter diesen Voraussetzungen denjenigen, der

a) gegen ein anderes Volk hetzt oder

b) wider besseres Wissen eine unwahre Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, die geeignet ist, den Frieden zu gefährden.

Der Fall a) ist im Vergleich zu § 130 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs ein Fall öffentlicher, mit der Absicht der Friedensstörung begangener internationaler Volksverhetzung, wobei unter „Hetzen" das Aufwiegeln feindlicher Gefühle gegen ein anderes Volk zu verstehen ist.

Der Fall b) lehnt sich an die Verleumdung des § 187 StGB an. Daß die unwahre Behauptung mit Beziehung auf ein anderes Volk aufgestellt oder verbreitet werden muß, braucht mit Rücksicht auf die erforderliche Absicht nicht ausdrücklich gesagt zu werden. Das objektiv und subjektiv gedachte Erfordernis der Eignung der verleumderischen Behauptung zur Friedensgefährdung ist in Übereinstimmung mit Art. 26 Abs. 1 GG. aufgestellt, um zu verhindern, daß unter die hohe Strafdrohung auch in ihrer Auswirkung harmlose Lügen fallen.

§ 80 Abs. 2 sieht in Anlehnung an das KRG. Nr. 10 für besonders schwere Fälle der Vorbereitung eines Angriffskrieges die Möglichkeit der Verhängung lebenslanger Zuchthausstrafe vor. In den Fällen des Abs 1 Nr. 2 und 3 sind gleich strafwürdige schwere Formen der Friedensgefährdung kaum denkbar, so daß es hier bei der Strafdrohung des Abs. 1 bewenden kann.

Abs. 3 eröffnet — insoweit ebenfalls in Übereinstimmung mit dem KRG. Nr. 10 — für minder schwere Fälle nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 die Möglichkeit, auf Gefängnis nicht unter sechs Monaten zu erkennen. Durch diese Abweichung von der normalen Zuchthausstrafe wird an dem Verbrechenscharakter des Friedensverrats nichts geändert.

Während bei Abs. 1 Nr. 2 und 3 ein strafbarer Versuch möglich ist, so daß auch die Vorschrift des § 46 StGB über den Rücktritt vom Versuch und die tätige Reue Platz greifen kann, ist bei der Vorbereitung eines Angriffskrieges gemäß Abs. 1 Nr. 1 ein Versuch nicht denkbar, da hier aus tatbestandsmäßigen Gründen stets ein vollendetes Verbrechen vorliegt.

Ebenso wie bei § 90 Abs 4 des Entwurfs soll aber in Übereinstimmung mit entsprechenden Regelungen für Vorbereitungshandlungen in § 49 a Abs. 4 StGB und in § 82 Abs. 3 StGB in der Fassung des Gesetzes vom 24. 4. 1934 (RGBl. I S. 341) sowie in den Entwürfen für ein deutsches Strafgesetzbuch der

*) Soweit in der deutschen Fassung der einschlägigen Bestimmung von der Vorbereitung eines „Krieges" schlechthin gesprochen wird, handelt es sich um einen Übersetzungsfehler.

Jahre 1925 (§ 87 Abs. 3) und 1927 (§ 88 Abs. 3) auch für Vorbereitungshandlungen die Möglichkeit strafbefreiender tätiger Reue gegeben werden. Die Aussicht auf Straffreiheit kann den Antrieb, den begonnenen Friedensverrat aufzugeben, wesentlich erhöhen. Es erscheint als Pflicht des Staates, in solchen Fällen jedes geeignete Mittel anzuwenden, um den Täter von derartigen für die Allgemeinheit bedrohlichen Straftaten abzubringen. Dementsprechend tritt in Anlehnung an den Wortlaut des Entwurfs 1925 gemäß § 80 Abs. 4 Straflosigkeit ein, wenn der Täter seine Tätigkeit aus freien Stücken aufgibt und deren Folgen abwendet. Dabei ist an die Abwendung des Erfolges gedacht, der der Vorstellung und dem Willen des Täters entsprach, mag er nun innerhalb des Vorbereitungsbereiches liegen oder über ihn hinausgehen.

Die für die tätige Reue gewählte Fassung stellt sicher, daß ein Alleintäter durch bloße Aufgabe seiner Tätigkeit straffrei wird, wenn seine Tat ohne sein weiteres Zutun nicht mehr fortwirken würde. Hier bewirkt das Abstandnehmen von weiterer Tätigkeit auch die Abwendung des Erfolges. Hat der Täter aber eine Ursachenreihe in Bewegung gesetzt, die ohne sein Zutun weiterläuft, so muß er den in seine Vorstellung und seinen Willen aufgenommenen Erfolg zusätzlich abwenden, um in den Genuß der Straffreiheit zu kommen.

Im Falle der Beteiligung mehrerer ergibt sich zwangsläufig, daß sich die tätige Reue auch auf die Abwendung des Erfolgs der von den anderen Teilnehmern gesetzten Bedingungen erstrecken muß. Ein solche Erfolgsabwendung würde insbesondere vorliegen, wenn einer der Mittäter die anderen an der Fortsetzung der Tat hindert. Mit der vorgeschlagenen Fassung bleibt der Entwurf in Übereinstimmung mit dem § 49 a Abs. 4 StGB über tätige Reue hinsichtlich der in § 49 a Abs. 1 bis 3 erfaßten Vorbereitungshandlungen.

Da die Vorschrift über die tätige Reue den Täter zur Abkehr von seinem verbrecherischen Vorhaben bewegen will, liegt es in der Linie dieses gesetzgeberischen Gedankens, Straffreiheit auch dann zu gewähren, wenn der angestrebte Erfolg aus einem von der tätigen Reue des Täters unabhängigen Grund ausbleibt, insbesondere, wenn untaugliche Mittel angewendet wurden oder die geplanten Mittel zu einem Fehlschlag geführt haben. Hier wird der Handelnde schon dann straffrei, wenn er sich ernstlich bemüht, den Erfolg abzuwenden, auch wenn sein Handeln zu der Erfolgsabwendung nichts beigetragen hat. Von einem solchen ernsten Bemühen um die Erfolgsabwendung kann nicht mehr gesprochen werden, wenn der Handelnde davon Kenntnis hat, daß der Erfolg aus Gründen, die außerhalb seiner Bemühungen liegen, nicht mehr eintreten kann.

In Anlehnung an die Vorschrift des § 200 StGB sieht der Entwurf schließlich in Abs. 4 für die Fälle des Abs. 1 Nr. 3 vor, daß die Verurteilung öffentlich bekannt zu machen ist.

Zu § 81

(Beweismittelfälschung)

Die Beweismittelfälschung des § 81 stellt eine Fortbildung der landesverräterischen Beweismittelvernichtung des § 90 h StGB in der Fassung vom 24. 4. 1934 dar.

Geschützt werden entsprechend dem Grundgedanken des Entwurfs, der neben die einzelstaatlichen Interessen den Gesichtspunkt der Völkergemeinschaft setzt, nicht nur die Tatsachen und Rechtsverhältnisse, an denen die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder beteiligt sind, sondern alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse, die für das Zusammenleben der Völker von Bedeutung sind. Dabei beschränkt sich der Schutz nicht wie in § 90 h StGB auf Beweismittel über Rechtsverhältnisse, sondern er wird daneben auf Beweismittel über Tatsachen ausgedehnt, da diese für das friedliche Zusammenleben der Völker in gleicher Weise wichtig sein können. Tatsachen und Rechtsverhältnisse, die nur innerdeutsche Beziehungen betreffen, werden von dem Tatbestand nicht erfaßt.

Beweismittel im Sinne der Vorschrift sind Beweismittel aller Art, also nicht nur Urkunden, sondern z. B. auch Zeugen und Sachverständige.

Die Handlung besteht darin, daß entweder

1. Beweismittel fälschlich angefertigt oder
2. Beweismittel in ihrer Verwendbarkeit beeinträchtigt oder
3. falsche Beweismittel herbeigeschafft werden.

Die erste Möglichkeit erfaßt das Anfertigen eines falschen Beweismittels, insbesondere also die Herstellung einer unechten Urkunde (vergl. den Text des § 267 StGB in seiner Fassung vor und nach der Strafrechtsangleichungsverordnung vom 29. 5. 1943). Als Gegenstand dieser Handlungsform kann ein Zeuge naturgemäß nicht in Betracht kommen.

Durch die zweite Möglichkeit der Beeinträchtigung eines Beweismittels in seiner Verwendbarkeit werden die bisher gebräuchlichen Bezeichnungen der Ausführungsweise „Verfälschen", „Vernichten", „Beschädigen", „Beseitigen", „Unterdrücken" (vergl. §§ 267, 274 Abs. 1 Nr. 1 und 348 Abs. 1 StGB) durch eine diese Spielarten umfassende allgemeine Fassung ersetzt. Die Fassung „in seiner Verwendbarkeit beeinträchtigen" trifft bei einem Zeugen dann zu, wenn er festgehalten oder beseitigt wird oder wenn sein Vorstellungs- oder Erinnerungsbild mit Hilfe von Drogen oder anderen Mitteln in einem bestimmten Sinn verfälscht und so für die Wahrheitsfindung untauglich gemacht wird.

Die dritte Möglichkeit bezieht sich auf das Herbeischaffen echter, aber inhaltlich falscher Urkunden (vergl. die Ausdrucksweise in §§ 271, 273 StGB) und auf sonstige Methoden des „Spielens mit falschen Karten". Sie erstreckt sich insbesondere auf den Fall der Herbeischaffung eines unrichtigen Zeugen an Stelle des richtigen oder an die Einführung eines Zeugen für eine Tatsache, für die ein Zeuge überhaupt nicht in Betracht kommt. Häufig wird hier allerdings eine Bestrafung wegen Beteiligung an einem Meineid, einer falschen eidesstattlichen Versicherung oder einer falschen uneidlichen Aussage gemäß §§ 153 ff. StGB in Betracht kommen, wobei jedoch zu beachten ist, daß die falsche uneidliche Aussage nicht in allen Ländern strafbar ist.

Durch die Handlung muß das friedliche Zusammenleben der Völker unmittelbar gefährdet werden.

Die Strafdrohung lautet wegen des friedensgefährdenden Charakters der Tat auf Gefängnis nicht unter sechs Monaten. Für besonders schwere Fälle, wie sie namentlich bei Gefährdung der Bundesrepublik gegeben sein können, ist die Androhung von Zuchthausstrafe geboten. Dies ändert jedoch nichts an der Zugehörigkeit der Straftat zur Gruppe der Vergehen.

Zu § 82

(Neutralitätsbruch)

§ 82 des Entwurfs ist im wesentlichen dem § 115 des Entwurfs 1927 nachgebildet. Die Vorschrift beruht auf der Erwägung, daß durch einen Krieg zwischen anderen Staaten oder in einem anderen Staat eine besondere Gefahr für die Neutralität und damit den Frieden Deutschlands heraufbeschworen werden kann. Das bisher geltende Recht sah einen strafrechtlichen Neutralitätsschutz nicht vor. Der in der Präambel und in Art. 26 des Grundgesetzes zum Ausdruck gebrachte Friedenswille des deutschen Volkes macht für die Bundesrepublik Deutschland strafrechtliche Neutralitätsschutzbestimmungen zur Notwendigkeit.

Nach § 82 des Entwurfs soll wegen Neutraliätsbruchs strafbar sein, wer während eines Krieges zwischen anderen Staaten oder in einem anderen Staat gegen eine Vorschrift verstößt, die von der Bundesrepublik Deutschland zum Schutz ihrer Neutralität erlassen worden ist. § 82 kann also erst dann rechtliche Wirkung ausüben, wenn die Bundesrepublik bestimmte Gebote oder Verbote zur Sicherung ihrer Neutralität erlassen hat. Es bleibt somit der Bundesrepublik überlassen, entsprechend der jeweiligen Lage zu prüfen, ob Vorschriften zum Schutz der Neutralität erlassen und welche Handlungen im Rahmen solcher Vorschriften geboten oder verboten werden sollen. Derartigen Anordnungen der Bundesrepublik wird durch die Blankettvorschrift des § 82 der notwendige Nachdruck verliehen. Ein vorsätzlicher Verstoß gegen solche Anordnungen wird grundsätzlich mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, jedoch ist für besonders schwere Fälle, wie sie insbesondere bei einer erheblichen Gefährdung des Friedens der Bundesrepublik vorliegen dürften, Zuchthausstrafe vorgesehen; die Tat bleibt aber auch in solchen Fällen ein Vergehen. Gegen die hieraus zu folgernde Straflosigkeit des Versuchs (§ 43 I StGB) bestehen keine Bedenken, weil die jeweiligen Vorschriften des Bundes auf diese Rechtslage Rücksicht nehmen können.

Abs. 2 stellt die fahrlässige Begehung der Tat unter eine entsprechend abgeschwächte Strafdrohung.

Zu § 83

(Anwerbung für fremden Wehrdienst)

Die Vorschrift entspricht in Abs. 1 im wesentlichen dem früheren § 141 a StGB in der Fassung des Gesetzes vom 28. 6. 1935 (RGBl. I S. 839), der durch Art. I des Kontrollratsgesetzes Nr. 11 aufgehoben wurde. Da die Anwerbung Deutscher für einen ausländischen nationalen Wehrdienst nicht nur im Interesse der Geworbenen unerwünscht ist, die meistens unter Aus-

nutzung ihrer Notlage zur Eingehung unüberlegter und voreiliger militärischer Verpflichtungen im Ausland veranlaßt werden, sondern auch eine Gefahr für die Neutralität Deutschlands und damit für die Erhaltung seines Friedens und außerdem eine Schwächung seiner Arbeitskraft mit sich bringen kann, ist es gemäß dem allgemeinen Friedensziel des deutschen Volkes, wie es im Grundgesetz niedergelegt ist, notwendig, die frühere Vorschrift wieder einzuführen.

Abweichend von der bisherigen Regelung wurde dem Wehrdienst der Rüstungsdienst gleichgestellt, da im modernen Krieg die Tätigkeit in der Rüstungsindustrie dem Einsatz in einer Wehrmacht an militärischer Bedeutung gleichkommt. Dabei ist nur an solche Rüstungsbetriebe gedacht, die unmittelbar der Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsgerät dienen (vergl. § 80 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs). Eine Ausdehnung der Strafbarkeit auf den Dienst in Herstellungsbetrieben, die nur mittelbar für Rüstungszwecke arbeiten, würde in einem totalen Krieg dazu führen, daß nahezu die gesamte Industrie eines Landes erfaßt würde, was nicht im Sinne der vorgeschlagenen Vorschrift läge.

Die grundsätzlich neue Regelung in Abs. 2 entspricht den Zielsetzungen des Grundgesetzes, das in seiner Präambel und in Art. 24 die Einordnung Deutschlands in ein vereintes Europa und ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit vorsieht. Es soll deshalb klargestellt werden, daß es sich beim Dienst in derartigen zwischenstaatlichen Einrichtungen nicht um ausländischen Wehr- oder Rüstungsdienst handeln würde, vorausgesetzt, daß die Bundesrepublik an derartigen zwischenstaatlichen Einrichtungen beteiligt ist, oder daß sie Hoheitsrechte auf sie übertragen oder Hoheitsrechte zu ihren Gunsten eingeschränkt hat.

Die angedrohte Mindeststrafe entspricht dem früheren § 141 a und den Entwürfen 1925 und 1927. Dagegen wurde abweichend von diesen Regelungen von der Androhung der Zuchthausstrafe für besonders schwere Fälle abgesehen.

Zu § 84

(Schutz der Kriegsdienstverweigerung)

Die Vorschrift des § 84 des Entwurfs ist neu. Sie ist veranlaßt durch Art. 4 Abs. 3 des Grundgesetzes, der folgenden Wortlaut hat:

> „Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz."

Die Tatsache, daß ein Bundesgesetz zur Regelung der hier vorgesehenen Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen noch nicht vorliegt, schließt nicht aus, daß jetzt schon eine Strafnorm der vorgesehenen Art geschaffen wird.

Die Fassung des § 84 bezweckt in ihrer ersten Alternative einen doppelten Schutz gegen öffentliche Verächtlichmachung: einmal den Schutz des einzelnen, der für seine Person von dem Recht, den Kriegsdienst mit der Waffe aus Gewissensgründen — nicht etwa aus Feigheit — abzulehnen, Gebrauch macht, weiter aber auch den Schutz des Rechtsgrundsatzes, wonach die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe aus Gewissensgründen zulässig ist. Als Kriegsdienst ist nicht schon ein etwaiger Wehrdienst im Sinne des § 83 Abs. 2 während des Friedens anzusehen, sondern erst der Dienst mit der Waffe während des Krieges; denn erst hier bekommt der Gewissenskonflikt desjenigen unmittelbare Bedeutung, der dem Gebot „Du sollst nicht töten" auch für einen völkerrechtlich erlaubten Krieg Bedeutung beimißt.

Die zweite Alternative des § 84 schützt das Eintreten für eine Kriegsdienstverweigerung der bezeichneten Art gegen öffentliche Verächtlichmachung. Hier ist Voraussetzung, daß sich der Täter nicht etwa gegen jemanden wendet, der für seine Person von dem Grundrecht des Art. 4 Abs. 3 des Grundgesetzes Gebrauch macht, sondern gegen jemanden, der für die in dem Grundrecht des Art. 4 Abs. 3 GG verbriefte Institution positiv eintritt oder den in diesem Grundrecht niedergelegten Rechtsgedanken verteidigt, was besonders bei einer Werbung für eine derartige Kriegsdienstverweigerung zutrifft.

Der Begriff des Verächtlichmachens ergibt sich aus § 186 StGB.

Die auf Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren lautende Strafdrohung dürfte allen in Betracht kommenden Fällen gerecht werden.

Zu § 85

(Nebenstrafen und Nebenfolgen)

§ 85 des Entwurfs entspricht weitgehend den früheren §§ 93 und 86 StGB in der Fassung vom 24. April 1934. Doch wurden die in Betracht kommenden Geldstrafen, Nebenstrafen und Nebenfolgen ausnahmslos von dem Vorliegen einer vorsätzlichen Handlung abhängig gemacht. Weiter wurde die Zulässigkeit der Einziehung des ganzen Vermögens dadurch ergänzt, daß auch eine Einziehung von Teilen des Vermögens vorgesehen wird.

Die neben Gefängnisstrafen vorgesehenen Nebenfolgen wurden erweitert, indem bestimmt wurde, daß auch auf den Verlust des Wahlrechts und der Wählbarkeit auf die Dauer von fünf Jahren erkannt werden kann (vgl. § 34 Abs. 1 Nr. 4 StGB). Daraus, daß die Verhängung dieser Nebenfolgen in einer Kann-Vorschrift vorgesehen ist, ergibt sich die Möglichkeit, sie entweder insgesamt oder nur einzelne von ihnen anzuordnen. Jedoch ist dem Grundsatz der §§ 35 und 32 StGB folgend die Zulässigkeit dieser Nebenstrafen an die Verhängung einer Gefängnistrafe von mindestens drei Monaten gebunden.

Zu § 86

(Einziehung, Unbrauchbarmachung)

§ 86 Abs. 1 des Entwurfs entspricht im wesentlichen dem früheren § 86 a Abs. 1 und dem früheren § 93 a Abs. 1 StGB in der Fassung vom 24. 4. 1934. Die Einziehungsmöglichkeit wurde in Anlehnung an § 85 des Entwurfs auf die Fälle vorsätzlich begangener Straftaten beschränkt.

§ 86 Abs. 2 des Entwurfs deckt sich mit einer sachlich unwichtigen Änderung der Formulierung mit dem früheren § 93 a Abs. 2 StGB.

§ 86 Abs. 3 des Entwurfs stimmt mit den früheren §§ 86 a Abs. 2 und 93 a Abs. 3 StGB überein.

ZWEITER ABSCHNITT

Hochverrat und Verfassungsstörung

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland enthält in Art. 143 eine Regelung des Hochverrats und des hochverräterischen Zwanges, die im wesenlichen den bis zu den Ereignissen des Jahres 1945 und dem Erlaß des Kontrollratsgesetzes Nr. 11 geltenden §§ 80 und 81 des StGB entspricht. Gemäß Art. 143 Abs. 6 des Grundgesetzes gelten die neuen vorläufigen Vorschriften nur bis zur anderweitigen Regelung durch einfaches Bundesgesetz. Eine solche anderweitige Regelung gehört zu den innerhalb des Zweiten Abschnittes zu lösenden Aufgaben (vgl. §§ 87 und 88 Abs. 2 des Entwurfs).

Weiter war es angezeigt, einen Sonderschutz des Staatsoberhauptes (vgl. zuletzt § 94 StGB) wieder einzuführen, wie dies in § 88 Abs. 1 des Entwurfs geschieht. Wegen des engen Zusammenhangs dieser Vorschrift mit dem Hochverrat erschien es zweckmäßig, sie unter Verzicht auf die Unterbringung in einem besonderen Abschnitt hinter der Hochverratsbestimmung einzustellen. Ferner war es erforderlich, eine dem früheren § 85 entsprechende, den modernen technischen Verhältnissen angepaßte Strafvorschrift über fahrlässigen Hochverrat durch Massenbeeinflussungsmittel aufzunehmen (vgl. § 89 des Entwurfs).

Insbesondere aber sah sich der Gesetzgeber vor die Aufgabe gestellt, die Angriffszone gegen Handlungen, die auf rechtswidrige Abänderung der Verfassung, sei es mit oder ohne Gewaltanwendung, abzielen, weiter nach vorn zu verlegen. Dem dient die neue und wichtige Vorschrift des § 90 des Entwurfs über Verfassungsstörung.

Entsprechend den programmatischen Leitsätzen des Grundgesetzes, die eine Eingliederung Deutschlands in das System der internationalen Staatengemeinschaft anstreben, wurden unter grundsätzlicher Ausdehnung des Schutzes auf alle fremden Staaten frühere Vorschriften aus dem Vierten Abschnitt („Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten") in veränderter Form in den Zweiten Abschnitt übernommen (§§ 91 und 92 des Entwurfs). Auf diese Weise kommt auch hier zum Ausdruck, daß die früheren überwiegend von einzelstaatlichen Vorstellungen bestimmten Maßstäbe durch Wertvorstellungen überstaatlicher Art abgelöst sind.

Zu § 87

(Hochverrat)

Wie in der vorstehenden Vorbemerkung schon ausgeführt, ist die Vorschrift des § 87 des Entwurfs über Hochverrat in

ihren Grundzügen dem Art. 143 des Grundgesetzes entnommen. Sie entspricht im übrigen in allen wesentlichen Teilen dem § 86 Abs. 1 des Entwurfs 1927 sowie hinsichtlich Nr. 1 und 2 im wesentlichen dem durch das Kontrollratsgesetz Nr. 11 außer Kraft gesetzten § 80 des StGB in der Fassung vom 24. 4. 1934.

Übereinstimmend mit Art. 143 des Grundgesetzes, aber abweichend von den früheren Entwürfen eines Strafgesetzbuchs wird in § 87 Nr. 1 als geschütztes Rechtsgut nicht die Verfassung des Bundes oder eines Landes, sondern die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder genannt. Unter verfassungsmäßiger Ordnung sind die Grundlagen des staatlichen Zusammenlebens zu verstehen, also in erster Linie die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Art. 18 des Grundgesetzes, die grundlegenden politischen Staatseinrichtungen und ihr ordnungsgemäßes Funktionieren, wie auch die Aufrechterhaltung des Systems von mindestens zwei politischen Parteien (vergl. Art. 21 GG, der von einer Mehrheit von Parteien ausgeht). Ob diese Grundlagen des staatlichen Lebens in dem Grundgesetz oder in den Landesverfassungen geregelt sind oder ihre Gültigkeit aus anderen Rechtsgrundlagen herleiten, ist dabei ohne Belang.

§ 87 Nr. 2 des Entwurfs bringt gegenüber den bisherigen Regelungen nichts Neues.

Auch § 87 Nr. 3 des Entwurfs weicht nur in der Formulierung von den Fassungen des Hochverrats in dem Entwurf 1927 und in Art. 143 des Grundgesetzes ab. Entsprechend dem bundesstaatlichen Gefüge der Bundesrepublik ist der Gebietsbestand der Länder in gleicher Weise schutzwürdig wie der des Bundesgebietes insgesamt. Deshalb ist die Änderung einer Landesgrenze einer Änderung der Bundesgrenzen gleichgestellt. Eine Änderung einer Landesgrenze liegt auch im Fall der völligen Einverleibung eines Landes in ein anderes Land vor. Insoweit war die Fassung des Art. 143 des Grundgesetzes zu eng.

Die Handlung besteht in sämtlichen drei Fällen darin, daß der Täter entweder die verfassungsmäßige Ordnung (Nr. 1) oder die Bundes- oder Landesgrenzen (Nr. 2 und 3) mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt ändert (mit nebensächlichen tatbestandlichen Abweichungen im Fall der Nr. 2). Dabei ist es gleichgültig, ob eigene oder fremde Gewalt angedroht wird.

Abweichend von der Fassung des Tatbestands im Entwurf richteten sich die Vorschriften des § 80 StGB in der Fassung vom 24. 4. 1934 und des Entwurfs 1936 (§§ 89 und 90) gegen den, der es unternimmt, die im Gesetz bezeichneten Handlungen zu begehen. Der Begriff des Unternehmens hat aber, obwohl § 87 StGB ihn abzugrenzen versuchte, viele Zweifel hervorgerufen. Der Entwurf behebt in Übereinstimmung mit Art. 143 des Grundgesetzes und mit dem Entwurf 1927 (§ 86) diese Zweifel, indem er den Tatbestand auf die Vollendung abstellt, so daß sich die Strafbarkeit des Versuchs aus § 43 Abs. 1 StGB ergibt und die Vorschriften des § 46 StGB über Rücktritt vom Versuch und tätige Reue Anwendung finden können.

Die Strafdrohung weicht nur darin von dem Entwurf 1927 ab, daß sie minder schwere Fälle mit zeitiger Zuchthausstrafe vorsieht. Hierbei ist der Entwurf milder als Art. 143 des Grundgesetzes, das für minder schwere Fälle eine Mindeststrafe von zwei Jahren Zuchthaus festsetzt.

Abweichend von den bisherigen Regelungen wurde von einem besonderen Tatbestand der Vorbereitung des Hochverrats abgesehen (vgl. demgegenüber Art. 143 Abs. 2 GG, §§ 82 und 83 StGB in der Fassung vom 24. 4. 1934, §§ 92 und 93 des Entwurfs 1936 und §§ 87 und 88 des Entwurfs 1927). Der Verzicht auf einen besonderen Vorbereitungstatbestand hat seine Rechtfertigung zum Teil in der Anwendbarkeit des § 49a StGB, insbesondere aber in der Vorschrift des § 90 des Entwurfs, der sich auf alle Handlungen bezieht, die auf eine Änderung oder Störung der verfassungsmäßigen Ordnung gerichtet sind, und auf diese Weise rechtswidrige Vorbereitungshandlungen jeder Art umfassen, mögen sie auf eine gewaltsame oder gewaltlose Änderung oder Störung der verfassungsmäßigen Ordnung hinauslaufen. Eine besondere Vorschrift über die Vorbereitung eines Hochverrats ist daneben nicht mehr erforderlich.

Zu § 88

(Hochverräterischer Anschlag; Hochverräterischer Zwang)

§ 88 des Entwurfs umfaßt zwei voneinander verschiedene Tatbestände, die wegen ihres nahen inneren Zusammenhangs in einer Vorschrift zusammengefaßt wurden, und zwar behandelt Abs. 1 den hochverräterischen Anschlag und Abs. 2 den hochverräterischen Zwang.

§ 88 Abs. 1 geht auf den ursprünglichen § 94 StGB zurück, der Tätlichkeiten gegen den Landesherrn unter Strafe stellte, bis er durch die Revolution des Jahres 1918 gegenstandslos wurde. Im Gesetz zum Schutze der Republik vom 25. 3. 1930 (RepSchG) wurde dann in § 3 eine mit der Vorschrift des § 88 Abs. 1 und 3 des Entwurfs im wesentlichen übereinstimmende Strafbestimmung geschaffen, die später auf Grund des § 9 Nr. 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. 12. 1932 unter Beschränkung des Schutzes auf den Reichspräsidenten in das StGB überging.

In Übereinstimmung mit § 3 des RepSchG. werden durch § 88 Abs. 1 des Entwurfs nicht nur der Bundespräsident, sondern in gleicher Weise auch die Staatsoberhäupter der zum Bundesgebiet gehörenden Länder und die Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen geschützt. Wer gegen diese Träger oberster Staatsämter als solche einen Anschlag auf Leib oder Leben begeht, wird grundsätzlich mit Zuchthaus bestraft.

Die Verwendung des Begriffs „Anschlag" an Stelle des in den früheren Bestimmungen enthaltenen „Angriffs" enthält sachlich keine wesentliche Änderung. Es muß sich um einen unmittelbar auf den Körper des Betroffenen hinzielenden Angriff handeln, ohne daß es dabei auf den Erfolg ankommt. Die Voraussetzung, daß der Anschlag gegen Leib oder Leben gerichtet sein muß, kann keine Schwierigkeiten bereiten, da der Begriff „Leib oder Leben" in der Rechtsprechung insbesondere im Zusammenhang mit § 52 StGB geklärt ist. Diese Rechtsprechung muß jetzt umsomehr gelten, nachdem das Wort „Angriff" durch den gewichtiger klingenden Begriff „Anschlag" ersetzt ist.

Während das RpSchG. und der spätere § 94 StGB als Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten vorsahen, erhebt § 88 Abs. 1 den hochverräterischen Anschlag zum Verbrechen, das mit Zuchthaus bestraft wird, und sieht nur für minder schwere Fälle Gefängnis nicht unter sechs Monaten vor. Diese Strafverschärfung erscheint gerechtfertigt, weil der allgemeinen Verwilderung der politischen Sitten und der Neigung zu Gewalttaten wirksam gesteuert werden muß.

§ 88 Abs. 2 des Entwurfs bezieht sich auf den sog. hochverräterischen Zwang, d. h. auf hochverräterische Nötigungen, die auf Ausschaltung der Inhaber oberster Staatsämter ausgehen. Eine ähnliche, allerdings auf den Schutz des Reichspräsidenten beschränkte Bestimmung fand sich in § 81 StGB in der Fassung des Gesetzes vom 24. 4. 1934 und in § 86 Abs. 2 des Entwurfs 1927. Ebenso wie bei dem hochverräterischen Anschlag des § 88 Abs. 1 besteht auch hier Veranlassung, die gleichen Sicherungsvorschriften, wie sie bisher zugunsten des Staatsoberhaupts vorgesehen waren, auch zugunsten der Mitglieder der Bundesregierung einzuführen, da diesen auf Grund der ihnen durch das Grundgesetz zugewiesenen Funktionen ähnlich wichtige Befugnisse zukommen, wie dem Bundespräsidenten. Gleichzeitig war es entsprechend dem bundesstaatlichen Gefüge der deutschen Bundesrepublik — wiederum in Übereinstimmung mit § 88 Abs. 1 — geboten, den gleichen Schutz für Staatsoberhäupter der zum Bundesgebiet gehörenden Länder und für die Mitglieder der Landesregierungen einzuführen.

Die Strafdrohung gilt demjenigen, der eine der genannten Personen mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel nötigt oder hindert, ihre Befugnisse auszuüben oder von ihnen in einem bestimmten Sinne Gebrauch zu machen. Damit ist die Vorschrift an den Tatbestand der Nötigung des § 240 StGB in der Fassung der Strafrechtsangleichungsverordnung vom 29. 5. 1943 angelehnt. Jedoch konnte auf die Hervorhebung des Tatbestandsmerkmals „rechtswidrig" verzichtet werden, da eine Handlung im Sinne des § 88 Abs. 2 des Entwurfs als Eingriff in wichtige Staatsfunktionen ihrer Natur nach immer rechtswidrig sein muß. Ob die Nötigung oder Hinderung für die Dauer oder nur als vorübergehend gewollt ist, macht keinen Unterschied. Gegenüber dem Nötigungstatbestand des § 240 StGB stellt § 88 Abs. 2 des Entwurfs eine Sondervorschrift dar. Vgl. im übrigen wegen des Begriffs „Hinderung" die Bemerkung zu § 109a des Entwurfs.

Das bisherige Recht und der Entwurf 1927 sehen über den vorgeschlagenen Tatbestand hinaus eine Bestrafung auch dann vor, wenn die genannten Personen „ihrer verfassungsmäßigen Gewalt beraubt" werden. Ein derartiger Vorgang wird aber regelmäßig durch den im Entwurf enthaltenen Tatbestand erfaßt, so daß auf diesen Zusatz verzichtet werden konnte.

Aus den gleichen Erwägungen wie bei § 87 des Entwurfs wurde von der Fassung des bisherigen Rechts abgewichen, das seine Strafdrohung gegen denjenigen richtete, der „es unternimmt", die im Gesetz bezeichneten Handlungen vorzunehmen. Es kann hier auf die Bemerkung zu § 87 des Entwurfs Bezug genommen werden.

Die Strafdrohung ist die gleiche wie in Abs.1.

§ 88 Abs. 3 des Entwurfs stimmt im wesentlichen mit § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 Nr. 4 des RepSchG. von 1930 überein.

Zu § 89

(Fahrlässiger Hochverrat durch Druck oder Rundfunk)

Die Vorschrift des § 89 hat ein Vorbild in § 85 StGB in der Fassung des Gesetzes vom 24. 4. 1934, der aber nur von Druckschriften handelt. Der Entwurf dehnt den Tatbestand auf Schallplatten, Tonbänder und bildliche Darstellungen aus und stellt als weitere Neuerung unter den näher beschriebenen Voraussetzungen auch das Verbreiten einer Rundfunksendung unter Strafe.

Die erwähnten Massenbeinflussungsmittel müssen einen gedanklichen Inhalt haben, der den äußeren Tatbestand des Hochverrats gemäß §§ 87 und 88 begründet. In Bezug auf die Fälle des § 88 Abs. 1 wird dabei der Tatbestand eines Hochverrats in der Regel nur in den Erscheinungsformen der Anstiftung oder Beihilfe in Betracht kommen.

Mit den Worten „deren Inhalt den äußeren Tatbestand des Hochverrats begründet" stellt der Entwurf auf die inhaltliche Beschaffenheit der Druckschrift usw. ab, also darauf, ob ein schuldfähiger Mensch nach §§ 87 und 88 strafbar wäre, wenn er die Druckschrift usw. in Kenntnis ihres Inhalts und mit Verständnis für diesen verbreiten würde. Trifft dies zu, so ist dem Erfordernis genügt, das § 96 an den Inhalt der Schrift stellt. Dagegen ist es gleichgültig, ob in der Vorgeschichte der Herausgabe, Herstellung und Verbreitung irgend jemand schuldhaft gehandelt und sich damit strafbar gemacht hat.

Die tatbestandsmäßige Handlung besteht bei Druckschriften, Schallplatten, Tonbändern und bildlichen Darstellungen im Herausgeben, Herstellen, Verbreiten oder Vorrätighalten, bei Rundfunksendungen naturgemäß lediglich im Verbreiten. Insoweit muß der Täter vorsätzlich handeln. Für das innere Verhältnis des Täters zum gedanklichen Inhalt des Produkts wird in § 89 aber ein anderes Schulderfordernis aufgestellt: Es wird davon ausgegangen, daß nicht feststeht, ob der Täter den hochverräterischen Inhalt erkannt hat, daß ihm jedoch vorzuwerfen ist, er hätte ihn erkennen können und müssen, wenn er die Sorgfalt angewandt hätte, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Eigenschaften und Erfahrungen verpflichtet und imstande war.

Entsprechend diesem Erfordernis hieß es in § 85 StGB „obwohl er bei sorgfältiger Prüfung der Schrift den hochverräterischen Inhalt hätte erkennen können". Der Zusatz „bei sorgfältiger Prüfung der Schrift" könnte aber zu dem Mißverständnis führen, daß hierdurch z. B. für den Buchhändler eine über die allgemeinen Sorgfaltspflichten hinausgehende besondere Pflicht zur sorgfältigen Lesung aller von ihm gehandelten Schriften selbst dann gefordert werden solle, wenn weder Verfasser, Gegenstand noch Inhaltsverzeichnis noch sonstige Anhaltspunkte auf die Möglichkeit eines hochverräterischen Inhalts hinweisen. Um einer solchen Überspannung der Prüfungspflicht vorzubeugen, wurden die erwähnten Worte im Entwurf weggelassen. Die Vorschrift bezeichnet sich, wie bisher, selbst als subsidiär.

Die Strafdrohung lautet auf Gefängnis.

Zu § 90

(Verfassungsstörung)

Die Entwicklung der letzten Jahrzehnte, insbesondere auf dem Gebiet des Nachrichtenwesens und der Massenbeeinflussung, hat dazu geführt, daß Machtkämpfe zwischen den Völkern und innerhalb einzelner Staaten immer weniger mit den gewöhnlichen Mitteln der Gewalt und immer mehr mit den aus der Ferne gelenkten lautlosen und unauffälligeren Methoden der Organisation und der inneren Zersetzung geführt werden.

Bei den internationalen Machtkämpfen ist neben die Gewaltanwendung in Form des Krieges der sog. „kalte Krieg" getreten, der vielfach in der Weise geführt wird, daß man versucht, die Widerstandskraft der gegnerischen Bevölkerung auf dem Wege der Desorganisation und seelischen Zermürbung, also ohne unmittelbare Gewaltanwendung, niederzuzwingen.

Die entsprechende Erscheinung auf dem Gebiet der innerstaatlichen Machtkämpfe ist die „kalte Revolution". Sie wird so vorbereitet, daß sich bei den in Erscheinung tretenden verfassungsfeindlichen Maßnahmen der Entschluß, zur Gewalt zu greifen (vgl. § 43 StGB), regelmäßig nicht nachweisen läßt. Dieser Umstand hat bei der „Machtergreifung" Hitlers und ihrer systematischen Vorbereitung eine erhebliche Rolle gespielt. In dem Augenblick, zu dem die staatsfeindliche Partei die Maske der Gewaltlosigkeit fallen läßt, hat sie schon unter Ausnutzung der wohl vorbereiteten politischen Lage die Macht an sich gerissen. Die Gewalt wird, wenn überhaupt, zu spät spürbar. Sie zeigt sich erst unmittelbar vor der Machtergreifung oder nur noch als Abrechnung mit dem aus der Macht verdrängten Gegner.

Der moderne Staat kann sich daher zu seinem Schutz nicht auf die klassischen und teilweise überholten Hochverratsvorschriften beschränken. Er bedarf neuer Schutzvorschriften, die seine Verteidigungslinie in den Bereich vorverlegen, in dem die Staatsfeinde unter der Maske der Gewaltlosigkeit und damit gewissermaßen unter dem Schutz der Hochverratsbestimmungen die Macht erschleichen.

Ähnliche Erwägungen haben die Schweiz veranlaßt, ein Bundesgesetz betreffend Abänderung des Schweizerischen Strafgesetzbuchs einzubringen, dessen Art. 275 der § 90 des vorliegenden Entwurfs im wesentlichen nachgebildet ist. Zu seiner Begründung wurde in der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über eine Teilrevision des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 20. Juni 1949 u. a. ausgeführt:

„Eine moderne Revolution wird nicht mehr durch einen Barrikadenkampf und die gewaltsame Vertreibung der Regierung oder des Parlaments eingeleitet, sondern nach einem sorgfältig ausgearbeiteten Plan, wenn nötig unter ausländischer Leitung, vorbereitet, insbesondere durch Unterbringung kommunistischer oder nationalsozialistischer Gesinnungsgenossen in die wirtschaftlichen und politischen Schlüsselstellungen, durch Zersetzung des Staates mittels Angriffen auf Regierung, Polizei oder Militär, Propaganda, Schulung von Eliten, Schaffung von Betriebsausschüssen, Aktionskommitees, Bewaffnung einzelner Gruppen."

Weiter wird in der erwähnten schweizerischen Botschaft dargelegt, daß bei Fassung der einschlägigen Vorschrift eine scharfe Grenze zwischen der in einer freiheitlichen Demokratie unerläßlichen Meinungsfreiheit und der Vornahme staatsgefährlicher Handlungen gezogen worden sei. Auch der deutsche Entwurf war darauf bedacht, kein Gesinnungsstrafrecht zu schaffen. § 90 bildet dementsprechend einen Gefährdungstatbestand, der selbständig neben den Hochverrat des § 87 des Entwurfs tritt und nicht etwa nur eine Ausweitung dieser Vorschrift darstellt.

Als Schutzobjekt ist in § 90 Abs. 1 ebenso wie in § 87 die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik und ihrer Länder genannt Insoweit kann auf die Begründung zu § 87 des Entwurfs verwiesen werden.

Bestraft wird als Verfassungsstörung jede Handlung, die darauf gerichtet ist, diese verfassungsmäßige Ordnung auf verfassungswidrige Weise zu ändern oder zu stören. Durch die Hervorhebung, daß die Änderung oder Störung „auf verfassungswidrige Weise" betrieben werden muß, soll ausdrücklich klargestellt werden, daß nur solche Verfassungsänderungen und -störungen mit Strafe bedroht sein sollen, bei denen der Handelnde durch den eingeschlagenen Weg oder durch die Wahl seiner Mittel gegen das Grundgesetz und die Landesverfassungen verstößt. Nur unter dieser Voraussetzung sind, wie sich aus dem Wortlaut ergibt, alle Handlungen, die auf ein solches Ziel gerichtet sind, strafbar, somit auch Vorbereitungshandlungen, wobei es gleichgültig ist, ob der Angriff in einer entfernten oder in einer nahen Zeit und ob er ohne Gewalt oder mit den Mitteln des § 87 des Entwurfs (mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt) durchgeführt werden soll. In den letztgenannten Fällen schiebt sich § 90 in die Vorzone des Hochverrats des § 87 und bietet einen Ersatz dafür, daß Vorbereitungshandlungen für einen Hochverrat als solche nicht mehr ausdrücklich unter Strafe gestellt sind.

Von einer Aufzählung einzelner Angriffshandlungen im Gesetzestext wurde in Übereinstimmung mit dem entsprechenden schweizerischen Entwurf abgesehen. Bei einer Aufzählung einzelner Angriffshandlungen müßte nämlich stets eine Lücke bleiben, da sich immer neue Wege zur Aushöhlung eines demo-

kratischen Staates finden werden (vergl. die erwähnte schweizerische Botschaft auf S. 15). Gleichwohl zählt diese schweizerische Botschaft eine Reihe von Einzelfällen auf, die auch hier wiedergegeben werden sollen:

„Ausbildung und Betätigung revolutionärer Aktionskomitees, Ausarbeiten von Plänen für einen Umsturz, Erteilen von Weisungen, Bereitstellen von Geld, Waffen oder anderer Hilfsmittel, Unterdrucksetzen der Staatsbehörden durch ungesetzliche Mittel wie Sabotage, wilde Streiks."

Man könne ergänzend auch noch an die Aufstellung von Listen über Gleichgesinnte oder Gegner denken sowie an die Gefährdung der lebenswichtigen Versorgung der Bevölkerung oder der öffentlichen Sicherheit.

Zwei Sonderfälle der Verfassungsstörung wurden in der Schweiz zu selbständigen Tatbeständen erhoben, nämlich die verfassungsfeindliche Propaganda und die staatsfeindliche Verbindung (vergl. Art. 275 bis und Art. 275 ter des schweizerischen Entwurfs). Nach diesen schweizerischen Vorschriften wird mit Strafe bedroht, wer eine auf Verfassungsstörung gerichtete Propaganda betreibt und wer an einer Verbindung teilnimmt, deren Tätigkeit auf eine Verfassungsstörung gerichtet ist. Die in diesen Tatbeständen in Zusammenhang mit der Verfassungsstörung erfaßten Handlungen fallen aber ausnahmslos schon unter den weitgefaßten Tatbestand des vorgeschlagenen § 90, so daß es für sie keiner Sondervorschrift bedarf. Was die Beteiligung an Verbindungen der bezeichneten Art betrifft, so sei zur Vermeidung von Zweifeln darauf hingewiesen, daß auch jede Unterstützung solcher Verbindungen, das Befolgen ihrer Weisungen, soweit sie mit der Verfassungsstörung im Zusammenhang stehen, wie auch die Bemühung um ihre Gründung sich als „auf Verfassungsstörung gerichtete Handlungen" darstellen.

Die auf Änderung der verfassungsmäßigen Ordnung gerichtete Handlung bezweckt hauptsächlich eine für die Dauer gedachte Umformung der Grundlagen des staatlichen Lebens, also eine andersartige Regelung der bestehenden Organisatonsnormen des Staates und der grundlegenden politischen Staatseinrichtungen, während eine auf Störung gerichtete Handlung sich in der Hauptsache als Angriff auf das Funktionieren dieser staatlichen Einrichtungen darstellt.

Die Strafdrohung lautet entsprechend dem schweizerischen Entwurf auf Gefängnis.

§ 90 Abs. 2 des Entwurfs schafft einen qualifizierten Fall für die Begehung durch Amtsträger im Sinne des § 359 StGB und sieht weiter vor, daß die gleiche erschwerte Strafe auch für sonstige besonders schwere Fälle gilt.

Da durch die Fassung des § 90 Abs. 1 und 2 auch Vorbereitungshandlungen als strafbare Handlungen erfaßt werden, war es aus den gleichen Gründen wie bei § 80 des Entwurfs geboten, für tätige Reue Straffreiheit zu gewähren. Im einzelnen wird wegen § 90 Abs. 3 des Entwurfs auf die Ausführungen zu der übereinstimmenden Regelung in § 80 Abs. 4 des Entwurfs verwiesen.

Zu § 91

(Anschlag gegen ausländische Staatsmänner)

Entsprechend der in der Vorbemerkung vor § 87 erwähnten Anpassung unseres Rechts an das im Werden begriffene System einer überstaatlichen Völkergemeinschaft stellt § 91 des Entwurfs den Anschlag auf Leib und Leben eines ausländischen Staatsoberhauptes, eines Mitgliedes einer ausländischen Regierung oder eines im Bundesgebiet beglaubigten Leiters einer ausländischen diplomatischen Vertretung unter den gleichen Rechtsschutz, den § 88 Abs. 1 für gleichartige gegen deutsche Staatsmänner begangene Handlungen vorsieht. Das bisherige Recht kannte einen derartigen Rechtsschutz nur für den Fall der Beleidigung (vergl. den durch Art. I des KRG. Nr. 11 aufgehobenen § 103 StGB und § 104 StGB sowie § 113 des Entwurfs 1927 und §§ 277, 278 des Entwurfs 1936).

Wegen des Begriffs eines Anschlags auf Leib oder Leben kann auf die Ausführungen zu § 88 Abs. 1 des Entwurfs verwiesen werden. Die Strafvorschrift soll nur gelten, wenn der Anschlag begangen wird, während sich der angegriffene Staatsmann oder Diplomat in amtlicher Eigenschaft im Inland aufhält. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so gelten die allgemeinen Vorschriften.

Im übrigen kann hinsichtlich § 92 Abs. 1 auf § 88 Abs. 1 des Entwurfs verwiesen werden.

Gemäß § 91 Abs. 2 des Entwurfs gilt die Vorschrift des § 88 Abs. 3 entsprechend. Damit wird der Anschlag gegen ausländische Staatsmänner und Diplomaten dem Anschlag gegen die entsprechenden deutschen Träger höchster Staatsämter auch hinsichtlich einer Belohnung oder Billigung der Tat gleichgestellt. Auf die Bemerkungen zu § 88 Abs. 3 des Entwurfs wird Bezug genommen.

Zu § 92

(Hochverrat gegen das Ausland)

Die Vorschrift des § 92 des Entwurfs stellt im wesentlichen eine Wiedereinführung des durch Art. I des KRG. Nr. 11 aufgehobenen § 102 StGB und seine Überführung aus dem früheren Abschnitt „Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten" in den Abschnitt über Hochverrat dar. Diese neue Einordnung erfolgt aus den in der Bemerkung zu § 91 angegebenen allgemeinen Erwägungen.

Abgesehen von der Einfügung der Vorschrift in den Abschnitt „Hochverrat" entspricht die vorgesehene Regelung den gesetzgeberischen Absichten in § 112 des Entwurfs 1927.

Wenn die dem § 88 Abs. 1 des Entwurfs entsprechenden hochverräterischen Handlungen in die Vorschrift des § 92 nicht einbezogen wurden, so hat das seinen Grund darin, daß derartige Handlungen durch die Sonderregelung des § 91 erfaßt werden.

Die Verschärfung der Strafdrohung gegenüber dem bisherigen Recht und den früheren Entwürfen ist in der Höherbewertung der internationalen Rechtsordnung begründet.

In Übereinstimmung mit dem aufgehobenen § 102 StGB und mit § 116 des Entwurfs 1927 sieht § 92 Abs. 2 vor, daß die Strafverfolgung nur auf Verlangen der ausländischen Regierung und nur dann stattfindet, wenn der Bundesrepublik Deutschland die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Gegenseitigkeit ist dann verbürgt, wenn feststeht, daß der fremde Staat die gleiche Handlung, falls sie gegen Deutschland begangen wird, mit entsprechender Strafe belegt; daß dies vertraglich besonders zugesichert ist, wird nicht gefordert.

Zur Klarstellung wird dabei ausdrücklich hervorgehoben, daß die Gegenseitigkeit nicht nur zur Zeit der Aburteilung, sondern schon zur Zeit der Tat verbürgt sein muß. Denn wenn sich der Vorsatz auch nicht auf die Verbürgung der Gegenseitigkeit zu erstrecken braucht, so könnte doch u. U. ein Täter im Vertrauen darauf gehandelt haben, daß bei Ausführung seiner Tat keine Gegenseitigkeit gegeben war. Wollte man ihn in einem solchen Fall bei nachträglicher Verbürgung der Gegenseitigkeit bestrafen, so würde dies, wenn auch nicht begrifflich, so doch tatsächlich, im Widerspruch zu dem Grundsatz des Art. 103 Abs. 2 des Grundgesetzes stehen, wonach die Strafbarkeit einer Tat im Zeitpunkt ihrer Begehung bereits feststehen muß.

Zu § 93

(Nebenstrafen und Nebenfolgen)

Es entspricht der herkömmlichen Übung und den Erfordernissen eines wirksamen Staatsschutzes, die schon im Abschnitt über den Friedensverrat eingeführten Nebenstrafen und Nebenfolgen einschließlich der Vorschriften über Einziehung und Unbrauchbarmachung auch im Hochverratsabschnitt vorzusehen (vergl. §§ 86 und 86a StGB in der Fassung des Gesetzes vom 24. 4. 1934, § 6 RepSchG und §§ 54 ff. und 89 des Entwurfs 1927).

Die Anwendung dieser Vorschriften kann u. U. auch bei Straftaten gegen das Ausland in den Fällen der §§ 91 und 92 des Entwurfs angezeigt sein, weshalb sämtliche Strafvorschriften des Zweiten Abschnitts in die Regelung des § 93 des Entwurfs einbezogen wurden. Im übrigen kann auf die Bemerkungen zu §§ 85 und 86 des Entwurfs verwiesen werden.

DRITTER ABSCHNITT

Landesverrat

Wie schon in der Vorbemerkung zu den Abschnitten 1 bis 3 ausgeführt, sind die gesamten Vorschriften des Abschnitts „Landesverrat" durch Art. I des Kontrollratsgesetzes Nr. 11 aufgehoben worden. Nachdem Deutschland aber mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Grundgesetzes wieder zur staatlichen Handlungsfähigkeit zurückgefunden hat, muß das seiner heutigen staats- und völkerrechtlichen Lage entsprechende Mindestmaß an Vorschriften gegen Landesverrat wieder ein-

geführt werden, um die Bundesrepublik auch nach außen gegen Angriffe auf ihre staatliche Sicherheit zu schützen. Der Entwurf beschränkt sich dabei auf die Vorschriften der §§ 94 bis 98, wobei den §§ 94 und 95 besondere Wichtigkeit zukommt. § 94 erweitert, wie schon in der Einleitung unter III, 2. zum Ausdruck gebracht, den Schutzgedanken der früheren Bestimmungen gegen den Verrat von Staatsgeheimnissen auf Geheimnisse von Staatengemeinschaften im Sinne des Art. 24 des Grundgesetzes, während § 95 gegen die staatsfeindliche Zusammenarbeit mit dem Ausland gerichtet ist, also Fälle des politischen Landesverrats zum Gegenstand hat. § 96 stellt die landesverräterische Untreue wieder unter Strafe. Mit § 97 wird der sogenannte Arnim-Paragraph (der frühere § 353 a StGB) wieder in Geltung gesetzt, jedoch in einer den heutigen Gegebenheiten angepaßten Form aus dem 28. Abschnitt (Amtsdelikte) herausgenommen und in den ihm zukommenden Zusammenhang des Landesverrats hineingestellt.

Zu § 94

(Verrat von Staatsgeheimnissen)

§ 94 des Entwurfs lehnt sich an die §§ 88 bis 90 des StGB in der Fassung vom 24. 4. 1934, insbesondere aber an die §§ 92 und 93 des Entwurfs 1927 sowie an die §§ 91a, 92 und 93 des Entwurfs 1930 an. In weitgehender Übereinstimmung mit diesen Vorbildern regelt er den vorsätzlichen Verrat eines Staatsgeheimnisses (Abs. 1), die fahrlässige Begehung einer solchen Tat (Abs. 2) und die Ausspähung eines Staatsgeheimnisses (Abs. 3) und enthält weiter eine Begriffsbestimmung des Staatsgeheimnisses (Abs. 4).

Bei dieser Begriffsbestimmung werden die bisherigen nationalstaatlichen Vorstellungen verlassen, und der Schutz des Gesetzes auf Geheimnisse einer Staatengemeinschaft oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung (vergl. Art. 24 des Grundgesetzes) ausgedehnt. Dabei kommen jedoch nur solche Staatengemeinschaften und zwischenstaatliche Einrichtungen in Betracht, auf die die Bundesrepublik Deutschland Hoheitsrechte übertragen oder zu deren Gunsten sie Hoheitsrechte eingeschränkt hat (vergl. Abs. 5). Damit findet auch im Gebiet des Landesverrats die angestrebte Einordnung der Bundesrepublik in derartige überstaatliche Gemeinschaften einen strafrechtlichen Ausdruck.

Entsprechend dieser grundlegenden Ausdehnung des Schutzzweckes konnte der Tatbestand des Abs. 1 nicht darauf abgestellt werden, daß ein Staatsgeheimnis an eine ausländische Regierung oder an einen ihrer Agenten verraten wird. Der Verrat kann vielmehr auf Grund der erwähnten Begriffswandlung nur darin bestehen, daß der Täter das Geheimnis an jemanden gelangen läßt, vor dem es geheim zu halten ist. Denn innerhalb einer Staatengemeinschaft kann sich der Fall ergeben, daß einer der Staaten verpflichtet ist, einen Sachverhalt, der sonst Staatsgeheimnis wäre, einem anderen Mitglied der Staatengemeinschaft mitzuteilen. Entsprechend war bei der Wohlgefährdung des Abs. 1 und bei der Benachteiligungsabsicht des Abs. 3 auf das Wohl bzw. den Nachteil dessen abzustellen, für den das Geheimnis zu wahren ist (bzw. für den es geheim zu halten ist).

Im einzelnen ist zu bemerken:

In Abs. 1 wurde ebenso wie beim Hochverrat davon abgesehen, durch Androhung der Täterstrafe auf das „Unternehmen" eines Geheimnisverrats den Versuch zum vollendeten Verbrechen zu erheben, wie dies in § 89 StGB in der Fassung vom 24. 4. 1934 der Fall war. Zu einer solchen Ausweitung der vollendeten Tat besteht in Übereinstimmung mit § 93 des Entwurfs 1927 und § 92 des Entwurfs 1930 kein Anlaß, da der Versuch gemäß §§ 43 Abs. 1 und 44 StGB ohnehin mit schwerer Strafe belegt werden kann. Auch die übrigen Abweichungen von § 89 StGB entsprechen den Entwürfen 1927 und 1930.

Abs. 2 sieht eine Strafe für fahrlässige Begehung der in Abs. 1 bezeichneten Tat vor und entspricht insoweit der Vorschrift des § 93 Abs. 3 des Entwurfs 1927. Eine fahrlässige Tat liegt schon dann vor, wenn nur eines der Tatbestandsmerkmale des Abs. 1 fahrlässig verwirklicht ist, mag auch bei allen übrigen Vorsatz gegeben sein.

Das zu Abs. 1 Bemerkte gilt auch für Abs. 3 im Vergleich mit § 90 StGB in der Fassung vom 24. 4. 1934 und mit § 92 des Entwurfs 1927 und § 93 des Entwurfs 1930.

Die in den Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Strafdrohungen entsprechen mit unwesentlichen Abweichungen den Entwürfen 1927 und 1930.

Die vorgeschlagene Vorschrift des Abs. 4 stimmt im wesentlichen mit dem früheren § 88 Abs. 1 StGB und mit § 91 a des Entwurfs 1930 überein. Doch wurde bei der Aufzählung der in Betracht kommenden Geheimnisse die Wortfolge gegenüber dem Entwurf 1930 geändert, um so völlig klarzustellen, daß sich die Nachrichten nicht nur auf Tatsachen, sondern auch auf die vorgesehenen „anderen Gegenstände", insbesondere auch auf Schriften und Zeichnungen, beziehen können. Insbesondere aber mußte entsprechend der schon dargelegten Erweiterung des Schutzgedankens zum Ausdruck gebracht werden, daß nicht nur solche Geheimnisse in Betracht kommen, deren Geheimhaltung für das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder erforderlich ist, sondern auch solche, bei denen dieses Erfordernis mit Rücksicht auf das Wohl einer Staatengemeinschaft oder zwischenstaatlichen Einrichtung besteht. Dabei kommen nur die Belange einer derartigen Organisation als solcher in Betracht, nicht etwa schon die Interessen eines einzelnen an ihr beteiligten Staates, es sei denn, daß es sich um das für alle Fälle geschützte Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder handelt.

Abs. 5 bestimmt in Anlehnung an Art 24 des Grundgesetzes (vergl. auch § 83 Abs. 2 des Entwurfs), daß nur solche Staatengemeinschaften und zwischenstaatliche Einrichtungen den Schutz des vorgeschlagenen § 94 genießen sollen, an denen die Bundesrepublik in der näher bezeichneten Weise teilhat.

Zu § 95

(Staatsfeindliche Zusammenarbeit mit dem Ausland)

Die Vorschrift des § 95 des Entwurfs ist neu. Sie ist eng angelehnt an Art. 266 bis des schweizerischen Entwurfs, der unter der Bezeichnung „Unterstützung der gegen die Sicherheit der Schweiz gerichteten ausländischen Unternehmungen und Bestrebungen", soweit er hier in Betracht kommt, folgenden Wortlaut hat:

„Wer in der Absicht, ausländische, gegen die Sicherheit der Schweiz gerichtete Unternehmungen oder Bestrebungen zu unterstützen, mit einem fremden Staat oder mit ausländischen Parteien oder mit anderen Organisationen im Ausland oder mit ihren Agenten in Verbindung tritt, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.. In schweren Fällen kann auf Zuchthaus erkannt werden."

Eine diesem schweizerischen Vorschlag entsprechende Norm ist auch in Deutschland dringend erforderlich. In dieser Richtung haben die Erwägungen in der „Botschaft des Bundesrats an die Bundesversammlung über eine Teilrevision des Schweizerischen Strafgesetzbuches" vom 20. 6. 1949 auch für Deutschland Gültigkeit; sie besagen u. a., daß es sich darum handle, Vorbereitungen zu Angriffen, die aus dem Ausland gegen die Existenz des Staates gerichtet sind, in einem möglichst frühen Stadium zu treffen. Dabei habe man sich bemüht, für die neue Bestimmung eine Fassung zu finden, die es ausschließt, daß auch ein rechtmäßiges Zusammenarbeiten mit dem Ausland getroffen werde.

Ebenso wie in der Schweiz fällt auch in Deutschland das bloße Sympathisieren mit einem fremden Staat oder mit Parteien, Vereinigungen oder Einrichtungen außerhalb des Bundesgebiets nicht unter die einschlägige Strafbestimmung, desgl. nicht die Zustimmung zu einer Kritik des Auslands an den Verhältnissen der Bundesrepublik.

Der Entwurf sieht eine Bestrafung schon dafür vor, daß der Täter mit einem fremden Staat oder mit einer Partei oder einer anderen Organisation außerhalb des Bundesgebiets in Verbindung tritt, knüpft die Bestrafung aber an die weitere Voraussetzung, daß dies in der Absicht geschehen muß, gegen die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gerichtete Unternehmungen oder Bestrebungen zu unterstützen. Dabei genügt es nicht, daß diese Unternehmungen oder Bestrebungen den politischen Interessen der Bundesrepublik zuwiderlaufen. Sie müssen vielmehr gegen die Sicherheit der Bundesrepublik gerichtet sein, worunter sowohl die innere als auch die äußere Sicherheit zu verstehen ist. Damit tritt die Vorschrift des § 95 neben die Bestimmungen der §§ 87 und 90 des Entwurfs über Hochverrat und Verfassungsstörung.

In der angeführten schweizerischen Botschaft vom 20. 6. 1949 wird zum Begriff der Sicherheit der Schweiz folgendes gesagt: „Unter die gegen die äußere Sicherheit gerichteten Unternehmungen oder Bestrebungen fallen auch Gefährdungen der Unabhängigkeit."

Unter den erwähnten Voraussetzungen ist auch strafbar, wer mit einem Agenten, der für einen fremden Staat usw. tätig

ist, in Verbindung tritt. Abweichend spricht Art. 266 bis des schweizerischen Entwurfs von ausländischen Organisationen oder „ihren Agenten". Bei dieser schweizerischen Fassung liegt die Auslegung nahe, daß es sich um „Agenten dieser Organisationen" handeln müsse, daß die Agenten also im Auftrag oder zum mindesten mit Wissen solcher Organisationen tätig sein müssen. Nach der vorgeschlagenen deutschen Fassung genügt es, wenn der Agent „für" einen fremden Staat usw. „tätig" ist. Damit werden nicht nur diejenigen Agenten erfaßt, die im Auftrag und mit Wissen der genannten Organisationen im Sinne der gegen die Sicherheit der Bundesrepublik gerichteten Unternehmungen und Bestrebungen tätig sind, sondern auch diejenigen, die ohne einen solchen Auftrag auf eigene Faust, etwa als politische Geschäftsführer ohne Auftrag, handeln. Es genügt also der Nachweis, daß der Täter erkannt hat, daß der Agent, mit dem er in Verbindung tritt, „für einen fremden Staat tätig ist". Das häufig zu erwartende Vorbringen eines Beschuldigten, er habe nicht gewußt, daß es sich um einen von einer einschlägigen Organisation bestellten Agenten handele, ist somit unbeachtlich.

Wer sich der staatsfeindlichen Zusammenarbeit mit dem Ausland im Sinne des § 95 des Entwurfs schuldig macht, wird mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist strafbar. Für besonders schwere Fälle sieht Abs. 2, ähnlich wie die Schweiz, Zuchthausstrafe vor, wodurch an der Zugehörigkeit des Deliktes zu den Vergehen nichts geändert wird.

Zu § 96

(Landesverräterische Untreue)

Die Vorschrift des § 96 des Entwurfs weicht von dem Tatbestand des § 90 g StGB in der Fassung vom 24. 4. 1934 nur insofern ab, als entsprechend dem bundesstaatlichen Gefüge der Bundesrepublik auch Beauftragte der Länder erfaßt werden.

Die Strafdrohung ist gegenüber § 90 g StGB gemildert. Sie entspricht der Strafdrohung in § 90 des Entwurfs 1927.

Zu § 97

(Diplomatischer Ungehorsam)

Die Vorschrift des § 97 des Entwurfs entspricht dem Abs. 2 des durch Art. I des Kontrollratsgesetzes Nr. 11 aufgehobenen § 353 a (sog. Arnim-Paragraph). Fassung und Stellung bringen jedoch zum Ausdruck, daß der Ungehorsam auch von einem nichtbeamteten Täter begangen werden kann.

Bei der ersten Alternative (Zuwiderhandlung gegen eine amtliche Anweisung) könnten ohne die ausdrückliche Hervorhebung des Erfordernisses vorsätzlicher Begehung Zweifel entstehen, ob etwa auch die fahrlässige Tat eine Bestrafung nach sich zieht.

Die Strafe ist gegenüber der Regelung in § 353 a StGB, der Gefängnisstrafe ohne Mindestgrenze vorsah, verschärft.

Zu § 98

(Nebenstrafen und Nebenfolgen)

Bei landesverräterischen Handlungen sind die gleichen Nebenstrafen und Nebenfolgen und die gleichen Bestimmungen über Einziehung und Unbrauchbarmachung am Platze, wie beim Friedensverrat und Hochverrat. Es kann auf die Bemerkungen zu den §§ 85, 86 und 93 des Entwurfs verwiesen werden.

VIERTER ABSCHNITT

Herabwürdigung des Staates und der Staatsorgane

Der Vierte Abschnitt bringt Vorschriften über den Ehrenschutz des Staates (vergl. hierzu die Vorbemerkung zum Ersten bis Vierten Abschnitt).

§ 99 gewährt dem Bund und den Ländern und deren verfassungsmäßiger Ordnung sowie den obersten Staatsorganen einen besonderen Schutz gegen Beschimpfung und Verächtlichmachung, § 100 regelt die Staatsverleumdung, § 101 befaßt sich mit dem Schutz der Staatssymbole gegen Verunglimpfung. Durch die §§ 102 und 103 wird der den deutschen Staatsorganen und Symbolen gewährte Schutz in gewissem Umfang auf ausländische Staatsmänner und Symbole ausgedehnt. Die Schlußvorschrift des Abschnitts enthält Bestimmungen über Nebenstrafen und Nebenfolgen

Zu § 99

(Verächtlichmachung von Staatsorganen)

Die Vorschrift knüpft trotz vieler Abweichungen in gewisser Beziehung an § 94 Abs. 2 und § 134 a StGB i. F. der Verordnung vom 19. Dezember 1932 — RGBl. I S. 548 — an. Beide Vorschriften sind durch Kontrollratsgesetz Nr. 11 Art. I aufgehoben worden.

Geschützt sind in Nr. 1 zunächst der Bund und die Länder. Die Tat muß sich mindestens mittelbar gegen den Bund oder ein Land als solches richten. Der Schutz wird auf die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes oder der Länder ausgedehnt. Hierzu vergl. die Bemerkung zu § 87 StGB i. F. des Entwurfs.

Die Nr. 2 bis 4 führen die obersten Staatsorgane des Bundes und der Länder auf. In Nr. 2 werden neben dem Bundespräsidenten auch die Staatsoberhäupter der Länder genannt. Gesetzgebungsorgane des Bundes (Nr. 3) sind der Bundestag und der Bundesrat. Nach Landesverfassungsrecht bestimmt sich, welches die Gesetzgebungsorgane der Länder sind, namentlich ob neben dem Landtag oder dem ihm entsprechenden Organ noch eine weitere Körperschaft als Gesetzgebungsorgan anzusehen ist. In Nr. 3 ist neben der gesetzgebenden Gewalt auch die rechtsprechende Gewalt erwähnt und der Schutz damit auf die Gerichte erstreckt. In Nr. 4 sind neben den Regierungen nicht auch die einzelnen Regierungsmitglieder ausdrücklich genannt. Ein Angriff auf ein Regierungsmitglied kann jedoch mittelbar einen Angriff auf die Regierung selbst darstellen. § 99 bezieht sich nur auf im Amt befindliche Staatsoberhäupter und Regierungen.

Der Bundespräsident und die Staatsoberhäupter der Länder werden nicht um ihrer Person, sondern um ihrer Stellung im Staat willen geschützt. Doch läßt sich bei derartigen Persönlichkeiten im Falle der Beschimpfung und Verächtlichmachung kaum eine Scheidung durchführen, ob sich die Tat auf die amtliche Tätigkeit oder auf private Angelegenheiten bezieht.

Die tatbestandsmäßige Handlung besteht in Beschimpfen oder Verächtlichmachen. Der Begriff „Beschimpfen" ist dem geltenden Strafgesetzbuch bekannt (§ 166). Die Rechtsprechung hat diesen Begriff bereits herausgearbeitet; er umfaßt jede Kundgebung, die eine nach Form oder Inhalt besonders verletzende Äußerung der Mißachtung enthält. Der Begriff „Verächtlichmachen" will nicht zu eng ausgelegt werden. Erfaßt werden soll, wer mit einer Äußerung oder sonstigen Kundgebung seine Mißachtung oder Nichtachtung zum Ausdruck bringen will; diese kann sich aus der Form oder aus dem Inhalt ergeben.

Eine wesentliche Einschränkung ergibt sich für die beiden Fälle tatbestandsmäßigen Handelns dadurch, daß öffentliches Handeln oder Begehung in einer Versammlung verlangt wird. Der Begriff „öffentlich" wird im geltenden Recht vielfach verwandt. Auch Äußerungen in Versammlungen sollen jedoch ohne Rücksicht darauf erfaßt werden, ob die Versammlung im Einzelfall als öffentliche oder nichtöffentliche durchgeführt wird. Nach der Auslegung, die § 107a StGB in Wissenschaft und Rechtsprechung gefunden hat, ist Versammlung ein geplantes, nicht bloß zufälliges, zeitweiliges Zusammensein einer größeren Zahl von Personen zu dem gemeinschaftlichen Zwecke, eine ihnen gemeinsame Angelegenheit zu erörtern oder zur Erreichung eines bestimmten Zieles beizutragen. Maßgebend ist also die Verfolgung eines Zwecks, und dieser Zweck muß den Zusammentretenden gemeinsam sein. Er muß sich auf eine Einwirkung auf den Willen der Versammelten richten, um ihr künftiges Verhalten auf dem den Gegenstand der Erörterung bildenden Gebiete zu bestimmen. Deswegen fallen unter den Begriff der Versammlung nicht solche Zusammenkünfte, die lediglich persönliche Interessen der einzelnen Teilnehmer befriedigen sollen, also namentlich nicht Zusammenkünfte zum Zwecke der Belehrung oder Unterhaltung, Theatervorstellungen, Konzerte, wissenschaftliche Vorträge, Bälle usw. In derartigen Veranstaltungen sind die Äußerungen nur strafbar, wenn sie öffentlich erfolgen.

Was die innere Tatseite anlangt, so wird bei Beschimpfen ein besonderes subjektives Erfordernis nicht verlangt. Das Verächtlichmachen soll jedoch nach § 99 nur strafbar sein, wenn es böswillig geschieht. Es ist also nicht jede abfällige Bezeichnung, verächtliche Äußerung oder sonstige Kundgebung, welche die geringschätzige Bewertung zum Ausdruck bringt, für sich allein schon ausreichend, namentlich nicht, wenn sie lediglich mutwillig geschieht. Böswilligkeit schließt nicht nur bedingten Vorsatz aus, sondern ist mehr als Absicht; es wird eine feindliche Gesinnung vorausgesetzt. Es kommt nicht darauf an, ob der Täter von der inhaltlichen

Richtigkeit seiner Äußerung überzeugt ist. Der Begriff „Böswilligkeit" wird vom geltenden Strafrecht z. B. in den §§ 103a, 134 und 135 StGB verwandt. Im Gegensatz zu früheren Vorschriften wird jedoch ein Handeln mit Überlegung nicht gefordert. Der Täter braucht also keine verstandesmäßigen Erwägungen über die zum Handeln drängenden und von ihr abhaltenden Beweggründe anzustellen. Ein solches Erfordernis — neben dem Merkmal der Böswilligkeit — würde eine zu starke Einschränkung bedeuten. Aus demselben Grunde ist auch davon abgesehen worden, die Verächtlichmachung auf gröbliche Fälle zu beschränken.

Berufung auf § 193 StGB kann im Fall des § 99 nicht in Frage kommen; es würde dies auch schon daran scheitern, daß bei Beschimpfung oder böswilliger Verächtlichmachung sich die Beleidigung aus der Form oder den Umständen ergeben würde.

Die Strafverfolgung setzt keinen Strafantrag voraus. Wohl aber ist in Anpassung an § 197 StGB in den Fällen, in denen ein Staatsorgan verletzt wird, für die Strafverfolgung eine Ermächtigung des verletzten Organs erforderlich.

Soweit § 99 nicht anwendbar ist, kommt § 185 StGB in Betracht. Durch dieselbe Handlung, die im Sinne des § 99 ein Staatsorgan verletzt, kann zugleich auch eine Einzelperson als solche, z. B. als Parteipolitiker oder als Privatmann, angegriffen werden. Dann ist Tateinheit mit § 185 möglich. § 99 kann auch mit § 100 in Tateinheit stehen.

Über die Nebenstrafen und Nebenfolgen vergl. § 104. Von besonderer Bedeutung ist die Möglichkeit, neben jeder Strafe auf eine an die Staatskasse zu entrichtende Buße zu erkennen.

Zu § 100

(Staatsverleumdung)

Die Vorschrift entspricht dem § 131 StGB, weicht im einzelnen jedoch nicht unerheblich hiervon ab:

Die unklaren und zu weit gehenden Begriffe „Staatseinrichtungen und Anordnungen der Obrigkeit" sind aus dem geltenden Recht nicht übernommen. Statt dessen sind die verfassungsmäßige Ordnung und die Gesetze, der Bund und die Länder sowie die in § 99 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 genannten Staatsorgane geschützt.

Eine weitere wesentliche Abweichung gegenüber § 131 StGB besteht darin, daß die Absicht, verächtlich zu machen, in ein objektives Tatbestandsmerkmal umgewandelt worden ist, indem verlangt wird, daß unwahre Behauptungen tatsächlicher Art öffentlich aufgestellt oder verbreitet werden, die geeignet sind, verächtlich zu machen. Bei der eingehenden Rechtsprechung zu § 186 StGB dürfte die Auslegung keine besonderen Schwierigkeiten bereiten.

§ 100 verlangt öffentliches Handeln oder Begehung in einer Versammlung. Hierüber vergl. die Bemerkung zu § 99.

Die Behauptungen müssen als unwahr festgestellt werden. Was die subjektive Tatseite anlangt, so wird die Strafbarkeit vom Handeln wider besseres Wissen auf bedingten Vorsatz und Leichtfertigkeit ausgedehnt, allerdings mit abweichendem Strafrahmen. Den Begriff „Leichtfertigkeit" verwendet das geltende Recht bereits an einigen Stellen, z. B. in § 164 Abs. 5 StGB. Es ist hierunter ein höherer Grad von Fahrlässigkeit zu verstehen, der etwa der groben Fahrlässigkeit entspricht.

Berufung auf § 193 StGB kann im Falle des § 100 nicht in Frage kommen.

Die Strafverfolgung setzt keinen Strafantrag voraus. Wegen der im Falle des § 100 Abs. 1 Nr. 3 erforderlichen Ermächtigung vergl. die Bemerkung zu § 99.

Soweit § 100 anwendbar ist, kommen die §§ 186 ff StGB nicht in Betracht. Durch dieselbe Handlung, die im Sinne des § 100 ein Staatsorgan verletzt, kann zugleich auch eine Einzelperson als solche, z. B. als Parteipolitiker oder als Privatmann angegriffen werden. Dann ist Tateinheit mit den §§ 186 ff möglich. § 100 kann auch mit § 99 in Tateinheit stehen.

Über die Nebenstrafen und Nebenfolgen vergl. § 104. Von besonderer Bedeutung ist die Möglichkeit, neben jeder Strafe auf eine an die Staatskasse zu entrichtende Buße zu erkennen.

§ 100 Abs. 4 sieht vor, daß auf Antrag des Staatsanwalts eine Feststellung über die Unwahrheit der erhobenen Behauptungen zu treffen ist. Die Feststellungen erfolgen im Rahmen des Strafverfahrens. Ein selbständiges Feststellungsverfahren ist hilfsweise für den Fall zugelassen, daß die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist. Der Feststellungsantrag hat für die Regelfälle namentlich die Bedeutung, daß die Feststellungen nicht nur in den Urteilsgründen, sondern in der Urteilsformel erfolgen, und daß damit eine besondere Wirkung erzielt wird. Erhöhte Bedeutung erhält der Feststellungsantrag dann, wenn das Verfahren aus anderen Gründen als wegen Feststellung der Wahrheit der Behauptung, insbesondere mangels Nachweisbarkeit eines Verschuldens zum Freispruch führt oder wenn das Strafverfahren wegen eines Straffreiheitsgesetzes, wegen Immunität oder Exterritorialität eingestellt wird. Über den Feststellungsantrag sind im übrigen die Bemerkungen zu § 187b StGB i. F. des Entwurfs zu vergleichen. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften enthält Art. 4 des Entwurfs, der die Strafprozeßordnung ergänzt, namentlich in ihr Fünftes Buch einen Abschnitt über die Wahrheitsfeststellung eingefügt.

Zu § 101

(Verunglimpfung von Staatssymbolen)

Bei den besonderen Verhältnissen, wie sie in Deutschland nach dem ersten Weltkrieg herrschten, erwies sich § 135 StGB, der die öffentlich angebrachten Autoritäts- und Hoheitszeichen schützt, als nicht ausreichend, zumal die Vorschrift durch die Rechtsprechung vielfach eine unangebracht enge Auslegung erfahren hat. Die Gesetze zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922 (RGBl. I S. 585) und vom 25. März 1930 (RGBl. I S. 91) brachten daher ergänzende Vorschriften zum Schutz der Farben und Flaggen (§ 8 Nr. 2 bezw. § 5 Abs. 1 Nr. 2). Die Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. Dezember 1932 (RGBl. I S. 548), die das Republikschutzgesetz aufhob, fügte als § 134a eine Vorschrift über den Schutz der Farben und Flaggen in das Strafgesetzbuch ein. Das Kontrollratsgesetz Nr. 11 hat in seinem Art. I den § 134a StGB aufgehoben.

Der vorliegende Entwurf knüpft an den früheren § 134a StGB an und faßt ihn mit dem § 135 des geltenden Strafgesetzbuchs in einer Vorschrift (§ 101) zusammen.

Geschützt sind in § 101 Abs. 1 die Farben, die Flaggen, die Wappen und die Hymnen der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder, in § 101 Abs. 2 die öffentlich angebrachten Zeichen der Hoheit des Bundes und der Länder, namentlich die Flaggen und Wappen. Während § 101 Abs. 1 die genannten Symbole allgemein gegen Verunglimpfung schützt, beschränkt sich § 101 Abs. 2 auf konkrete Symbole, geht aber insofern über Abs. 1 hinaus, als er neben den Flaggen und Wappen auch sonstige Zeichen der Hoheit erfaßt.

Nicht geschützt sind durch § 101 die Farben, Flaggen und Wappen der Gemeinden.

Die tatbestandsmäßige Handlung besteht für § 101 Abs. 1 in Beschimpfen oder Verächtlichmachen. Zu diesen beiden Begriffen vergl. Bemerkung zu § 99 StGB i. F. des Entwurfs. Das tatbestandsmäßige Handeln wird sowohl für das Beschimpfen wie für das Verächtlichmachen auf öffentliches Handeln oder Begehung in einer Versammlung beschränkt. Was die innere Tatseite anlangt, so wird bei „Beschimpfen" ein zusätzliches subjektives Erfordernis nicht verlangt. Das „Verächtlichmachen" soll nur strafbar sein, wenn es böswillig geschieht. Hierüber vergl. Bemerkung zu § 99.

§ 101 Abs. 2 Satz 1 entspricht dem § 135 StGB der geltenden Fassung. Jedoch ist die Vorschrift neu gefaßt: einige Unklarheiten der bisherigen Fassung sind behoben, namentlich ist klargestellt, daß es sich um ein von einer Behörde öffentlich angebrachtes Zeichen der Hoheit handeln muß. Es genügt also nicht, wenn das Zeichen von einer Privatperson oder von einem Verein angebracht worden ist. Andererseits sind aber Zeichen des Bundes nicht nur dann geschützt, wenn sie von einer Bundesbehörde, Zeichen des Landes nicht nur, wenn sie von einer Behörde des Landes öffentlich angebracht worden sind. Die Zeichen der Hoheit des Bundes oder eines Landes genießen den Schutz z. B. auch dann, wenn sie von einer Gemeindebehörde angebracht worden sind. Der Begriff „angebracht" ist nicht zu eng auszulegen. Es genügt auch, wenn das Zeichen im Rahmen einer Veranstaltung offiziell getragen wird.

Die Tatbegehung selbst braucht bei § 101 Abs. 2 nicht öffentlich zu sein.

Was die innere Tatseite des § 101 Abs. 2 anlangt, so lehnt der Entwurf Einschränkungen auf böswilliges Handeln ab. Auch Mutwilligkeit muß genügen.

Die Strafbarkeit des Versuchs gemäß § 101 Abs. 2 Satz 2 bedeutet eine Angleichung an die Vorschrift über die Sachbeschädigung (§ 303 StGB).

Im Verhältnis zur einfachen und gemeinschädlichen Sachbeschädigung (§§ 303 und 304 StGB) liegt Gesetzeskonkurrenz vor; das für § 303 nötige Merkmal der Fremdheit der Sache liegt bei § 101 Abs. 2 zwar nicht notwendigerweise, aber doch in aller Regel vor.

Wegen der Nebenstrafen und Nebenfolgen vergl. § 104.

Zu § 102

(Beleidigung ausländischer Staatsorgane)

Die Vorschrift tritt an die Stelle des § 103 StGB früherer Fassung, der durch Kontrollratsgesetz Nr. 11 Art. I aufgehoben worden ist, und des § 104 StGB geltender Fassung.

§ 102 dehnt den Schutz der §§ 99 und 100 gegen öffentliches Beschimpfen und böswilliges Verächtlichmachen sowie gegen Aufstellen und Verbreiten unwahrer Behauptungen auf ausländische Staatsoberhäupter, Regierungsmitglieder und Leiter ausländischer diplomatischer Vertretungen aus. Solche Handlungen können geeignet sein, das friedliche Zusammenleben Deutschlands mit anderen Völkern zu beeinträchtigen und sind daher im Interesse der Völkergemeinschaft unter Strafe zu stellen. Damit dient der Bund zugleich seinen eigenen richtig verstandenen Interessen.

Ausländische Staatsoberhäupter und die Leiter ausländischer diplomatischer Vertretungen genießen den besonderen Schutz ohne Rücksicht auf Aufenthalt im Inland. Die Abweichung von § 91 (Anschlag) ist sachlich begründet. Bei den ausländischen Regierungsmitgliedern ist auch für § 102 Voraussetzung, daß sie sich in amtlicher Eigenschaft im Inland aufhalten. Bei den Leitern der diplomatischen Vertretungen wird verlangt, daß sie im Bundesgebiet beglaubigt sind. Diese Formulierung wird unserer gegenwärtigen völkerrechtlichen Lage gerecht.

Die besondere Strafwürdigkeit der Tat ergibt sich daraus, daß sich in dem Angegriffenen die ausländische Staatshoheit verkörpert. Es handelt sich um den Schutz der zwischenstaatlichen Beziehungen und nicht um den besonderen Schutz der Ehre einer Einzelperson. Bei den Staatsoberhäuptern lassen sich die amtliche Tätigkeit und die private Sphäre kaum trennen. Bei den Regierungsmitgliedern und Leitern der ausländischen diplomatischen Vertretungen wird verlangt, daß die Ehrverletzung mit ihrer Stellung zusammenhängt. Soweit § 102 anwendbar ist, kommen die §§ 185 ff StGB nicht in Betracht. Es kann jedoch durch dieselbe Handlung die betroffene Persönlichkeit zugleich als Parteipolitiker und als Privatmann angegriffen werden. Dann ist Tateinheit mit § 185 ff möglich.

Die sonstigen Mitglieder der ausländischen diplomatischen Vertretungen, abgesehen von deren Leitern, genießen den besonderen Strafschutz nicht, da sie trotz ihrer Exterritorialität die fremde Staatshoheit nicht verkörpern. Es gelten hier die allgemeinen Beleidigungsvorschriften.

Verbürgung der Gegenseitigkeit ist nicht Voraussetzung. Doch tritt die Verfolgung nur auf Verlangen der ausländischen Regierung ein. Nach dem dargelegten Grundgedanken, auf dem die Vorschrift beruht, muß es der ausländischen Regierung überlassen bleiben, darüber zu entscheiden, ob sie die Strafverfolgung wünscht oder nicht.

Nach § 104 Abs. 3 ist die Vorschrift des § 200 StGB über die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung entsprechend anwendbar.

Zu § 103

(Verunglimpfung ausländischer Staatssymbole)

Die Vorschrift betrifft den Schutz ausländischer Hoheitszeichen. § 103 ist dem § 101 nachgebildet. Es sind daher die Bemerkungen zu dieser Vorschrift zu vergleichen.

Es entspricht dem allgemeinen Leitgedanken des Entwurfs, daß den ausländischen Symbolen dem Grundsatz nach derselbe Schutz wie den inländischen Symbolen gewährt wird. Handlungen wie sie § 103 unter Strafe stellt, können geeignet sein, das friedliche Zusammenleben Deutschlands mit anderen Völkern zu beeinträchtigen. Vergl. die Bemerkung zu § 102.

§ 103 Abs. 2 Satz 1 entspricht dem § 103a des geltenden Strafgesetzbuchs. Der Schutz des § 103 Abs. 2 beschränkt sich, wie die Fassung ausdrücklich klarstellt, auf Hoheitszeichen eines ausländischen Staates, die von einer anerkannten Vertretung eines Staates, z. B. einer Gesandtschaft oder einem Konsulat, öffentlich angebracht sind. Als Hoheitszeichen kommt jedes Zeichen in Betracht, durch das die Regierungsgewalt des betreffenden Staates zum Ausdruck gebracht werden soll.

Voraussetzung für die Strafverfolgung ist im Falle des § 103 Abs. 1 das Verlangen der ausländischen Regierung.

Die Vorschrift des § 200 StGB über die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung ist entsprechend anzuwenden (§ 104 Abs. 3).

Zu § 104

(Nebenstrafen und Nebenfolgen)

Die Vorschrift betrifft Nebenstrafen und Nebenfolgen für die Fälle der Verächtlichmachung von Staatsorganen (§ 99), der Staatsverleumdung (§ 100), der Verunglimpfung von Hoheitszeichen (§§ 101, 103) und der Beleidigung ausländischer Staatsorgane (§ 102).

Die schwerwiegenden, wenn auch befristeten Nebenstrafen des § 104 Abs. 1 sind nur in den Fällen der §§ 99 bis 101 und nur neben Gefängnisstrafe zulässig. Auf die Nebenstrafen kann auch einzeln erkannt werden. Neben jeder Strafe kann in den Fällen der §§ 99 bis 101 gemäß § 104 Abs. 2 auf eine an den Staatskasse zu entrichtende Buße erkannt werden. Ein Vorbild hierfür findet sich in der Vierten Notverordnung vom 8. Dezember 1931 — RGBl. I S. 742 — Achter Teil, Kap. III, § 3. Die Vorschrift geht von der Erwägung aus, daß der Täter hier nicht nur Strafe erleiden soll, sondern dem Staate etwas wieder gutzumachen habe. Die Staatsbuße steht der Geldstrafe zwar nahe, ist aber in ihrem Wesen nach keine Strafe, namentlich kommt auch eine Ersatzfreiheitsstrafe nicht in Betracht. Bei der Bemessung der Buße sind die Vermögens-, Einkommens- und sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen. Mit dieser Maßgabe kann aber unter Umständen eine sehr hohe Buße ausgesprochen werden, da der Buße ein diffamierender Charakter bei weitem nicht in dem Maße innewohnt, wie der Geldstrafe. Die Buße ist, da sie aus den genannten Gründen wesentlich höher sein kann als eine Geldstrafe, als besonders wirksames Abschreckungsmittel anzusehen.

§ 104 Abs. 3 erklärt für die Fälle der §§ 99 bis 103 die Vorschrift des § 200 StGB über die öffentliche Bekanntmachung für entsprechend anwendbar. Da § 200 voraussetzt, daß wegen einer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften usw. begangenen Beleidigung auf Strafe erkannt wird, mußte ausdrücklich gesagt werden, daß § 200 auch bei Tatbegehung in einer (nicht öffentlichen) Versammlung sowie im selbständigen Feststellungsverfahren anzuwenden ist (§ 100 Abs. 4 S. 2). Bei der entsprechenden Anwendung des § 200 in den Fällen der §§ 99 bis 103 tritt an die Stelle des Beleidigten der Staatsanwalt.

Zu § 106a

(Bannmeile um Parlamente)

§ 106a regelt den Schutz des befriedeten Bannkreises um Parlamentsgebäude und die Sicherung der Ordnung in diesen Gebäuden.

Das Strafgesetzbuch enthält in § 105 eine Vorschrift über die sogenannte Parlamentssprengung oder Parlamentsnötigung und in § 106 eine Vorschrift über die Hinderung von Parlamentsmitgliedern. Bei beiden Straftaten handelt es sich um Verbrechen. Die Organe der Gesetzgebung bedürfen jedoch darüber hinaus eines Schutzes, vor allem gegen unerwünschte Einflußnahme. Die Beeinträchtigung der Freiheit der Willensentschließung der Gesetzgebungsorgane sowie jede Störung und Behinderung ihrer Arbeit muß, auch wenn die Handlung noch nicht die schweren Ausmaße der §§ 105 und 106 StGB angenommen hat, unterbunden werden.

Um diesem Bedürfnis Rechnung zu tragen, hat die verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung in Einschränkung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit das verfassungsändernde Gesetz über die Befriedung der Gebäude des Reichstags und der Landtage vom 8. Mai 1920 erlassen (RGBl. 1920 S. 909). Diese Vorschriften sind durch Gesetz vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 212) aufgehoben worden.

Der Entwurf schlägt vor, die Strafvorschriften über die Befriedung der Parlamentsgebäude als Blankettstrafgesetz in das Strafgesetzbuch aufzunehmen. Sie werden dadurch nicht nur in

ihrer Bedeutung unterstrichen, sondern auch in das strafrechtliche System eingefügt.

Organe der Gesetzgebung des Bundes sind der Bundestag und der Bundesrat. Nach Landesverfassungsrecht bestimmt sich, welches die Gesetzgebungsorgane der Länder sind, namentlich ob neben dem Landtag oder dem ihm entsprechenden Organ noch eine weitere Körperschaft als Gesetzgebungsorgan anzusehen ist.

Zur Ausfüllung der Blankettvorschrift bedarf es noch besonderer bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften. Das Land Nordrhein-Westfalen hat am 23. Dezember 1949 ein Gesetz über die Befriedung des Hauses des Landtags erlassen (GVBl. 1950 S. 13). In Vorbereitung ist auch ein diese Frage mit regelndes Bundesgesetz über öffentliche Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsordnungsgesetz), das eine entsprechende Ermächtigung zur Bestimmung von Bannkreisen enthält.

Der Entwurf will, soweit er sich auf Landesgebäude bezieht, auf dem Gebiet des Strafrechts einer Rechtszersplitterung, namentlich beim Strafrahmen, vorbeugen. Die landesrechtlichen Strafvorschriften zum Schutze der Bannmeile treten daher außer Kraft (Art. 31 des Grundgesetzes). Für § 3 des im Land Nordrhein-Westfalen erlassenen Gesetzes über die Befriedung des Hauses des Landtags vom 23. Dezember 1949 ist dies in Art. 8 Abs. 2 Nr. 4 ausdrücklich klargestellt.

§ 3 des Gesetzes vom 8. Mai 1920 bestimmte, daß den Teilnehmer an Versammlungen oder Umzügen, die unter Verletzung der Bannmeile stattfinden, die Strafen des Auflaufs treffen. Hierbei wurde auf § 116 Abs. 1 und 2 StGB verwiesen.

Diese gesetzestechnische Behandlung erscheint nicht recht glücklich, wie überhaupt der Schutz der Bannmeile nicht in erster Linie von dem Gesichtspunkt des Widerstands gegen die Staatsgewalt oder der Störung der öffentlichen Ordnung zu betrachten ist. Der Entwurf sieht von einer Verweisung auf § 116 StGB ab und droht als Strafe Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe an.

In § 106 a Abs. 2 wird entsprechend § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Mai 1920 die Aufforderung zu Versammlungen und Umzügen, die unter Verletzung der Vorschriften zum Schutz des Bannkreises innerhalb eines befriedeten Raumes stattfinden sollen, besonders hervorgehoben. Für diese Aufforderung wird Gefängnis bis zu zwei Jahren vorgesehen. Ob die Versammlung oder der Umzug tatsächlich stattfindet oder nicht, ist für den Tatbestand des § 106a Abs. 2 unerheblich.

§ 106 Abs. 3 entspricht dem § 4 des Gesetzes vom 8. Mai 1920. Er berücksichtigt jedoch, daß die Anordnungen, namentlich wenn es sich um solche allgemeiner Art handelt, wie etwa die Hausordnung, auch von dem Gesetzgebungsorgan selbst erlassen werden können. Das Hausrecht und die Polizeigewalt stehen dem Gesetzgebungsorgan nach Verfassungsrecht zu und werden durch den Präsidenten des Hauses ausgeübt (für den Bundestag vergl. Art. 40 Abs. 2 des Grundgesetzes).

§ 106a Abs. 3 knüpft in gewisser Beziehung an die Vorschrift des § 123 Abs. 1 StGB über den Hausfriedensbruch an und übernimmt namentlich auch seinen Strafrahmen. An die Stelle des Strafantrages gemäß § 123 Abs. 3 tritt die Ermächtigung des Präsidenten des Gesetzgebungsorgans. Soweit entsprechende Anordnungen gemäß § 106a Abs. 3 ergangen sind, besteht zu § 123 Abs. 1 das Verhältnis der Gesetzeskonkurrenz.

§ 4 des im Land Nordrhein-Westfalen erlassenen Gesetzes über die Befriedung des Hauses des Landtags vom 23. Dezember 1949 tritt gemäß Art. 31 des Grundgesetzes und § 2 EGStGB außer Kraft, da die genannte landesrechtliche Vorschrift dieselbe Materie betrifft wie § 106a Abs. 3. Das Außerkrafttreten ist durch Art. 8 Abs. 2 Nr. 4 des Entwurfs klargestellt.

Zu §§ 107 bis 109

(Schutz von Wahlen)

Die §§ 107 bis 109 beziehen sich auf die strafrechtliche Sicherung von Wahlen und Abstimmungen.

Das geltende Recht gebraucht zur Bezeichnung der geschützten Wahlen verschiedene Begriffe. Bei der Wahlhinderung (§ 107 StGB) ist von Wahlen in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte, bei der Wahlfälschung und dem Stimmkauf (§§ 108, 109 StGB) von Wahlen in einer öffentlichen Angelegenheit die Rede. Der Entwurf verwendet den letzteren Begriff, der überwiegend als der weitere angesehen wird, einheitlich für die Tatbestände der §§ 107 bis 108. Es wird dies nicht in jedem einzelnen Tatbestand gesagt, sondern in der gemeinsamen Vorschrift des § 109 Abs. 1. Durch diese Vorschrift ist auch klargestellt, daß die §§ 107 bis 108 auch für Abstimmungen gelten.

Zu § 107

(Wahlhinderung)

§ 107 Abs. 1 enthält einen neuen Straftatbestand der Verhinderung oder Störung einer Wahl oder Abstimmung. Der Entwurf folgt hier dem Vorbild früherer Entwürfe und des Schweizerischen Strafgesetzbuchs.

Nach geltendem Recht sind die Wahlen und Abstimmungen als solche nur mittelbar geschützt. Es muß festgestellt werden, daß der Täter einzelne Wahl- oder Stimmberechtigte in der in § 107 StGB bezeichneten Weise an der Ausübung ihres Rechtes gehindert hat. Es scheint aber geboten, den reibungslosen Ablauf von Wahlen und Abstimmungen als Gesamtvorgang durch eine besondere Strafvorschrift unmittelbar zu sichern.

§ 107 Abs. 2 entspricht dem § 107 des geltenden Strafgesetzbuchs. Doch bringt der Entwurf nicht unerhebliche Änderungen des jetzigen Rechtszustandes, um die politische Willensfreiheit des Staatsbürgers gegen die gerade in neuerer Zeit üblich gewordene Beeinträchtigung von beruflicher und wirtschaftlicher Seite her stärker zu schützen. § 107 Abs. 2 ist als Hilfstatbestand ausgestaltet, der namentlich nicht anzuwenden ist, wenn die Voraussetzungen der Nötigung nach § 240 StGB gegeben sind. Als Mittel für das Nötigen oder Hindern konnten daher „Gewalt oder Bedrohung mit einer strafbaren Handlung" (so § 107 des geltenden Strafgesetzbuchs) weggelassen werden, da bei Gebrauch dieser Mittel § 240 StGB eingreift. In § 107 Abs. 2 kommen als Mittel der Nötigung oder Hinderung Mißbrauch eines beruflichen Abhängigkeitsverhältnisses sowie wirtschaftlicher Druck in Betracht. Ein wirtschaftlicher Druck kann namentlich durch Ausnutzung eines wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses oder durch andere Maßnahmen wirtschaftlicher Benachteiligung oder ihrer Androhung ausgeübt werden. Die Straftat des § 107 Abs. 2 kann sich gegen eine Einzelperson oder gegen eine Mehrzahl von Personen richten, wobei nicht erforderlich ist, daß diese im einzelnen individuell bestimmt sind. Es genügt, daß unter Berücksichtigung des angewandten Nötigungsmittels hinreichend erkennbar ist, auf wen eingewirkt werden soll. Der Entwurf stellt klar, daß nicht nur der Fall strafbar ist, daß jemand verhindert wird, überhaupt zu wählen oder zu stimmen, sondern auch der Fall, daß jemand verhindert wird, dies in einem bestimmten Sinne zu tun. Dem Hindern wird der Fall gleichgestellt, daß jemand genötigt wird, überhaupt oder in einem bestimmten Sinne zu wählen oder zu stimmen.

Zu § 107 a

(Täuschung bei Wahlen)

Die Vorschrift ist neu. Sie will den Wahl- oder Stimmberechtigten dagegen schützen, daß er seine Stimme unter dem Einfluß täuschender Machenschaften abgibt. Durch solche Handlungen wird nicht nur der Einzelne um sein Wahl- oder Stimmrecht betrogen, sondern es wird auch der in der Wahl oder Abstimmung zum Ausdruck kommende Volkswille verfälscht. Da zweifelhaft ist, ob und inwieweit andere Strafvorschriften, namentlich § 108 StGB die Täuschung bei Wahlen und Abstimmungen erfassen, bedroht der Entwurf ausdrücklich den mit Strafe, der durch Täuschung bewirkt, daß jemand seine Stimme in anderem Sinne als er will, oder ungewollt in ungültiger Form abgibt oder daß er, z. B. durch Täuschung über den Zeitpunkt der Wahl oder Abstimmung, diese überhaupt versäumt oder die Stimmabgabe sonst unterläßt. Durch die Vorschriften werden namentlich auch die Fälle erfaßt, in denen den Wählern unrichtige oder ungültige Wahlzettel in die Hand gespielt werden.

§ 107 a gilt nur dann, wenn jemand durch Täuschung verhindert wird, seine Willensentschließung bezüglich der Stimmabgabe in die Tat umzusetzen. Der Fall ist namentlich gegeben, wenn der Berechtigte bei der Stimmabgabe infolge der Täuschung über den Inhalt seiner Erklärung im Irrtum war. Dagegen will die Strafvorschrift nicht die Fälle erfassen, in denen jemand durch lügnerische Wahlpropaganda in seiner Willensbildung beeinflußt, insbesondere dazu veranlaßt wird, seine Stimme in einem bestimmten Sinne oder überhaupt nicht abzugeben, während er bei Kenntnis des wahren Sachverhalts anders gehandelt hätte.

Zu § 107 b

(Stimmkauf)

Die Vorschrift entspricht dem § 109 des geltenden Strafgesetzbuchs, doch ist der Tatbestand wesentlich erweitert. Insbesondere werden die Fälle erfaßt, in denen es noch nicht zu einer Willenseinigung der Beteiligten gekommen ist, sondern lediglich ein Entgelt angeboten, versprochen oder gefordert worden ist. § 107 b erstreckt sich auch auf die Fälle, in denen die Bestechung bezweckt, daß ein Stimmberechtigter nicht in einem bestimmten Sinne wähle, während ihm sonst für die Abgabe seiner Stimme freie Hand gelassen wird. Ausdrücklich einbezogen sind auch die Fälle, daß jemand veranlaßt werden soll, sich an der Wahl oder Abstimmung nicht zu beteiligen oder von seinem Wahl- oder Stimmrecht Gebrauch zu machen, ohne daß die Art der Ausübung des Rechtes beeinflußt wird. Jede Einwirkung auf den Wahl- oder Stimmberechtigten durch ein Entgelt ist strafwürdig.

Als Strafe wird unter Aufgabe der Mindest- oder Höchststrafe des geltenden Rechts Gefängnis schlechthin vorgesehen. Die Tat wird dadurch als schwere Verfehlung gegen die demokratischen Grundsätze gekennzeichnet, dem Richter jedoch die Möglichkeit gelassen, den Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung zu tragen. Der Natur der Straftat entsprechend muß neben der Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkannt werden.

Zu § 107 c

(Verletzung des Wahlgeheimnisses)

Freie und geheime Wahlen und Abstimmungen gehören zu den Grundelementen des demokratischen Staates. Um das Wahl- und Abstimmungsgeheimnis und damit die Freiheit der Willensentschließung des Einzelnen zu gewährleisten, bedarf es nach den Erfahrungen seit 1933 nicht nur der Vorkehrungen, welche die Wahlordnungen und sonstigen Bestimmungen vorschreiben. Es scheint vielmehr erforderlich, diese Sicherungen durch den Schutz einer Blankettstrafvorschrift zu ergänzen.

Zu § 108

(Wahlfälschung)

§ 108 entspricht demselben Paragraphen des geltenden Strafgesetzbuchs. Doch vereinfacht der Entwurf den Tatbestand und erweitert ihn zugleich in mehrfacher Hinsicht. Es sollen alle Handlungen unter Strafe gestellt werden, die zur Folge haben, daß ein anderes Stimmverhältnis herbeigeführt wird, als es sich ergeben hätte, wenn die Wahl ordnungsgemäß vorgenommen worden wäre. Bestraft werden ferner die unrichtige Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses einer Wahl oder Abstimmung.

Die Rechtsprechung sieht § 108 StGB bereits als erfüllt an, wenn ein Berechtigter, der sein Wahl- oder Stimmrecht schon ausgeübt hat, nochmals wählt oder stimmt, oder wenn ein überhaupt nicht Wahl- oder Stimmberechtigter an der Wahl oder Abstimmung teilnimmt. Zur Vermeidung von Zweifeln erwähnt der Entwurf ausdrücklich den Fall, daß jemand unbefugt wählt oder stimmt. Neu ist die Strafbarkeit des Versuchs.

Im Falle des § 108 Abs. 2 wird unter Strafe gestellt, wer das Ergebnis einer Wahl oder Abstimmung unrichtig verkündet oder verkünden läßt. Als Täter kommt hier eine Person in Frage, zu deren öffentlichem Aufgabenkreis es gehört, das Ergebnis zu verkünden oder verkünden zu lassen, oder eine Person, die sich diese Befugnis anmaßt. Nicht erfaßt werden soll die Verbreitung eines bereits verkündeten Ergebnisses, und zwar weder die Verbreitung eines unrichtig verkündeten Ergebnisses, noch die unrichtige Verbreitung eines richtig verkündeten Ergebnisses.

Das geltende Strafgesetzbuch gibt in § 108 Abs. 1 und 2 verschiedene Strafrahmen für Personen, die bei der Wahl oder Abstimmung mit bestimmten Verrichtungen betraut sind und für sonstige Personen. Der Entwurf verzichtet im Interesse der Vereinfachung auf diese Abstufung und droht Gefängnis schlechthin an. Innerhalb dieses erweiterten Strafrahmens kann den Besonderheiten jedes Einzelfalles Rechnung getragen werden.

Zu § 109

(Geltungsbereich, Nebenstrafen)

§ 109 Abs. 1 bestimmt, für welche Wahlen und Abstimmungen die Vorschriften der §§ 107 bis 108 gelten. Vergl. hierzu die Bemerkung vor § 107.

§ 109 Abs. 2 bestimmt, daß bei den Straftaten der §§ 107 bis 108 auf mehrere der Natur dieser Straftaten entsprechende Nebenstrafen erkannt werden kann (vergl. auch Bemerkung zu § 104). Nach geltendem Recht ist bei Wahlfälschung und Wahlbestechung (§ 108 Abs. 3, § 109 Halbsatz 2 StGB) die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig.

Zu § 109 a

(Nötigung zum Parteibeitritt)

Macht und Einfluß einer politischen Partei sowie politischer und wirtschaftlicher Vereinigungen hängen in hohem Maße von der Zahl ihrer Mitglieder ab. Daraus kann die Gefahr entstehen, daß solche Organisationen versuchen, ihre Mitgliederzahl mit mißbräuchlichen Mitteln zu steigern, eine Gefahr, der eine Demokratie nachdrücklich begegnen muß, gehört doch die Freiheit der politischen Meinungsbildung und des politischen Bekenntnisses zu den unabdingbaren Grundlagen eines demokratischen Staates.

Daher ist Anlaß gegeben, den Gesetzesvorschlag der SPD in § 7 ihres Entwurfs eines Gesetzes gegen die Feinde der Demokratie vom 15. 2. 1950 (Bundestagsdrucksache Nr. 563) aufzugreifen, der folgenden Wortlaut hat:

> „Wer unter Mißbrauch eines dienstlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses einen anderen bestimmt, gegen seinen ausdrücklich erklärten Willen einer politischen Partei beizutreten oder fernzubleiben, wird mit Gefängnis bestraft."

Es wäre aber zu eng, wollte man den gesetzlichen Schutz auf die Mitgliedschaft bei politischen Parteien beschränken. Dabei würde sich schon daraus eine Schwierigkeit ergeben, daß zahlreiche im politischen Leben auftretende Gruppen, die sich als Tatgemeinschaften, Notgemeinschaften, Kampfbünde und dgl. zu bezeichnen pflegen, es ausdrücklich ablehnen, als politische Parteien zu gelten, obwohl sie eine ähnliche Funktion ausüben. Es empfiehlt sich daher, den weitergehenden Begriff der politischen Vereinigung zu Grunde zu legen. Weiter war in folgerichtiger Fortführung des erwähnten Vorschlags der SPD der strafrechtliche Schutz auch auf die Mitgliedschaft bei wirtschaftlichen Vereinigungen zu erstrecken, die als Berufsverbände, insbesondere als Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, den Charakter der Wirtschaftsverfassung bestimmen und für den einzelnen oft von lebenswichtiger Bedeutung sind. Wenn Art. 9 des Grundgesetzes gerade auch im wirtschaftlichen Bereich die Vereinigungsfreiheit gewährleistet, so liegt es nahe, das damit anerkannte Recht, sich frei und unbehindert über Mitgliedschaft oder Fernbleiben bei einer derartigen Vereinigung zu entscheiden, auch strafrechtlich in seiner einwandfreien und unbeeinflußten Betätigung zu schützen. Dem dient der vorgeschlagene § 109 a des Entwurfs, wenn er denjenigen mit Strafe bedroht, der in der näher bezeichneten Weise einen anderen nötigt oder hindert, einer politischen oder wirtschaftlichen Vereinigung beizutreten oder ihr weiter anzugehören.

Dieser § 109 a soll an die Seite der Nötigung des § 240 StGB treten. Während aber § 240 die rechtswidrige Nötigung mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel erfaßt, soll § 109 a die Fälle treffen, in denen als Nötigungsmittel Mißbrauch eines beruflichen Abhängigkeitsverhältnisses oder wirtschaftlicher Druck verwendet wird. Dabei geht die Fassung „wirtschaftlicher Druck" weiter, als das von der SPD vorgeschlagene Nötigungsmittel des wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses. Insoweit kann auf die Bemerkungen zu § 107 Abs. 2 des Entwurfs verwiesen werden.

§ 109 a des Entwurfs erfaßt abweichend von dem Vorschlag der SPD nicht schon Fälle, in denen der andere zu dem näher bezeichneten Verhalten „bestimmt" wird, sondern nur solche Fälle, in denen eine „Nötigung" dazu vorliegt. Dabei ergibt sich der Begriff des „Nötigens" aus § 240 StGB.

Die Ausdrucksweise „nötigen" ist in § 109 a des Entwurfs in den Fällen angewandt, in denen der Täter einen anderen zu einem positiven Tun bestimmt Für die Fälle der Abhaltung von solchem Tun gebraucht der Entwurf ebenso wie in § 81 StGB in der Fassung des Gesetzes vom 24. 4. 1934 und § 88 Abs. 2 des Entwurfs (= Art. 143 GG) den im übrigen gleichsinnigen Begriff „hindern". Damit soll in gleicher Weise wie durch das Wort „nötigen" zum Ausdruck gebracht werden, daß eine erhebliche Einschränkung der Freiheit der Willensentschließung und Willensbetätigung vorliegen muß. „Hindern" bedeutet nichts anderes als eine Nötigung, einer Partei nicht beizutreten.

Der vorgeschlagene § 109 a erfaßt aber nicht nur die Nötigung zum Eintritt oder Nichteintritt in eine Partei, sondern auch die Nötigung, ihr weiter anzugehören oder die Hinderung hieran.

Auch hiermit ist nicht nur ein „Nötigen" zur Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft, sondern auch ein solches zur Aufgabe der Mitgliedschaft gemeint.

Abweichend von der Fassung des § 240 StGB erübrigte es sich, das Merkmal der Rechtswidrigkeit ausdrücklich in den Tatbestand aufzunehmen. Das Vorliegen der Rechtswidrigkeit bemißt sich in den Fällen des § 240 StGB nach dem Mißverhältnis zwischen Mittel und Zweck. Im Fall des § 109 a des Entwurfs ergibt sich dieses Mißverhältnis schon aus dem Tatbestand, so daß ein zusätzliches Erfordernis der Rechtswidrigkeit nicht aufgestellt zu werden braucht.

Die Strafdrohung lautet auf Gefängnis, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann. Sie ist also strenger als in § 240 StGB in seiner derzeit geltenden Fassung, der für den Normalfall die Geldstrafe wahlweise neben der Gefängnisstrafe vorsieht. Für besonders schwere Fälle wird allerdings in § 240 StGB Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter drei Monaten angedroht.

Falls durch eine bestimmte Handlung die Voraussetzungen des § 240 StGB und des § 109 a des Entwurfs gleichzeitig erfüllt werden, liegt Tateinheit gemäß § 73 StGB vor, so daß es der Aufnahme einer Subsidiaritätsklausel in den Tatbestand des § 109 a nicht bedarf.

In Anlehnung an § 240 StGB erklärt § 109 a Abs. 2 des Entwurfs den Versuch für strafbar.

Zu § 109 b

(Sprengung von Versammlungen)

Die vorgeschlagene Vorschrift des § 109 b stellt eine weitere Ausgestaltung und Neufassung des derzeitigen § 107 a StGB dar, dessen Teilung in zwei einander sehr ähnliche Absätze nicht befriedigen kann.

Bei der Neuformung der Vorschrift wurde von Abs. 2 des geltenden § 107 a StGB ausgegangen und derjenige mit Strafe bedroht, der in der Absicht, Versammlungen, Aufzüge oder Kundgebungen zu verhindern, zu sprengen oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vornimmt oder androht oder grobe Störungen verursacht.

Die neue Vorschrift weicht von der zur Zeit gültigen u. a. darin ab, daß der Schutz uneingeschränkt allen Veranstaltungen der bezeichneten Art zuteil wird, während § 107 a StGB diesen Schutz auf nichtverbotene Versammlungen usw. einschränkt. Diese Beschränkung auf nichtverbotene Veranstaltungen wurde fallen gelassen, weil auch eine Verhinderung oder Sprengung verbotener Versammlungen, Aufzüge oder Kundgebungen strafbar sein soll. Ihre Verhinderung oder Auflösung ist Aufgabe der staatlichen Sicherheitsorgane. Sie darf nicht politischen Gegnern überlassen werden.

Die geforderte Absicht kann in Abweichung von § 107 a Abs. 2 StGB nicht auf den Fall der S p r e n g u n g einer bereits bestehenden Menschenansammlung beschränkt werden, sondern muß auch die Fälle erfassen, in denen das Zusammenkommen der Teilnehmer im voraus v e r h i n d e r t werden soll oder in denen das Ziel des Täters darauf gerichtet ist, die D u r c h f ü h r u n g der Veranstaltung a u f a n d e r e W e i s e als durch Sprengung zu v e r e i t e l n. Eine Sprengung liegt nämlich nach herrschender Auslegung des § 107 a StGB nur dann vor, wenn die Teilnehmer gezwungen werden, die Veranstaltung zu verlassen. Ob dies zutrifft, wird häufig zweifelhaft sein, z. B. wenn die Fortführung einer Veranstaltung durch Sprechchöre oder sonstigen Lärm unmöglich gemacht wird, ohne daß die Teilnehmer unbedingt zum Weggehen gezwungen sind. Ein solcher Zwang würde insbesondere dann fehlen, wenn es etwa der bei der Veranstaltung aufgetretenen Opposition durch ein Verhalten der geschilderten Art gelänge, die Veranstaltung nun als ihre Veranstaltung weiterzuführen. In einem solchen Fall wäre die Durchführung der Versammlung vereitelt, wobei eine Vereitelung der Durchführung dann anzunehmen ist, wenn eine sachgemäße, den Plänen der Veranstalter entsprechende Fortführung und Beendigung der Veranstaltung unmöglich gemacht wird.

Die strafbare Handlung kann bestehen in der Vornahme oder Androhung von Gewalttätigkeiten oder in der Verursachung von groben Störungen. Der Begriff der Gewalttätigkeit ist aus § 107 a StGB übernommen. Er umfaßt auch ohne einen entsprechenden ausdrücklichen Zusatz, wie bisher, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen (vergl. auch § 125 Abs. 2 StGB).

Wie die letzten Jahrzehnte gezeigt haben, bestehen die gebräuchlichsten Methoden der Versammlungsstörung nicht in der Anwendung von Gewalttätigkeiten, sondern in Störmaßnahmen anderer Art. Es ist daher geboten, auch „die Vornahme grober Störungen" unter Strafe zu stellen. Hierher gehört insbesondere wiederholtes und andauerndes Lärmen, Bildung von Sprechchören oder Hervorrufen sonstiger grob störender Geräusche, wie das Entzünden ungefährlicher Sprengkörper und dergleichen, vorausgesetzt, daß diese Maßnahmen in der schon erörterten Absicht, die Durchführung der Veranstaltung zu vereiteln, vorgenommen werden.

Der Vornahme von Gewalttätigkeiten oder der Verursachung grober Störungen steht die Androhung von Gewalttätigkeiten gleich, wobei es gleichgültig ist, ob diese Androhung vor oder erst während der Veranstaltung erfolgt. Es besteht kein Anlaß, auch die Androhung grober Störungen mit Strafe zu bedrohen, da eine solche Androhung schwerlich geeignet ist, jemanden von der Teilnahme an einer Versammlung abzuhalten. Überdies dürfte eine im voraus erfolgte Androhung von Sprechchören und dergleichen selten sein und, wenn sie doch vorkommt, dem Veranstalter die Möglichkeit bieten, rechtzeitig für ausreichenden Schutz zu sorgen.

Da § 109 b des Entwurfs abweichend von der Nötigung des § 240 StGB nicht auf Gewalt oder Drohung (mit einem empfindlichen Übel) gegenüber „einem anderen" abhebt und auch nicht notwendig die Nötigung zu einem bestimmten Verhalten zum Inhalt hat, andererseits aber zahlreiche Fälle denkbar sind, in denen beide Vorschriften verletzt sind, kann zwischen ihnen das Verhältnis der Tateinheit gemäß § 73 StGB in Betracht kommen.

Die Strafe lautet auf Gefängnis.

Zu § 109 c

(Uniformmißbrauch)

Die vorgeschlagene Vorschrift ist für das Strafgesetzbuch neu. Sie hat ein Vorbild in der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. 12. 1931 (RGBl. I S. 743) Teil 8 Kap. II § 1. Eine verwandte Bestimmung enthält § 6 Abs. 1 Nr. 2 des hessischen Entwurfs eines Staatsschutzgesetzes (Drucksache Nr. 592 des Hessischen Landtags vom 9. 1. 1948).

Durch eine Vorschrift gegen das Tragen einheitlicher Kleidung als Ausdruck einer politischen Gesinnung soll die Bildung politischer Stoßtrupps verhindert werden, die sich zu Keimzellen des Bürgerkrieges entwickeln können. Dabei muß der Gefahr einer Umgehung derartiger Bestimmungen durch weitgehendes Erfassen der zahlreichen Möglichkeiten einer Teiluniformierung begegnet werden. Andererseits ist es praktisch nicht möglich, jede Form äußerer Bekundung einer politischen Übereinstimmung durch Strafbestimmungen zu verbieten. Insbesondere würde es von der Öffentlichkeit als zu weitgehend empfunden und zu Umgehungen reizen, wollte man jedes Tragen von Abzeichen verbieten.

§ 109 c des Entwurfs bedroht dementsprechend denjenigen mit Gefängnisstrafe, der in Übereinstimmung mit anderen eine Uniform, Uniformteile oder andere gleichartige Kleidungsstücke trägt, um dadurch eine gemeinsame politische Gesinnung auszudrücken.

Wenn vorgesehen ist, daß der Tatbestand nicht nur durch das Tragen von Uniformen oder Uniformteilen, sondern auch durch das Tragen von anderen gleichartigen Kleidungsstücken erfüllt werden kann, so soll die Verwendung des Begriffs der „Gleichartigkeit" deutlich machen, daß eine völlige Gleichheit nicht vorzuliegen braucht. Es genügt, daß die Ähnlichkeit der Kleidungsstücke so weit geht, daß für den flüchtigen Betrachter der äußere Eindruck der Übereinstimmung hervorgerufen wird. Auf Grund der vorgeschlagenen Fassung reicht es aus, wenn einzelne, sei es auch unwichtige, Kleidungsstücke das Merkmal der Gleichartigkeit aufweisen (z. B. auch weiße Kniestrümpfe, braune Krawatten, gleichartige Schaftstiefel).

Die Vorschrift verlangt nicht, daß der Täter „gemeinschaftlich" mit anderen auftritt, vielmehr genügt es, wenn er die betreffenden Kleidungsstücke einzeln zur Schau trägt, falls sie nur mit den Kleidungsstücken von anderen übereinstimmen, die gleichfalls entsprechende gleichartige Kleidungsstücke tragen. Immerhin ergibt sich aus dem Erfordernis einer objektiven Übereinstimmung, daß ein solches Einzelauftreten — entweder durch die Zahl der Träger oder durch einen gewissen räumlichen Zusammenhang — in Beziehung zu dem Auftreten der

anderen stehen muß, widrigenfalls von einem übereinstimmenden Tragen nicht gesprochen werden könnte.

Abgesehen davon, daß sich der Vorsatz auf diese objektiven Merkmale erstrecken muß, ist nach der subjektiven Seite weiter erforderlich, daß ein derartiges Verhalten geübt wird, um dadurch eine gemeinsame politische Gesinnung auszudrücken. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn der Täter seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten politischen Gruppe erkennbar machen will.

Durch die Hervorhebung der auf Bekundung einer politischen Gesinnung gerichteten Absicht („um zu") soll sichergestellt werden, daß Personen, die aus sonstigen Gründen gleichartige Kleidungsstücke tragen, wie Postbeamte oder Eisenbahner, nicht von der Strafdrohung erfaßt werden.

Zu § 129

(Staatsfeindliche Verbindungen)

§ 129 Abs. 1 des Entwurfs entspricht im wesentlichen dem § 129 des geltenden Rechts und dem § 298 Abs. 1 des Entwurfs 1936, der die Unterstützung staatsfeindlicher Verbindungen der Teilnahme an ihnen gleichstellt. Er ist ferner an Art. 275 ter des in der Einleitung erwähnten schweizerischen Entwurfs angelehnt, der nicht nur die Beteiligung an den Bestrebungen rechtswidriger Vereinigungen (mit anderen Worten „das Unterstützen"), sondern auch das „Auffordern zur Bildung solcher Vereinigungen" mit Strafe bedroht. Mit der dementsprechend in den vorliegenden Entwurf übernommenen Ausdehnung der Täterstrafe auf die Fälle der Aufforderung zur Gründung wird nicht etwa nur die erfolgreiche Anstiftung erfaßt, die ohnehin gemäß § 48 StGB strafbar wäre, sondern insbesondere auch die erfolglose Anstiftung.

An Stelle der Worte „durch ungesetzliche Mittel" in § 129 des geltenden Rechts und an Stelle des entsprechenden Begriffs „ungesetzlich" in § 298 des Entwurfs 1936 soll das Wort „rechtswidrig" treten. Die Verwendung des Begriffs „rechtswidrig" stellt sicher, daß nur die Teilnahme an solchen Verbindungen strafbar ist, deren Einwendungen gegen den Vollzug von Gesetzen dem Recht als solchem widersprechen. Damit ist der Widerstand, der mit Mitteln geleistet wird, die nur formal dem Gesetz als positiv gesetztem Recht widersprechen, straffrei, sofern es sich bei dem positiven Recht, gemessen an den tragenden und allgemein verpflichtenden Grundideen alles verbindlichen Rechts, also auch gemessen an unabdingbaren Grundsätzen des Grundgesetzes und des Naturrechts — ausnahmsweise — um „gesetzliches Unrecht" handeln sollte.

§ 129 Abs. 2 des Entwurfs bedeutet die Übernahme von § 298 Abs. 2 des Entwurfs 1936 und seine Anpassung an Abs. 1. Die Vorschrift bestimmt, daß die in Abs. 1 angedrohte Gefängnisstrafe auch für eine Teilnahme oder sonstige Beteiligung im Sinne des Abs. 1 an solchen Verbindungen gilt, die einen den Strafgesetzen zuwiderlaufenden Zweck oder einen an sich erlaubten Zweck durch strafbare Mittel verfolgen. Die Bestrafung ist unabhängig davon, ob ein Teilnehmer oder ein sonst im Sinne des Abs. 1 Beteiligter bei einer dem Zweck der Verbindung entsprechenden Straftat mitgewirkt hat.

Die Strafdrohung lautet in Abs. 1 und 2 uneingeschränkt auf Gefängnis.

§ 129 Abs. 3 droht gegen Gründer, Rädelsführer, Gewalttäter und Hintermänner einer der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Verbindungen Zuchthausstrafe, in minder schweren Fällen Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten an. Der Begriff der „Rädelsführer" ist für das StGB nicht neu (vergl. §§ 115 und 125 StGB). Für den Begriff „Gründer" ist es nicht wesentlich, ob der Betreffende nach der Gründungshandlung auch Mitglied wurde. Bei Gewalttätern ist an solche Personen gedacht, die zu dem nach Abs. 1 und 2 erfaßten Personenkreis gehören und zusätzlich Gewalt gegen Personen oder Sachen begehen (vergl. §§ 124 und 125 Abs. 1 StGB).

Einer näheren Erläuterung bedarf der erstmalig eingeführte Begriff der „Hintermänner". Er läßt sich nach der negativen Seite dahin bestimmen, daß ein Hintermann im Gegensatz zu dem Rädelsführer nicht Mitglied der Verbindung ist. Er wird oft sogar Wert darauf legen, nach außen nicht in Erscheinung zu treten. Aus der Wortbedeutung „Hintermann" ergibt sich weiter, daß er in einer gewissen Distanz zu der Verbindung stehen muß, ein Merkmal, das sich mit dem schon erwähnten Erfordernis der mangelnden Mitgliedschaft deckt. Aus einem gewissen Abstand heraus muß der Hintermann eine für das Wirken der Verbindung maßgebende Rolle spielen, indem er geistig oder wirtschaftlich Wesentliches für die Tätigkeit der Verbindung beiträgt, sei es, daß er z. B. Weisungen erteilt, oder daß er durch erhebliche finanzielle oder technische Unterstützung den Fortbestand der Verbindung sichern hilft. Kleinere Geldzuwendungen dagegen würden den Tatbestand der Unterstützung nach Abs. 1 und 2 erfüllen. Hintermann ist insbesondere auch derjenige, auf den die Bezeichnung Rädelsführer zuträfe, wenn er Mitglied der Verbindung wäre. Dagegen ist der Gründer als solcher nicht Hintermann, da sich aus dem Wortsinn ergibt, daß ein Hintermann hinter einer schon bestehenden, also schon gegründeten Verbindung stehen muß.

Die Vorschrift des Abs. 3 bezeichnet sich selbst als subsidiär in den Fällen, für die nach anderen Vorchriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

§ 129 Abs. 4 Satz 1 ist aus § 298 Abs. 3 Satz 1 des Entwurfs 1936 übernommen. Er trägt dem allgemeinen Interesse an der Verhütung von Straftaten dadurch Rechnung, daß er dem Teilnehmer an einer staatsfeindlichen Verbindung die Möglichkeit eröffnet, die Bestrafung nach § 129 durch eigene Tätigkeit abzuwenden. Die erste Alternative der hier vorgesehenen tätigen Reue (Verhinderung des Fortbestehens der Verbindung) sieht Straffreiheit für alle Fälle vor, in denen die Verbindung zur Auflösung gebracht wird, mag auch eine in diesem Augenblick schon in Lauf gesetzte, ihren Zielen entsprechende Straftat nachträglich noch zu einem strafrechtlichen Erfolg führen. Demgegenüber wird in der zweiten Alternative bestimmt, daß eine tätige Reue, die lediglich darin besteht, daß der gemäß Abs. 1 bis 3 Schuldige Anzeige erstattet, nur dann strafbefreiende Wirkung hat, wenn eine den Zielen der Verbindung entsprechende Straftat infolge der Anzeige noch verhindert werden kann. Die hiernach vorgesehene Straffreiheit erstreckt sich im übrigen nur auf die nach Abs 1 bis 3 in Betracht kommende Strafe, nicht etwa auch auf die etwaigen strafrechtlichen Folgen einer Beteiligung an einer von der Verbindung entsprechend ihrem Zweck unternommenen Straftat.

Durch die Regelung in Abs. 4 Satz 2 wird unter den näher bezeichneten Voraussetzungen auch der erfolglos versuchten tätigen Reue strafbefreiende Wirkung beigelegt. Doch wird diese Rechtswohltat auf die Fälle beschränkt, in denen eine den Zielen der Verbindung entsprechende Straftat, wenn auch aus anderen Gründen, noch verhindert werden kann. Ist lediglich die Verbindung als solche zur Auflösung gekommen, ohne daß die Möglichkeit der Verhinderung einer derartigen Straftat eingetreten ist, so besteht kein Anlaß, dem erfolglos um tätige Reue Bemühten Straffreiheit zuzubilligen.

Im übrigen wird auf die Bemerkungen zu § 80 Abs. 4 des Entwurfs verwiesen.

Zu § 130

(Volksverhetzung)

Die Vorschrift des § 130 des geltenden Rechts bestraft wegen „Klassenkampfes" mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren denjenigen, der in einer den öffentlichen Frieden gefährdeten Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewalttätigkeiten gegeneinander öffentlicht anreizt. Wie sehr diese Bestimmung an Bedeutung verloren hat, zeigt sich darin, daß die Entwürfe 1925, 1927 und 1930 eine Vorschrift gegen Klassenkampf nicht mehr kennen.

Eine Vorschrift gegen Volksverhetzung ist heute zur besonderen Notwendigkeit geworden. Infolge der Aufwühlung der Leidenschaften durch die Rasselehren des Nationalsozialismus muß leider damit gerechnet werden, daß auch in Zukunft gelegentlich volksverhetzende Äußerungen gemacht werden. Von diesen Spätfolgen des Nationalsozialismus abgesehen, bestehen heute in Deutschland mancherlei sonstige Spannungen, so insbesondere zwischen Einheimischen und Vertriebenen. Es müssen daher Sicherungen dagegen geschaffen werden, daß diese Spannungen nicht zu Auseinandersetzungen führen, die die Grundlagen der deutschen Lebensgemeinschaft schwer erschüttern könnten.

Sogar in dem vom Krieg nicht unmittelbar betroffenen Schweden erwies es sich als notwendig, anläßlich einer Reform des schwedischen Strafrechts durch ein Gesetz vom 30. 6. 1948 in Kap. 11 § 7 des schwedischen Strafgesetzbuchs eine Vorschrift gegen „Volksgruppenhetze" einzufügen, nach der mit Geldstrafe oder Gefängnis bestraft wird, wer öffentlich eine Volksgruppe von bestimmter Abstammung oder bestimmtem Glaubensbekenntnis bedroht, verleumdet oder schmäht (vergl. den in der Einleitung unter II angeführten Aufsatz von Schönke unter XI).

Bei der Fassung des vorgeschlagenen § 130 wurde von Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes ausgegangen, wonach niemand

wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden darf.

In Anlehnung an diese Bestimmung wird in § 130 Nr. 1 des Entwurfs mit Strafe bedroht, wer gegen eine Bevölkerungsgruppe hetzt, die durch Abstammung, Herkunft, Religion oder Weltanschauung ihrer Mitglieder bestimmt ist.

Welche Bevölkerungsgruppen den Schutz des § 130 Nr. 1 des Entwurfs genießen, ist durch die genannten Gruppenmerkmale so klar festgelegt, daß sich insoweit kaum Schwierigkeiten ergeben können. (Beispiele: Hetze gegen Juden, gegen Preußen oder Bayern, gegen Vertriebene, gegen Konfessionen oder Sekten, gegen die Freimaurer und dgl.) Auf das Merkmal der Rasse (Art. 3 Abs. 3 GG) konnte verzichtet werden, da es in dem weiteren Begriff der Abstammung enthalten ist. Entgegen Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes wurden Gruppen, die durch gemeinschaftliche politische Anschauungen gebildet werden, nicht aufgeführt. Es würde die politischen Auseinandersetzungen und die durch sie ermöglichte Meinungsbildung bedenklich erschweren, wenn auch politische Gruppierungen strafrechtlich gegen Hetze geschützt würden. Die zur Vermeidung von Entartungen des politischen Kampfes erforderlichen Strafbestimmungen sind in § 131 und an zahlreichen anderen Stellen des Entwurfs vorgesehen.

Die Handlung besteht im Hetzen gegen eine Bevölkerungsgruppe der bezeichneten Art, also in einem besonders starken auf die Sinne und Leidenschaften wirkenden Anreizen (vergl. § 130 des geltenden Rechts). Nicht erforderlich ist, daß eine Bevölkerungsgruppe gegen eine andere aufgehetzt wird, es genügt vielmehr das Hetzen eines Einzelnen gegen eine bestimmte Bevölkerungsgruppe.

§ 130 Nr. 2 des Entwurfs lehnt sich an § 186 StGB (Rufgefährdung) an und bestraft den, der eine nichterweislich wahre Tatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, eine Bevölkerungsgruppe der in Nr. 1 bezeichneten Art verächtlich zu machen. Die äußere Abweichung von der Fassung des § 186 StGB hat nicht nur sprachliche Gründe. Im Gegensatz zu § 186 muß sich der Vorsatz des Täters auf die Nichterweislichkeit erstrecken. Guter Glaube kommt dem Täter also zustatten.

§ 130 Nr. 3 des Entwurfs erfaßt das nicht auf Tatsachenbehauptungen beruhende Beschimpfen. Der Begriff des „Beschimpfens“ ist dem Strafgesetzbuch aus den §§ 166 und 189 geläufig. Er hat eine in besonders roher und verletzender Form ausgedrückte Mißachtung zum Inhalt.

Die Strafe ist in allen Fällen Gefängnis nicht unter drei Monaten. Durch diese empfindliche Strafdrohung soll der Allgemeinheit eindringlich zum Bewußtsein gebracht werden, daß alle Bevölkerungsgruppen grundsätzlich gleichberechtigt sind, wie dies in den Grundrechten der Art. 1 bis 3 des Grundgesetzes feierlich niedergelegt ist. Es muß deshalb um des öffentlichen Friedens willen mit empfindlichen Strafen geahndet werden, wenn eine Bevölkerungsgruppe der bezeichneten Art in ihrer Allgemeinheit hetzerisch angeriffen oder herabgewürdigt wird. Ein solcher gegen eine Bevölkerungsgruppe gerichteter Angriff wird häufig auch dann vorliegen, wenn ein zunächst gegen einen einzelnen Angehörigen einer solchen Gruppe gerichteter Angriff gleichzeitig die ganze Gruppe betrifft, weil er gegen den einzelnen um seiner Gruppenzugehörigkeit willen gerichtet ist. Richtet sich dagegen der Angriff gegen den einzelnen mit Rücksicht auf seine persönlichen Eigenschaften oder Verhältnisse, so kommt nur das den Individualschutz gewährende allgemeine Ehrenrecht zur Anwendung, wobei es Sache des Richters ist, die Anklänge eines derartigen Vorfalls an eine Volksverhetzung straferschwerend zu berücksichtigen.

§ 130 Abs. 2 des Entwurfs sieht die Möglichkeit eines Antrags auf Feststellung der Unwahrheit einer Behauptung im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 und für die Fälle öffentlicher Tatbegehung eine Bekanntmachungsbefugnis vor. Insoweit kann auf die Bemerkungen zu § 100 Abs. 4 und zu § 104 Abs. 3 Bezug genommen werden.

Zu § 131

(Politische Lüge)

§ 131 des geltenden Rechts bedroht wegen Staatsverleumdung denjenigen mit Geldstrafe oder Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren, der erdichtete oder entstellte Tatsachen, wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen. Der dieser Bestimmung zu Grunde liegende Schutzgedanke hat in die Vorschrift des § 100 Abs 1 und 2 des Entwurfs Eingang gefunden.

Der dadurch ausgehöhlte § 131 bisheriger Fassung wird durch eine Vorschrift ersetzt, die in Anerkennung der grundsätzlichen Gleichberechtigung aller politischen Richtungen jeden Teilnehmer am politischen Leben, insbesondere auch die Opposition, gegen die gröbsten Mißbräuche des Rechts zur freien Meinungsäußerung schützt. In dieser Form wird § 131 zur strafrechtlichen Handhabe im Kampf gegen die politische Lüge.

Mit dieser Zielsetzung ist die Vorschrift des § 131 neu. Sie trägt jedoch verwandte Züge mit der Bestimmung des § 80 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs, wenn hier wegen Friedensverrats bestraft wird, wer öffentlich wider besseres Wissen eine zur Friedensgefährdung geeignete unwahre Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, und berührt sich auch mit § 130 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs. Sie zeigt ferner Anklänge an die Bestimmung des Art. 266 bis des schweizerischen Entwurfs vom 20. 6. 1949, die eine Bestrafung für die Aufstellung und Verbreitung unwahrer oder entstellender Behauptungen vorsieht, wobei eine Bestrafung aber an die Voraussetzung geknüpft wird, daß der Täter in der Absicht handelt, ausländische, gegen die Sicherheit der Schweiz gerichtete Unternehmungen oder Bestrebungen zu unterstützen. Im Gegensatz zu § 80 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs und zu dieser schweizerischen Vorschrift bezweckt § 131 nicht den Schutz des Staates gegen Friedensgefährdung oder gegen ausländische Wühlarbeit, sondern dient der Aufrechterhaltung der Wahrheit im innerpolitischen Kampf.

Die in der geltenden Fassung des § 131 StGB vorgesehene Strafbarkeit jeder Form öffentlicher Tatbegehung wäre im Hinblick auf die neue Zielsetzung des § 131 zu weit. Es erscheint angezeigt, die Strafe auf die besonders gefährlichen Fälle zu beschränken, in denen sich der Täter der modernen Massenbeeinflussungsmittel bedient, wie sie bei der Verbreitung durch Druckschriften oder durch öffentliche Anschläge, ferner bei Verwendung des Rundfunks oder bei öffentlichen Lautsprecherübertragungen, schließlich aber auch bei Reden in Versammlungen gegeben sind. Da es neuerdings immer häufiger vorkommt, daß politische und andere Reden nur vor geladenen Gästen gehalten werden, wodurch der Anschein einer nichtöffentlichen Versammlung erweckt wird, erschien es angezeigt, die Strafvorschrift auf Äußerungen in Versammlungen jeder Art, also auch in nichtöffentlichen Versammlungen, zu erstrecken.

Wer sich dieser Massenbeeinflussungsmittel bedient, macht sich nach § 131 Abs. 1 des Entwurfs wegen politischer Lüge strafbar, wenn er zum Zwecke der Bekämpfung eines politischen Gegners wider besseres Wissen unwahre Behauptungen tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet. Damit ist der vorgeschlagene § 131 an die Vorschrift des § 187 StGB über Verleumdung angelehnt. Es ist aber entgegen § 187 StGB nicht erforderlich, daß die aufgestellten oder verbreiteten Behauptungen nachteilige Folgen für den Gegner haben können. Es genügt vielmehr, daß ihre Aufstellung oder Verbreitung zum Zwecke der Bekämpfung eines politischen Gegners geschieht.

Die Strafe ist Gefängnis, so daß auf dem Weg über § 27 b StGB unter Umständen auch auf Geldstrafe erkannt werden kann.

Da es sich bei Straftaten im Sinne des § 131 Abs. 1 des Entwurfs um politische Entartungen handelt, ist es angezeigt, die gleichen Nebenfolgen vorzusehen, wie sie gemäß § 85 des Entwurfs neben einer Gefängnisstrafe zulässig sind (vergl. § 131 Abs. 2 des Entwurfs; ähnlich §§ 93, 98 und 102 des Entwurfs).

Wegen § 131 Abs. 3 kann auf die Bemerkungen zu § 100 Abs. 4 und zu § 104 Abs. 3 verwiesen werden.

Zu § 137 a

(Bannmeile um Gerichtsgebäude)

§ 137 a ist eine neue Vorschrift. Sie regelt den Schutz des befriedeten Bannkreises um Gerichtsgebäude. Es muß Vorsorge getroffen werden, daß die Gerichte nicht durch irgendwelche Gruppen unter einen Druck gesetzt werden, der ihre Entscheidungsfreiheit oder den sonstigen Gang der Rechtspflege, sei es auch nur dem äußeren Anschein nach, beeinträchtigen könnte. Ein solcher Schutz ist insbesondere zur Aufrechterhaltung des Vertrauens der Rechtsuchenden in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Rechtspflege unverzichtbar. Die Notwendigkeit einer Abschirmung von Gerichtsgebäuden gegen

den Druck der Straße ist in jüngerer Zeit durch zahlreiche Erfahrungen besonders verstärkt worden.

Es muß verhindert werden, daß organisierte politische Kräfte meist radikaler Art in Form von Versammlungen und Aufzügen in Bewegung gesetzt werden, um Recht durch Faustrecht zu ersetzen.

Zur Ausfüllung der Blankett-Vorschrift bedarf es noch besonderer bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften. In Vorbereitung ist ein diese Fragen mit regelndes Bundesgestz über öffentliche Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsordnungsgesetz), das eine Ermächtigung zur Bestimmung von Bannkreisen enthält.

Bei § 137 a ist in erster Linie an das Bundesverfassungsgericht und andere Bundesgerichte sowie die höheren Gerichte der Länder gedacht. § 137 a ist jedoch allgemein gehalten, da sich auch für andere Gerichte ein besonderer Schutz als nötig erweisen kann. Bei der Schaffung von Bannkreisen für Gerichte soll indessen zurückhaltend vorgegangen werden, um abzuwarten, welche praktischen Bedürfnisse sich ergeben.

Im einzelnen ist § 137 a weitgehend dem § 106 a Abs. 1 und 2 nachgebildet. Auf die Bemerkungen hierzu wird verwiesen.

Zu § 137 b

(Störung der Rechtspflege)

Nach den verfassungsmäßigen Grundlagen des Rechtsstaates sind die Gerichte unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden. Aus der geschichtlichen Entwicklung ergab sich, daß man hierbei zunächst mehr an Übergriffe seitens der Staatsführung dachte. Um dem erwähnten Grundsatz jedoch die Wirksamkeit zu verschaffen, die erforderlich ist, damit die Rechtsprechung ihre Aufgabe erfüllen kann, bedarf es auch der Vorkehrungen gegen sonstige störende Einflüsse. Es muß verhindert werden, daß auf die Rechtspflege in einer Weise eingewirkt wird, die geeignet sein kann, die freie Entscheidung des Gerichts zu beeinträchtigen, sei es durch Einschüchterungsversuche, sei es durch andere Eingriffe in ein schwebendes Verfahren, namentlich dadurch, daß öffentlich eine vorgreifende Bewertung der erst durch die gerichtliche Entscheidung zu klärenden Fragen vorgenommen wird. Es konnte hierbei an Rechtsgedanken angeknüpft werden, die sich im klassischen Lande der Demokratie, in England, mit dem Begriff contempt of court entwickelt haben. § 137 b erfaßt einen Teil der Fälle, die im anglo-amerikanischen Rechtskreis als contempt of court im weiteren Sinne behandelt werden.

Die Vorschrift des § 137 b dient nicht nur dem Schutz des Gerichts und seiner freien Entschließung, sondern soll vor allem zugleich auch das Vertrauen der Allgemeinheit, namentlich der Rechtsuchenden in die Unparteilichkeit der Rechtspflege sichern. Wenn die Öffentlichkeit in einem bestimmten Sinne, etwa zum Nachteil einer Prozeßpartei, informiert wird, kann leicht der Eindruck erweckt werden, daß das Gericht nicht unbefangen urteile. Insbesondere im Strafverfahren muß die Berichterstattung streng mit dem Grundsatz in Einklang stehen, daß ein Beschuldigter solange nicht als schuldig gilt, als er nicht von einem ordentlichen Gericht schuldig gesprochen worden ist, und daß jedem ein gerechtes und faires Verfahren zusteht. Es sei in diesem Zusammenhang auf Art. 5 Abs. 2 des Grundgesetzes verwiesen, wonach das Recht der freien Meinungsäußerung seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze und in dem Recht der perönlichen Ehre findet. Zu den allgemeinen Gesetzen gehören z. B. auch die Grundprinzipien des gerichtlichen Verfahrens und die Unabhängigkeit der Gerichte.

Schließlich handelt es sich darum, den Wert und die Zuverlässigkeit der Beweismittel, insbesondere der Zeugen, gegen Beeinträchtigung zu schützen. Es kann nicht von jedem Zeugen erwartet werden, daß er dem Druck einer sich bildenden öffentlichen Meinung standhält, sich hierdurch nicht beirren läßt und mit nichts zurückhält.

§ 137 b gilt für Gerichte und gerichtliche Verfahren jeder Art, namentlich für die Straf- und Zivilgerichtsbarkeit, für die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit. Es kommt nicht darauf an, ob das Verfahren formell schon bei Gericht anhängig ist oder nicht. Es genügt, wenn die Handlung im Hinblick auf ein später bei Gericht anhängig werdendes Verfahren begangen wird.

§ 137 b Nr. 1 enthält eine Strafvorschrift gegen Einschüchterungsversuche, also gegen alle Versuche, einen Richter, Zeugen, Prozeßbeteiligten usw. derartig in Furcht zu versetzen, daß er in der gewissenhaften Ausübung seines Amtes und der Wahrnehmung seiner Rechte und Befugnisse nicht mehr frei ist.

Besondere Bedeutung kommt der Nr. 2 und 3 des § 137 b zu. Es handelt sich hier darum, eine richtige Abgrenzung zwischen der Ausübung des Rechts der freien Meinungsäußerung, namentlich zulässiger Berichterstattung und Kritik durch Presse und Rundfunk, auf der einen Seite und den oben angeführten Interessen auf der anderen Seite zu finden. Sowohl bei dem Recht der freien Meinungsäußerung wie bei der richterlichen Unabhängigkeit handelt es sich um Grundprinzipien der Demokratie, zwischen denen ein Ausgleich gesucht werden muß.

§ 137 b Nr. 2 und 3 verhindert nicht wahrheitsgetreue Tatsachenberichte über den Gang der Verhandlung und seine Ergebnisse. Hierdurch wird das Interesse an baldiger Information und die Möglichkeit für jeden, sich eine eigene Meinung zu bilden, gewährt. Nicht statthaft sind aber wertende Äußerungen, namentlich eine Bewertung der Verhandlungsführung, der Beweisanordnungen und der Beweisaufnahme sowie der tatsächlichen Feststellungen und rechtlichen Schlußfolgerungen. Es muß während eines schwebenden Verfahrens alles unterbleiben, was als Einmischung in den Gang des gerichtlichen Verfahrens, als Beeinflussung der Richter, Schöffen oder Geschworenen oder der Zeugen und Sachverständigen außerhalb des ordnungsmäßigen Ganges des Verfahrens und der prozessualen Formen oder als Stimmungsmache in Richtung auf einen bestimmten Prozeßausgang oder als Vorwegnahme der dem Gericht gebührenden Entscheidung aufgefaßt werden kann, selbst wenn die Äußerung in bestem Glauben geschieht und gleichviel, ob sie etwa zuungunsten oder zugunsten eines Beschuldigten oder eines sonst Beteiligten erfolgt. Insbesondere gehört es nicht zu den Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Presse und Rundfunk, während eines schwebenden Verfahrens in eine kritische Würdigung des Falles einzutreten oder gar auf das Gericht einzuwirken oder bei der Findung der Entscheidung mitzuhelfen. Es handelt sich hier nicht darum, die Autorität des Richters durch Strafvorschriften zu stärken, sondern darum, grundsätzlich die Voraussetzungen klarzustellen, unter denen in einem demokratischen Staatswesen die ordnungsmäßige Ausübung der Rechtspflege möglich ist.

Während das Verbot der unrichtigen oder gröblich entstellenden Berichterstattung ohne zeitliche Beschränkung gilt, sind wertende Äußerungen schon vor rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens dann zulässig, wenn der schwebende Rechtszug beendet ist und durch Rechtsmitteleinlegung nur noch eine rechtliche Nachprüfung, aber nicht mehr eine Überprüfung der Tatsachen, die der gerichtlichen Entscheidung zu Grunde liegen, möglich ist. Das Verbot tritt aber wieder in Kraft, wenn eine gerichtliche Entscheidung samt den zugrundeliegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache in den Tatsachenrechtszug zurückverwiesen wird.

Zu § 139

(Verletzung der Anzeige- oder Amtspflicht)

§ 139 Abs. 1 des Entwurfs entspricht, was die Regelung der Anzeigepflicht betrifft, im wesentlichen dem § 139 des geltenden Rechts. Als anzeigepflichtige Handlung mußte neben Hochverrat und Landesverrat auch der Friedensverrat des § 80 des Entwurfs aufgenommen werden, zumal dieses Verbrechen gegen den Frieden die größtdenkbare Gemeingefahr zum Gegenstand hat. Jedoch wurde die auf § 80 des Entwurfs bezügliche Anzeigepflicht auf die Fälle des § 80 Abs. 1 Nr. 1 und 2 beschränkt.

Bei der für Hochverrat vorgesehenen Anzeigepflicht wurde zur Klarstellung hinzugefügt, daß nur die Fälle der §§ 87 und 88 Abs. 1 und 2, also nicht die Fälle der Belohnung des Hochverrats gemäß § 88 Abs. 3, des fahrlässigen Hochverrats gemäß § 89, desgleichen nicht die Fälle der §§ 91 und 92 in Betracht kommen. Die Verfassungsstörung des § 90 des Entwurfs wurde ebenfalls nicht in die Reihe der anzeigepflichtigen Handlungen aufgenommen, weil an dem Grundsatz festgehalten werden soll, daß eine Anzeigepflicht nur bei Verbrechen in Betracht kommt. Auch beim Landesverrat wurde zur Vermeidung von Mißverständnissen ausdrücklich auf die Verbrechensvorschriften der §§ 94 und 96 abgehoben, um die übrigen Vorschriften des Dritten Abschnitts auszuschließen.

Bei dieser Gelegenheit erschien es auch geboten, den § 139 StGB in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 2. 7. 1936 (RGBl. I S. 532) insoweit einzuschränken, als hier von einer Anzeigepflicht bei „Verbrechen wider das Leben" gesprochen wird. Diese Fassung hat zu Zwei-

feln in der Richtung geführt, ob etwa auch ein Verbrechen der sog. Fremdabtreibung gemäß § 218 Abs. 3 StGB anzeigepflichtig sei (vergl. Schönke, Anm II 2 zu § 139 StGB). Es schien daher angezeigt, diese mißverständliche Formulierung durch die Fassung „Verbrechen der vorsätzlichen Tötung eines Menschen" zu ersetzen, so daß sich die Anzeigepflicht jetzt eindeutig nur noch auf die Fälle der §§ 211, 212 und 217 StGB erstreckt, womit eine Annäherung an die Fassung des § 139 in seiner vor dem Gesetz vom 2. 7. 1936 gültigen Fassung erreicht ist, die nur in den Fällen des Mordes eine Anzeigepflicht vorsah.

Soweit die Fassung des § 139 Abs. 1 des Entwurfs in der Formulierung „Vorhaben oder Ausführung" an Stelle von „Vorhaben" und in der Frage der Rechtzeitigkeit der Anzeige von der zurzeit gültigen Fassung abweicht, geht der neue Tatbestand auf die übereinstimmenden Vorschläge in dem jeweiligen § 199 der Entwürfe 1927 und 1930 zurück.

Abweichend von dem bisherigen Recht und den früheren Entwürfen erfaßt der vorgeschlagene § 139 aber nicht nur die Nichtanzeige, sondern auch die Nichterfüllung einer Amtspflicht, die demjenigen obliegt, der von der zur Anzeige verpflichtenden Tat glaubhafte Kenntnis erhalten hat. Damit wird ein in § 3 des von der SPD eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes gegen die Feinde der Demokratie vom 15. 2 1950 (Bundestagsdrucksache Nr. 563) enthaltender Gedanke aufgegriffen. Es sind durchaus Fälle denkbar, in denen es bei Amtsträgern nicht genügt, daß sie vor oder gar erst nach geschehener Tat Anzeige erstatten, in denen es vielmehr zu ihrer Amtspflicht gehört, in anderer Weise schon gegen das geplante oder gegen das in Ausführung begriffene Unternehmen einzuschreiten. Dies trifft z. B. bei Polizeiorganen zu, die sich nicht darauf beschränken dürfen, eine dienstliche Anzeige vorzulegen, wenn sie in unmittelbare Berührung mit einem Mordvorhaben kommen.

§ 139 Abs. 2 des Entwurfs entspricht dem Abs. 1 Satz 2 des in Geltung befindlichen § 139 und stimmt auch mit den schon erwähnten früheren Entwürfen sachlich überein.

Abs. 3 weicht vom geltenden Recht insofern ab, als er für besonders schwere Fälle nur Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren vorsieht. Er entspricht insoweit der Regelung in § 199 des Entwurfs 1927.

Auf Grund des geltenden Rechts, das sich über die Strafbarkeit der fahrlässigen Nichterfüllung der Anzeigepflicht nicht ausdrücklich ausspricht, ist die herrschende Rechtsprechung zu dem allerdings umstrittenen Ergebnis gekommen, daß auch die Schuldform der Fahrlässigkeit genügt (vergl. Schönke, Anm. IV zu § 139). Dementsprechend haben die Entwürfe 1925 und 1927 in § 184 Abs. 2 bzw. § 199 Abs. 2 eine allerdings gemilderte Bestrafung für fahrlässige Verletzung der Anzeigepflicht vorgesehen. Die Problematik einer so weitgehenden Regelung ist in den Verhandlungen des Strafrechtsausschusses des Deutschen Reichstags deutlich zu Tage getreten (vergl. das Protokoll über die 60. Sitzung vom 15. 2. 1928 zu § 199 des Entwurfs 1927). Es empfahl sich daher in Abs 4 der in § 351 des Entwurfs 1936 vorgesehenen Regelung zu folgen, die nur bei leichtfertiger Verletzung der Anzeigepflicht eine Fahrlässigkeitsstrafe vorsieht, und dabei gleichzeitig den Strafrahmen entsprechend dem Entwurf 1927 möglichst niedrig zu bemessen, so daß die Höchststrafe ein Jahr Gefängnis ist gegenüber zwei Jahren Gefängnis nach dem Entwurf 1936. Eine entsprechende Regelung war für die Fälle der leichtfertigen Nichterfüllung der Amtspflicht (vergl. Abs. 1) zu treffen.

Der Begriff der Leichtfertigkeit ist dabei ebenso wie in § 164 Abs. 5 StGB etwa der groben Fahrlässigkeit gleichzustellen. Der Schuldvorwurf der Leichtfertigkeit bezieht sich aber nur auf die Unterlassung der Anzeige oder die Nichterfüllung der Amtspflicht, während sich an dem Erfordernis der glaubhaften Kenntnis von der geplanten oder in Ausführung befindlichen Tat nichts ändert, so daß also insoweit grobe Fahrlässigkeit nicht genügt. Die Bestrafung soll nur den treffen, der trotz einer solchen glaubhaften Kenntnis leichtfertig nicht das vom Gesetzgeber verlangte Verhalten zeigt, indem er entweder mit der erforderlichen Anzeige oder Amtshandlung solange zögert, daß eine erfolgreiche Verhinderung nicht mehr möglich ist, oder die erforderliche Anzeige oder Amtshandlung leichtfertig nicht oder fehlerhaft vornimmt, namentlich etwa die Anzeige nicht bei der richtigen Stelle anbringt.

§ 139 Abs. 5 und 6 des Entwurfs sind aus § 2 Abs. 2 und 3 des RepSchG. vom 25. 3 1930 übernommen. Sie entsprechen auch dem § 199 Abs. 3 und 4 des Entwurfs 1930, der in seiner Fassung auf die Beschlüsse des Strafrechtsausschusses des Deutschen Reichstags in seiner 60 Sitzung vom 15. 2. 1928 zu § 199 des Entwurfs 1927 zurückgeht. Das Protokoll über diese Sitzung, auf das hier verwiesen werden soll, enthält eine eingehende Erörterung der in diesem Zusammenhang auftauchenden Fragen (vergl. auch das Protokoll über die 20. Sitzung vom 6. 3. 1931). Hervorgehoben soll nur werden, daß man in der 60. Sitzung bei Annahme der die Geistlichen betreffenden Ausnahme von der Anzeigepflicht davon ausging, daß es selbstverständliche sittliche Pflicht des Geistlichen ist, auf andere Weise alles ihm mögliche zu tun, um eine ihm in Ausübung der Seelsorge anvertraute geplante Straftat zu verhindern. Das gleiche gilt sinngemäß für Rechtsanwälte, Verteidiger und Ärzte, bei denen die Befreiung von der Anzeigepflicht abweichend von der Regelung bei den Geistlichen ebenso eingeschränkt werden soll wie bei Angehörigen. Bezüglich der ärztlichen Anzeigepflicht soll zusätzlich noch darauf hingewiesen werden, daß die hier vorgesehene Befreiung angesichts der modernen Methoden psychotherapeutischer Behandlung an Bedeutung gewinnt.

Die vorgesehene Regelung entspricht im übrigen auch dem § 3 Abs. 2 des erwähnten von der SPD eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes gegen die Feinde der Demokratie. Wenn hiernach „eine gesetzlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht unberührt bleiben" soll, so ist offensichtlich an die §§ 52 und 53 StPO gedacht, die ein Zeugnisverweigerungsrecht für Angehörige, Geistliche, Verteidiger, Rechtsanwälte und Ärzte vorsehen.

Die Regelung in § 139 Abs. 7 des Entwurfs beruht auf dem Grundgedanken in § 199 Abs. 6 des Entwurfs 1927 und entspricht in der Fassung im wesentlichen dem § 351 Abs. 5 des Entwurfs 1936, wobei die Formulierung an den Wortlaut der §§ 80 Abs. 4 und 90 Abs. 4 angepaßt wird. Gleichzeitig mußte auch der Fall der Nichterfüllung einer Amtspflicht miterfaßt werden.

Zu § 164 Abs. 6

(Wahrheitsfeststellung bei falscher Anschuldigung)

Der neu eingefügte § 164 Abs. 6 sieht auch im Falle der falschen Anschuldigung vor, daß auf Antrag des Verletzten eine Feststellung über die Unwahrheit der erhobenen Behauptung zu treffen ist. Die Feststellungen erfolgen im Rahmen des Strafverfahrens. Ein selbständiges Feststellungsverfahren ist für den Fall zugelassen, daß die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist.

Der Feststellungsantrag hat zur Voraussetzung, daß ein berechtigtes Interesse des Verletzten an den gewünschten Feststellungen vorliegt. Ein solches Interesse würde z B. fehlen, wenn in dem auf falsche Anschuldigung eingeleiteten Verfahren die Unrichtigkeit der Anschuldigung beweiskräftig dargetan ist, etwa durch ein den Angeschuldigten wegen erwiesener Unschuld freisprechendes Urteil.

Der Feststellungsantrag hat für die Regelfälle namentlich die Bedeutung, daß der Angeschuldigte einen Ausspruch in der Urteils*formel* darüber erwirken kann, daß die gegen ihn erhobene Anschuldigung unrichtig gewesen ist. Nur so ist seinem berechtigten Bedürfnis nach voller Genugtuung zu entsprechen. Erhöhte Bedeutung erhält der Feststellungsantrag im übrigen dann, wenn die Entscheidung über den Strafausspruch nicht zugleich auch eine Feststellung über die Wahrheitsfrage enthält, etwa weil das Verfahren aus anderen Gründen als wegen Feststellung der Wahrheit der Anschuldigung, insbesondere mangels Nachweisbarkeit eines Verschuldens, zum Freispruch führt oder weil das Verfahren wegen Exterritorialität, Immunität oder wegen eines Straffreiheitsgesetzes eingestellt wird.

Für den Feststellungsantrag sind die Bemerkungen zu § 187 b StGB i. F. des Entwurfs zu vergleichen.

Die verfahrensrechtlichen Vorschriften enthält Art. 4 des Entwurfs, der die Strafprozeßordnung ergänzt, namentlich in ihr Fünftes Buch einen Abschnitt über die Wahrheitsfeststellung einfügt.

Zu § 165 Abs. 3

(Öffentliche Bekanntmachung bei Feststellungsantrag)

Die Vorschrift des § 165 Abs. 1 über die Befugnis, die Verurteilung wegen falscher Anschuldigung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen, hat zur Voraussetzung, daß auf Strafe erkannt wird. Da die Zuerkennung der Veröffentlichungsbefugnis eine geeignete Maßnahme ist, dem Verletzten Genugtuung zu verschaffen und seinen Ruf wieder-

herzustellen, erscheint es zweckmäßig, den § 165 Abs. 1 auf die Entscheidung über den das gleiche Ziel verfolgenden Feststellungsantrag auszudehnen. § 165 Abs. 1 ist auch im selbständigen Feststellungsverfahren entsprechend anzuwenden.

Auch § 165 Abs. 2 (Erteilung einer Ausfertigung der Entscheidung) gilt im Feststellungsverfahren entsprechend.

Soweit durch die Bekanntmachung der Entscheidung über den Feststellungsantrag zusätzliche Kosten erwachsen, ist derjenige zur Tragung der Kosten verpflichtet, den nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung die Kosten des Feststellungsverfahrens treffen (vergl. insbesondere § 472a StPO i. F. des Entwurfs).

Zu § 186 Abs. 2

(Ausschluß des Wahrheitsbeweises)

Schon seit Jahrzehnten herrscht Übereinstimmung darüber, daß das geltende Recht den Schutz der persönlichen Ehre nicht in ausreichender Weise gewährleistet, und daß dieser Schutz verstärkt werden muß. Die Notwendigkeit der Verbesserung des Ehrenschutzes besteht gerade auch im Interesse der Befriedung des öffentlichen Lebens und zum Schutze der Persönlichkeiten, die sich in den Dienst der Allgemeinheit stellen. Der Entwurf, der das Ziel verfolgt, Entartungen des politischen Lebens entgegenzutreten, konnte daher auch die Frage des Ehrenschutzes nicht außer acht lassen. Er geht hierbei grundsätzlich den Weg einer Verbesserung des allgemeinen Ehrenschutzes und will auf diesem Wege auch eine Besserung der politischen Sitten erreichen.

Eine wesentliche Verstärkung des Ehrenschutzes liegt darin, daß die Zulassung des Wahrheitsbeweises durch § 186 Abs. 2 StGB i. F. des Entwurfs beschränkt wird. Der Entwurf folgt hierbei früheren deutschen Entwürfen und ausländischen Gesetzgebungen. Kaum ein ausländischer Staat läßt den Wahrheitsbeweis so schrankenlos zu wie das deutsche Strafgesetzbuch von 1870. Das Recht des Wahrheitsbeweises schließt für den Beleidigten die Gefahr in sich, statt der erhofften Genugtuung für die erlittene Kränkung weitere schwere Unbilden dadurch zu erleiden, daß seine Privat- und Familienverhältnisse bloßgelegt und zum Gegenstand peinlicher Erörterungen in der Öffentlichkeit gemacht werden.

Natürlich muß bei einer solchen Beschränkung des Wahrheitsbeweises Zurückhaltung geübt werden; der Grundsatz, daß die vom Täter aufgestellten ehrenrührigen Behauptungen auf ihre Wahrheit oder Unwahrheit nachzuprüfen sind, läßt nur eng begrenzte Ausnahmen zu.

Der Entwurf schlägt eine Lösung des Problems im Rahmen der üblen Nachrede vor. Dabei wird davon ausgegangen, daß es systematisch vertretbar ist, den bisher nur auf die Aufstellung oder Verbreitung — vermutungsweise — unwahrer Behauptungen zugeschnittenen Begriff der üblen Nachrede auf solche ehrverletzende Behauptungen auszudehnen, die ohne Rücksicht auf ihre Wahrheit schon deshalb eine „üble" Nachrede darstellen, weil sie ohne hinreichende Veranlassung Privattatsachen an die Öffentlichkeit bringen.

Nach § 186 Abs. 2 i. F. des Entwurfs ist der Beweis der Wahrheit ausgeschlossen, wenn die Tatsache, die der Täter über das Privatleben eines anderen öffentlich behauptet oder verbreitet, die Allgemeinheit nicht berührt.

Die Strafwürdigkeit liegt in solchen Fällen nicht darin, daß etwas Unwahres behauptet oder verbreitet worden ist, sondern darin, daß rein private Angelegenheiten grundlos in die Öffentlichkeit gezerrt werden.

§ 186 Abs. 2 ist nur dann anzuwenden, wenn die Tatsache die Allgemeinheit nicht berührt. Bei sachgemäßer Handhabung ist die Gewähr dafür gegeben, daß der Wahrheitsbeweis nicht in zu weitem Umfang und zum Schaden für das Recht ausgeschlossen wird. Es kann vielmehr ein gerechter Ausgleich zwischen den Interessen des Täters und des Verletzten gefunden werden. Die Frage, wann eine Tatsache des Privatlebens die Allgemeinheit berührt oder nicht, wird verschieden zu beantworten sein, je nach der Stellung und der Verantwortung, die der Verletzte innehat. Gewisse Tatsachen aus dem Privatleben können z. B. bei einem Jugenderzieher an einer öffentlichen Schule für die Allgemeinheit von Bedeutung sein, während sie bei Angehörigen anderer Berufe für diese gleichgültig sind. Eine Tatsache kann auch dann die Allgemeinheit berühren, wenn der Täter durch besondere Umstände veranlaßt wird, die Tatsache öffentlich vorzubringen, namentlich, wenn er sich aus besonderen Gründen, etwa weil er öffentlich angegriffen worden ist oder weil seine Angelegenheit wegen ihres typischen Charakters von allgemeiner Bedeutung ist — zur „Flucht in die Öffentlichkeit" gezwungen sieht.

Wird die Allgemeinheit von der Behauptung nicht berührt, so ist der Täter schon deshalb strafbar, weil er die Allgemeinheit zu Unrecht mit der Privatangelegenheit befaßt hat. Eine Berufung des Beleidigers auf Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB) ist bei dieser Sachlage ausgeschlossen. Sie würde dem Beleidiger auch nicht zur Straffreiheit verhelfen, weil in solchen Fällen sich schon aus den Umständen das Vorliegen einer Beleidigung ergäbe (§ 193 StGB am Ende). Wird die Allgemeinheit von der Behauptung berührt, so ergibt sich aus § 186 Abs. 2 zunächst nur, daß der Wahrheitsbeweis zulässig ist. Mißlingt dieser Beweis, so werden die Voraussetzungen einer Strafbarkeit aus § 186 Abs. 1 gegeben sein, sofern sich nicht außer den Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Befassung der Öffentlichkeit ergibt, daß der Täter in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt hat. Die Notwendigkeit selbständiger Nachprüfung des Vorliegens eines berechtigten Interesses erhellt daraus, daß trotz Anerkennung der Befassung der Öffentlichkeit Umstände hervortreten können, die eine Anwendung des § 193 ausschließen, wie z. B. Leichtfertigkeit oder nicht herausgeforderter Angriff des Täters.

Der Wahrheitsbeweis muß, damit die oben angegebenen Ziele erreicht werden, sowohl für die Schuld als auch für die Straffrage ausgeschlossen sein.

§ 186 Abs. 2 erleidet insofern eine wesentliche Einschränkung, als es über Behauptungen, die das Privatleben betreffen, dann zu einer Beweiserhebung kommen kann, wenn der Verletzte gemäß § 187b des Entwurfs den Antrag stellt, Feststellungen über die Unwahrheit oder Nichterweislichkeit der behaupteten oder verbreiteten Tatsache zu treffen (§§ 402d und 402h StPO i. F. des Entwurfs).

Hat auf den Feststellungsantrag hin eine Beweiserhebung über die Wahrheitsfrage stattgefunden, so können die Ergebnisse dieser Beweisaufnahme ohne Rücksicht auf den in § 186 Abs. 2 nur für das Strafverfahren angeordneten Ausschluß des Wahrheitsbeweises sowohl für die Schuld wie auch für die Straffrage mitverwertet werden, was insbesondere von Bedeutung sein kann, wenn sich die Unwahrheit der Behauptung oder eine besondere Leichtfertigkeit des Beleidigers ergeben hat. Wird umgekehrt der Feststellungsantrag des Verletzten abgewiesen, aber auf Antrag des Gegners (vergl. § 402d Abs. 5 StPO i. F. von Art. 4 des Entwurfs) festgestellt, daß die Wahrheit der Behauptung erwiesen ist, so ist dies für die — von der Wahrheit unabhängige — Schuldfrage unerheblich, kann aber die Strafzumessung beeinflussen.

Zu § 187a

(Ehrenschutz für Personen im öffentlichen Leben)

Der Entwurf bringt, wie bereits erwähnt, in mehrfacher Beziehung eine Verbesserung des allgemeinen Ehrenschutzes. Dies wirkt sich auch zum Schutze der Personen aus, die im öffentlichen Leben und im Dienst der Allgemeinheit stehen. Trotzdem kann auf eine Erhöhung des Strafrahmens der üblen Nachrede und der Verleumdung dann nicht verzichtet werden, wenn diese Ehrverletzung öffentlich gegenüber einer im öffentlichen Leben stehenden Person begangen werden. Die erhöhte Strafdrohung soll aber nur Platz greifen, wenn die üble Nachrede oder Verleumdung mit der Stellung oder dem Amt der im öffentlichen Leben stehenden Person zusammenhängt und geeignet ist, das öffentliche Wirken des Verletzten zu erschweren.

Die Vorschrift des § 187a ersetzt die §§ 1 bis 3 des Achten Teils Kap III der Vierten Notverordnung zum Schutz des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I S. 742), die durch Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 des Entwurfs aufgehoben werden. Der Zweck des § 187a ist ähnlich wie der der genannten Vorschriften der Notverordnung. Er soll der Vergiftung des öffentlichen Lebens durch Ehrabschneidung entgegenwirken. Doch weicht § 187a von den erwähnten Bestimmungen der Notverordnung im einzelnen nicht unerheblich ab, namentlich auch bezüglich der angedrohten Mindeststrafe.

Als im öffentlichen Leben Stehende kommen die Personen in Betracht, die eine dauernde Tätigkeit in diesem Leben entfalten, sei es, weil sie zu Volksvertretern gewählt sind, sei es, weil sie ein öffentliches Amt bekleiden oder weil sie im freien Beruf, z. B. als Journalisten, sich dem Dienst der Gemeinschaft widmen.

Der Begriff „Stellung im öffentlichen Leben" bedarf allerdings gewisser Beschränkungen. Es ist erforderlich, daß die Person,

die ein öffentliches Wirken entfaltet, nicht nur als solche eine gewisse Aufmerksamkeit auf sich lenkt, sondern eine gewisse Bedeutung für das allgemeine Wohl hat und deshalb eines erhöhten Vertrauens in der Öffentlichkeit bedarf. Die darüber hinausgehende Einschränkung, die der Begriff in der Auslegung der Notverordnung gefunden hat und die darauf hinausläuft, daß nur wenige leitende und maßgebliche Personen geschützt wären, liegt nicht im Sinne der neuen Vorschrift des § 187 a. Gemäß dem Zweck der Vorschrift, nämlich der Vergiftung des öffentlichen Lebens durch Verunglimpfung anderer und der Verhetzung im politischen Kampf entgegenzuwirken, muß auch der geschützte Personenkreis weitergezogen werden. Es wird daher im einzelnen darauf ankommen, ob eine ehrenrührige Behauptung mit Rücksicht auf die Stellung des Verletzten als ein Beitrag zur Vergiftung des öffentlichen Lebens oder zur Verhetzung im politischen Kampf anzusehen ist. Eine schematische Abgrenzung im einzelnen ist nicht möglich; namentlich handelt es sich bei Amtsträgern nicht um eine Frage des Dienstranges, sondern es kommt darauf an, wie sehr die Person eines erhöhten Vertrauens bedarf. Gerade die Personen, die im Dienst der Allgemeinheit nach außen hin besonders in Erscheinung treten, bedürfen zur Sicherung ihres Wirkens eines verstärkten Schutzes. Es ist eine Lebensfrage für die deutsche Demokratie, daß sich auf allen Gebieten Persönlichkeiten finden, die sich dem Dienst der Allgemeinheit widmen und bereit sind, dafür auch Opfer zu bringen. Eine solche Bereitschaft ist aber nicht zu erwarten, wenn das Gefühl herrscht, daß derjenige, der sich öffentlich einsetzt, mehr oder weniger vogelfrei ist. Sein gesteigerter Schutz entspricht der deutschen Rechtsauffassung.

Voraussetzung für die Strafschärfung des § 187 a ist, daß die Ehrverletzung mit der Stellung oder dem Amt der im öffentlichen Leben stehenden Person zusammenhängt. Denn die genannten Personen genießen den erhöhten Ehrenschutz nicht um ihrer eigenen Person willen, sondern im Hinblick auf ihr öffentliches Wirken. Die ehrverletzende Behauptung muß sich demnach auf die öffentliche Tätigkeit des Beleidigten als solche beziehen oder doch diese Tätigkeit sehr nahe berühren. Eine nur mittelbare Auswirkung der gegen die Person, losgelöst von ihrem öffentlichen Wirken, gerichteten Beleidigung auf dieses Wirken sonst, soll im Gegensatz zu den weiter gefaßten Vorschriften der bezeichneten Notverordnung nicht genügen.

Da § 187 a erfordert, daß die Ehrenkränkung geeignet sein muß, das öffentliche Wirken des Verletzten zu erschweren, ist erforderlich, daß dieser die Stellung oder das Amt zur Zeit der Tat noch ausübt.

Eine Unterschreitung der in § 187 a vorgesehenen Mindeststrafen und sogar ein völliges Absehen von Strafe ist gemäß § 199 Abs. 1 StGB i. F. des Entwurfs dann möglich, wenn der Täter ehrliche Abbitte leistet. Dies kann namentlich auch dann angebracht sein, wenn der Täter erweislich unverschuldet an die Wahrheit der Tatsache geglaubt hat.

Die Strafverfolgung ist auch im Falle des § 187 a von einem Strafantrag abhängig (§ 194 StGB).

Zu § 187 b

(Wahrheitsfeststellung bei Beleidigung)

Ein wesentlicher Mangel des Schutzes der persönlichen Ehre, wie ihn das geltende Recht gewährt, liegt darin, daß dem Verletzten häufig keine Möglichkeit gegeben ist, die Unwahrheit der gegen ihn erhobenen Vorwürfe gerichtlich feststellen zu lassen. Gerade eine von der Unparteilichkeit und Autorität des Richters getragene Feststellung, daß eine ehrenrührige Behauptung unwahr sei, ist ein besonders geeignetes Mittel zur Wiederherstellung einer durch unwahre Behauptungen angetasteten Ehre.

Die Unzulänglichkeit des gegenwärtigen Rechtszustandes ist namentlich in den Fällen hervorgetreten, in denen der Angegriffene im öffentlichen Leben steht. Der Entwurf sieht sich daher veranlaßt, diese empfindliche Lücke durch Einführung eines Feststellungsverfahrens zu schließen. Dieser Weg konnte um so mehr beschritten werden, als die Wissenschaft auf diesem Gebiet erhebliche Vorarbeiten geleistet hat.

Das eigentliche Strafverfahren in seiner bisherigen Ausgestaltung vermag den Ehrenschutz, der erforderlich ist, und den der Verletzte billigerweise auch erwartet, vielfach nicht zu geben. Das Strafverfahren dient seiner Natur nach dem Zweck, über Schuld und Strafe zu entscheiden. Das Interesse des Verletzten erschöpft sich aber damit in keiner Weise. Das Bedürfnis nach Bestrafung tritt oft zurück oder ist sogar unwichtig gegenüber dem Verlangen, den guten Ruf wiederhergestellt zu sehen. Der Verletzte will sich von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen reinigen und eine Genugtuung dahingehend erhalten, daß die Unwahrheit der gegen ihn aufgestellten tatsächlichen Behauptung durch den Richter festgestellt wird. In manchen Fällen wird diese Feststellung in dem Verfahren, in dem über Schuld und Strafe entschieden wird, als Bestandteil der Entscheidung getroffen. In vielen Fällen aber bleibt im Strafverfahren die Wahrheit oder Unwahrheit der Behauptung offen. Besonders häufig ist dies dann, wenn jemand über einen anderen eine ehrenrührige Behauptung in Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB) aufstellt. Die Praxis sieht hier aus Gründen der Vereinfachung des Strafverfahrens vielfach von der Erhebung des Wahrheitsbeweises mit der Begründung ab, daß die Richtigkeit der Behauptung dahingestellt bleiben könne, da der Beschuldigte ohne Rücksicht auf die Erweislichkeit der behaupteten oder verbreiteten Tatsache schon deshalb freizusprechen sei, weil er jedenfalls in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt habe. Bei einer solchen Handhabung des § 193, der zwar von den Obergerichten verschiedentlich entgegengetreten worden ist, die aber gleichwohl in der Praxis der Untergerichte die Regel bildet, werden die Interessen des Verletzten nicht gebührend berücksichtigt. Dasselbe gilt z. B. auch dann, wenn der Beschuldigte wegen mangelnder Schuldfähigkeit des Beleidigers (etwa wegen Unzurechnungsfähigkeit oder fehlender Strafmündigkeit) oder wegen Notwehr oder Notstandes freigesprochen oder wenn das Verfahren wegen eines Straffreiheitsgesetzes*) eingestellt wird. In solchen Fällen wird dem Verletzten, dessen guter Ruf trotz der genannten Umstände nicht minder leidet, die Möglichkeit genommen, seine Ehre zu reinigen. Erst recht gilt dies dann, wenn einer der vorbezeichneten Gründe so frühzeitig hervortritt, daß das Verfahren noch vor der Hauptverhandlung eingestellt wird, so daß es überhaupt nicht zu einer gerichtlichen Verhandlung kommt. Auch ist an den Fall zu denken, daß der Beleidiger nicht verfolgt werden kann, weil er als Ausländer exterritorial oder weil er als Abgeordneter immun ist und die gesetzgebende Körperschaft die Genehmigung zur Einleitung eines Strafverfahrens nicht erteilt.

Der Zivilprozeß bietet keine ausreichend wirksamen Möglichkeiten, gegen unwahre Behauptungen vorzugehen.

Da das Feststellungsverfahren in Angelegenheiten des Ehrenschutzes seinem Wesen nach ein streitiges Verfahren ist, in dem die Grundsätze der Mündlichkeit und der Öffentlichkeit der Verhandlungen gelten müssen, erscheint auch das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit für seine Durchführung weniger geeignet als der Strafprozeß.

Die Feststellung der Unwahrheit von ehrenrührigen Behauptungen geschieht auch aus Gründen der Zeit- und Kostenersparnis für den Staat und die Beteiligten am zweckmäßigsten im Strafverfahren. Es soll tunlichst in einem und demselben Verfahren über Bestrafung und Feststellung entschieden werden, um zu vermeiden, daß zwei selbständige Verfahren nebeneinander herlaufen, die sich mit demselben Sachverhalt befassen.

Der Feststellungsantrag kann gemäß § 187 b in den Fällen der üblen Nachrede und der Verleumdung gestellt werden, in beiden Fällen selbstverständlich auch, wenn die Straftaten gegen eine im öffentlichen Leben stehende Person begangen werden (§ 187 a). Der Entwurf hat den Gedanken der Wahrheitsfeststellung jedoch verallgemeinert. Ein Feststellungsantrag des Verletzten ist auch bei falscher Anschuldigung (§ 164 Abs. 6) vorgesehen. Der Staatsanwalt kann einen Feststellungsantrag stellen in den Fällen der Staatsverleumdung (§ 100 Abs. 4), der verleumderischen Volksverhetzung (§ 130 Abs. 2) und der politischen Lüge (§ 131 Abs. 3).

Der Antrag geht auf Feststellung der Unwahrheit (in den Fällen der üblen Nachrede auch auf Feststellung der Nichterweislichkeit) der behaupteten oder verbreiteten Tatsache. Der Urteilsspruch kann gemäß näherer Regelung des § 402 d StGB i. F. des Entwurfs zum Ausdruck bringen, ob die Unwahrheit einer Behauptung erwiesen ist, ob dargetan ist, daß die Behauptung haltlos ist, oder ob sich die Behauptung nicht bewahrheitet hat.

Voraussetzung für den Feststellungsantrag ist das Vorliegen eines berechtigten Interesses des Verletzten. Dieser Begriff ist gemäß dem Zweck des Feststellungsverfahrens auszulegen. So wenig eine engherzige oder gar formalistische Auslegung an-

*) Ausnahme in § 8 des Straffreiheitsgesetzes vom 31. 12. 49 (BGBl. S. 37), durch das erstmalig zur Vermeidung der nachteiligen Folgen der Amnestie für den Verletzten ein Anspruch auf selbständige Feststellung der Unwahrheit oder Nichterweislichkeit gegeben worden ist.

gebracht erscheint, so sehr ist die Möglichkeit erwünscht, den Feststellungsantrag ablehnen zu können wenn die erstrebte Feststellung zur Wiederherstellung des guten Rufes des Verletzten nicht erforderlich ist. Es ist bereits ausgeführt, daß der Feststellungsantrag insbesondere dann zulässig ist, wenn der Beleidiger nicht strafbar ist, weil er in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt hat. Aus dem Gesamtbereich der Äußerungen, die gemäß § 193 StGB nicht strafbar sind, muß aber eine Gruppe von Fällen herausgenommen werden, nämlich die Fälle, in denen die Behauptung in Entscheidungen oder in dienstlichen Anzeigen, Vorhaltungen und Äußerungen eines Richters oder eines Beamten angeführt ist. In diesen Fällen ist die Behauptung entweder bereits geprüft oder kann in einem anderen Verfahren geprüft werden, z. B. bei dienstlichen Rügen im Dienstaufsichtsverfahren oder im Dienststrafverfahren. Dienstlich aufgestellte Behauptungen sollen und können nicht in einem strafrichterlichen Feststellungsverfahren geprüft werden.

Der Feststellungsantrag ist im Falle der üblen Nachrede auch dann zulässig, wenn der Beweis der Wahrheit für die Schuld- und Straffrage gemäß § 186 Abs. 2 StGB i. F. des Entwurfs ausgeschlossen ist. Auf die Bemerkungen zu § 186 Abs. 2 kann verwiesen werden.

Der Feststellungsantrag ist, wie hervorgehoben, in erster Linie im Rahmen des gerichtlichen Strafverfahrens zu stellen, sei es daß dieses auf öffentliche Klage oder auf Privatklage hin eingeleitet worden ist. Das selbständige Feststellungsverfahren steht dem Verletzten daneben nicht etwa wahlweise zur Verfügung; es kommt vielmehr nur hilfsweise in Betracht, nämlich wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist, sei es aus rechtlichen oder aus tatsächlichen Gründen, insbesondere weil der Täter in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt hat, weil er nicht schuldfähig ist, weil ihn ein persönlicher oder allgemeiner Strafausschließungsgrund zur Seite steht, ferner weil er oder sein Aufenthalt unbekannt oder unerreichbar ist oder weil er gestorben ist. Auch die Immunität oder Exterritorialität eines Beleidigers steht dem selbständigen Feststellungsverfahren nicht entgegen, da es sich im Feststellungsverfahren nicht darum handelt, den Beleidiger zur Verantwortung zu ziehen. Eine Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaft ist daher für das selbständige Feststellungsverfahren nicht erforderlich.

Der selbständige Feststellungsantrag kann nur gestellt werden, wenn der Verletzte rechtzeitig Strafantrag gestellt hat oder noch stellen könnte (§ 61 StGB). Diese Befristung erscheint aus denselben Gründen zweckmäßig, die dazu geführt haben, den Strafantrag an eine Frist zu knüpfen. Zur Stellung des Feststellungsantrages berechtigt ist jeder durch die üble Nachrede oder Verleumdung Verletzte. Wenn von mehreren Antragsberechtigten einer die Drei-Monatsfrist versäumt, so wird das Recht der übrigen dadurch nicht ausgeschlossen (§ 62 StGB). Auch im selbständigen Feststellungsverfahren gilt bei mehreren Antragsberechtigten § 375 StPO (vergl. § 402 h StPO i. F. des Entwurfs). Ist der Verletzte geschäftsunfähig oder noch nicht 18 Jahre alt, dann übt für ihn der gesetzliche Vertreter das Antragsrecht aus (§ 65 Abs. 2 StGB in entsprechender Anwendung). Hat der Verletzte das 18. Lebensjahr vollendet, ist aber noch minderjährig, dann ist der Verletzte selbst, unabhängig von ihm aber auch sein gesetzlicher Vertreter, zur Antragstellung berechtigt (§ 65 Abs. 1 StGB). Für die Prozeßfähigkeit im selbständigen Feststellungsverfahren ist auch § 374 Abs. 3 StPO zu beachten, der entsprechend gilt. Das selbständige Feststellungsverfahren wird für Minderjährige von dem gesetzlichen Vertreter eingeleitet. Wird eine Ehefrau beleidigt, so hat der Ehemann ein selbständiges Antragsrecht (§ 195 StGB in entsprechender Anwendung). In den in § 196 StGB bezeichneten Fällen steht das Antragsrecht auch dem amtlichen Vorgesetzten zu. Für das Verfahrensrecht gilt § 374 Abs. 2 StPO entsprechend.

Zu § 188

(Buße)

Die Änderung wird dadurch bedingt, daß § 187 a (Ehrenschutz für Personen im öffentlichen Leben) in das Strafgesetzbuch eingefügt wird.

Zu § 189 Abs. 2

(Verunglimpfung politischer Märtyrer)

Der Entwurf fügt dem § 189 StGB einen neuen Abs. 2 an, der einen qualifizierten Tatbestand des Abs. 1 enthält und die Verunglimpfung des Andenkens politischer Märtyrer mit erhöhter Strafe bedroht.

§ 189 Abs. 2 dient mit dem Schutz des Andenkens politischer Märtyrer zugleich der inneren Befriedung. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Verunglimpfung politischer Märtyrer zu politischer Gegenwartspropaganda mißbraucht wird. Es liegt auf der Hand, daß solche Methoden besonders verwerflich und strafwürdig sind.

Unter die Vorschrift fallen alle Äußerungen und Kundgebungen, welche die Achtung vor den Menschen verletzen, die aus den in § 189 Abs. 2 genannten Gründen ihr Leben verloren haben. Gedacht ist dabei zunächst an die Opfer des Nationalsozialismus, insbesondere an solche Personen, die wegen ihrer Rasse, ihrer religiösen Überzeugung oder wegen ihrer Widerstandsleistung gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft zu Tode gekommen sind. Dabei werden als Opfer des Widerstandes nur solche Personen anerkannt, die sich aus dem Bekenntnis zu einer mit Gewaltmethoden nicht vereinbaren Freiheitsliebe gegen den Nationalsozialismus gewandt haben.

Wegen der näheren Abgrenzung des Begriffs „Widerstand" vergl. im übrigen die Bemerkungen zu Art. 2 § 2 des Entwurfs.

Die neue Vorschrift ist in ihrer Anwendbarkeit nicht auf die Opfer des Nationalsozialismus beschränkt. Sie ist als allgemeiner, für die Dauer bestimmter Tatbestand gefaßt. § 189 Abs. 2 schützt sowohl Personen, die vor der Zeit des Nationalsozialismus ihr Leben verloren haben und gilt ebenso auch für die Zukunft. Er gilt namentlich für solche Personen, die wegen ihres Eintretens für eine freiheitliche demokratische Ordnung ihr Leben einbüßten.

Die Fassung „sein Leben verloren hat" ist gewählt worden, damit nicht nur die Menschen darunter fallen, die ermordet worden sind oder sonst durch fremde Hand den Tod erlitten haben, sondern auch diejenigen, die in den Tod getrieben wurden.

Verstorbener im Sinne des § 189 ist auch, wer als Verschollener für tot erklärt worden ist. Dies kann namentlich im Falle des neu eingefügten § 189 Abs. 2 von Bedeutung sein.

§ 189 Abs. 3 bringt eine zeitliche Beschränkung, die sowohl für Abs. 1 wie auch für Abs. 2 gilt. Die Tat ist nicht strafbar, wenn seit dem Tod desjenigen, dessen Andenken verunglimpft worden ist, mehr als 50 Jahre vergangen sind.

§ 200 Abs. 4 Nr. 1 klärt die Streitfrage bezüglich der Anwendbarkeit des § 200. An die Stelle des Beleidigten tritt in den Fällen des § 189 Abs. 1 der Antragsteller, in den Fällen des § 189 Abs. 2 der Staatsanwalt.

Zu § 199

(Straffreierklärung)

Der Entwurf fügt dem § 199 einen neuen Abs. 1 ein; § 199 der bisherigen Fassung wird Abs. 2.

Nach § 199 Abs. 1 i. F. des Entwurfs kann der Richter bei ehrlicher Abbitte des Beleidigers eine vorgesehene Mindeststrafe unterschreiten oder den Beleidiger für straffrei erklären. Es liegt hier ein Fall der tätigen Reue vor. Der Täter muß sein Unrecht einsehen und den ernsthaften Willen zeigen, es wiedergutzumachen. Durch die Möglichkeit einer milderen Strafe oder eines Absehens von Strafe soll dem Beleidiger eine goldene Brücke gebaut werden. Wenn der Beleidiger sein Unrecht einsieht und dies auch offen bekennt, so ist dies für den Verletzten möglicherweise eine bessere Genugtuung und hat unter Umständen mehr rehabilitierende Wirkung als Verurteilung zu Strafe, namentlich dann, wenn die Abbitte in der mündlichen Verhandlung öffentlich erklärt und, wie nunmehr durch § 200 Abs. 4 Nr. 2 zugelassen, öffentlich bekanntgemacht wird. Eine freie ehrliche Abbitte erscheint auch wertvoller als eine gerichtliche erzwungene Ehrenerklärung, etwa eine Verurteilung zum Widerruf, wie sie verschiedentlich vorgeschlagen worden ist.

Besondere Bedeutung hat die neue Vorschrift zur Erleichterung einer gütlichen Regelung. Nicht selten scheiterte diese bisher trotz sachlicher Aussöhnung der Parteien an technischen Nebenfragen, insbesondere am Kostenpunkt. Durch die nunmehr in die Hand des Richters gelegte Möglichkeit, bei ehrlicher Abbitte in geeigneten Fällen für straffrei zu erklären, kann dem oft häßlichen Kampf der Parteien um Nebenfragen durch den Richter ein Ende bereitet und damit die Vergleichsgeneigtheit beider Teile gesteigert werden.

Bei Beleidigung durch eine Behauptung tatsächlicher Art wird die ehrliche Abbitte in aller Regel in der Rücknahme als unwahr bestehen. Im Falle des § 186 Abs. 2 StGB i. F. des Entwurfs (Tatsachen aus dem Privatleben) ist dies jedoch nicht notwendige Voraussetzung.

Die Abbitte ist zur Erhöhung ihrer die Ehre reinigenden Wirkung auf Antrag im entscheidenden Teil des Urteils festzustellen. Es wird damit zum Ausdruck gebracht, daß sie gleichsam als Ersatz einer Bestrafung anzusehen ist. Die folgerichtige Weiterführung dieses Gedankens läßt es zweckmäßig erscheinen, mit der Bekanntmachung des entscheidenden Teiles des Urteils auch die in ihm festgestellte Abbitte und die daran geknüpfte Straffreierklärung nach den Grundsätzen des § 200 veröffentlichen zu lassen (vergl. den neu eingefügten § 200 Abs. 4 Nr. 2 StGB i. F. des Entwurfs).

Ob eine vorgesehene Mindeststrafe unterschritten oder ganz von Strafe abgesehen wird, ist Sache des richterlichen Ermessens. Hierbei wird namentlich zu berücksichtigen sein, ob der Beleidiger sich zur Abbitte alsbald nach erfolgter Aufklärung entschlossen hat, welche Schädigung der Ehre des Beleidigten bereits eingetreten ist und in welchem Umfang dem Beleidigten durch die Abbitte Genugtuung geleistet wird.

Da für die Verleumdung gemäß § 187 Abs. 2 StGB mildernde Umstände vorgesehen sind, hat die Unterschreitung einer gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafe Bedeutung für den Fall der Ehrverletzung im öffentlichen Leben stehender Personen nach § 187a und der Verunglimpfung politischer Märtyrer nach § 189 Abs. 2.

Die Straffreierklärung nach § 199 schließt die Verurteilung in die Kosten nicht aus. Mit Rücksicht auf die Einfügung des § 199 Abs. 1 bedarf es einer Neufassung des § 468 StPO (vergl. Art. 4 Nr. 9 des Entwurfs).

Zu § 200 Abs. 4

(Öffentliche Bekanntmachung)

Der neu hinzugefügte Abs. 4 gibt die Möglichkeit, die Bekanntmachungsgrundsätze der Abs. 1 und 2 auch auf einige Fälle anzuwenden, in denen es nicht — wie sonst nach § 200 erforderlich — zu einer Bestrafung kommt.

Was das Wahrheitsfeststellungsverfahren bei Beleidigung anlangt, so sind gerade die Zuerkennung der Veröffentlichungsbefugnis und die öffentliche Bekanntmachung geeignete Maßnahmen, um dem Verletzten Genugtuung zu verschaffen und seine Ehre wiederherzustellen. Soweit durch die Bekanntmachung der Entscheidung über den Feststellungsantrag zusätzliche Kosten erwachsen, ist derjenige zur Tragung der Kosten verpflichtet, den nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung die Kosten des Strafverfahrens treffen (vergl. insbesondere § 472a StPO i. F. des Entwurfs).

§ 200 Abs. 4 Nr. 1 klärt die Streitfrage bezüglich der Anwendbarkeit des § 200 für die Fälle des § 189.

Sinngemäß muß auch § 200 Abs. 3 (Erteilung einer Ausfertigung der Entscheidung) zu Gunsten des Beleidigten oder des an seiner Stelle Berechtigten in den Fällen des Abs. 4 für anwendbar erklärt werden.

Artikel 2

Weitere Strafvorschriften

Die weitaus überwiegende Mehrzahl der Strafvorschriften, die der Entwurf vorschlägt, sind als Dauerbestandteile unserer Strafrechtsordnung gedacht und werden daher in das Strafgesetzbuch selbst eingearbeitet (Art. 1 des Entwurfs). Lediglich bei zwei Vorschriften wird hiervon eine Ausnahme gemacht: bei dem Verbot der Verwendung nationalsozialistischer Kennzeichen und bei dem Schutz des Widerstandskampfes. Es kann angenommen werden, daß sich diese zeitbedingten Strafvorschriften nicht für die Dauer als erforderlich erweisen werden.

Zu § 1

(Verwendung nationalsozialistischer Kennzeichen)

Während § 101 StGB i. F. des Entwurfs die Symbole des Bundes und der Länder gegen Verunglimpfung schützt und § 103 StGB i. F. des Entwurfs eine entsprechende Regelung für ausländische Staatssymbole vorsieht, ist bei anderen politischen Symbolen weder ihre Verunglimpfung mit Strafe bedroht, noch ist ihre Verwendung verboten. Eine Ausnahme ist aber bei der Verwendung von Kennzeichen der ehemaligen Nationalsozialistischen Partei erforderlich. Unter diesen Kennzeichen, die seit Bestehen der Nationalsozialistischen Partei Zeichen des Hasses und völkischer Anmaßung waren, ist Deutschland und der Welt soviel Leid und Not erwachsen, daß ihre erneute öffentliche Verwendung Anlaß zu berechtigter Empörung wäre. Angesichts der Unterdrückung aller demokratischer Freiheiten, wie sie unter diesen nationalsozialistischen Kennzeichen durchgeführt wurde, würde sich ihre Wiederverwendung als Angriff auf die freiheitliche demokratische Grundordnung darstellen (vgl. Art. 18 des Grundgesetzes).

Durch die vorgesehene Bestimmung des Art. 2 § 1 werden besatzungsrechtliche Vorschriften auf deutsches Recht umgestellt. Das tatbestandsmäßige Handeln ist ebenso wie in §§ 99 ff. i. F. des Entwurfs auf die Begehung in der Öffentlichkeit oder in einer Versammlung beschränkt.

Eine unter diesen Voraussetzungen vorgenommene Verwendung nationalsozialistischer Kennzeichen wird nicht nur dann bestraft, wenn sie der Bekundung einer politischen Gesinnung dient, sondern auch dann, wenn sie aus anderen (etwa geschäftlichen) Gründen erfolgt.

Aus den schon dargelegten Erwägungen war eine empfindliche Strafdrohung geboten.

Zu § 2

(Schutz des Widerstandskampfes)

Die Vorschrift betrifft die Verächtlichmachung des aus Überzeugung gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geleisteten Widerstandes. Dieser Widerstand ist geschützt, gleichviel, ob er vor oder während des Krieges geleistet worden ist, selbst wenn dies aus echter Sorge um das Schicksal des deutschen Volkes in Zusammenarbeit mit den Alliierten geschah. Auch der mit sinnvollen Mitteln gegen den Krieg geleistete Widerstand ist Widerstand gegen die Gewaltherrschaft, soweit der Krieg sich als Ausdruck dieser Gewaltherrschaft darstellt. Kriegssabotage ohne Rücksicht auf den Verlust deutscher Menschen — vielleicht sogar nur aus Destruktionslust oder Herostratensucht — sollte da, wo sie sich gegen reine Verteidigungsmaßnahmen gewandt hat, nicht unter den Strafschutz des § 2 gebracht werden. Im übrigen müssen frühere Maßstäbe versagen, wo es sich um die Beseitigung eines verbrecherischen Regimes handelt, das die Menschenrechte mißachtete und nicht einmal vor dem Völkermord zurückschreckte. Damit wird der schwere Konflikt zwischen Vaterland und Menschheit, in den sich namentlich der deutsche Soldat während des Krieges gestellt sah, nicht verkannt.

§ 2 schützt unmittelbar den Widerstand als eine politische Haltung, die der Gewaltherrschaft aus Gesinnungsgründen entgegengetreten ist. Die Vorschrift wendet sich insbesondere dagegen, daß die Widerstandsleistung allgemein als Verrat oder Treulosigkeit oder in ähnlicher Weise der Mißachtung preisgegeben wird. Der einzelne Widerstandskämpfer nimmt an diesem Schutz mittelbar teil, soweit er als Vertreter der geschützten Haltung angegriffen wird.

Unter § 2 fällt der Widerstandskampf aller Richtungen und Auffassungen, Voraussetzung ist aber in jedem Falle, daß aus Überzeugung gehandelt worden ist. Überzeugung im Sinne des § 2 liegt nur vor, wenn die Beseitigung der Gewaltherrschaft wegen ihres Charakters als Gewaltherrschaft maßgeblicher Beweggrund des Widerstandes gewesen ist.

§ 2 soll namentlich verhindern, daß die Erörterung des Widerstandes zu einer hetzerischen und geschichtsfälschenden politischen Agitation mißbraucht wird.

Das richtig verstandene Recht der freien Meinungsäußerung wird durch § 2 sehr wohl geachtet. Er verbietet es nicht, die Fragen der Widerstandsbewegung sachlich zu erörtern, sondern erklärt es nur für strafbar, wenn der Widerstand öffentlich oder in einer Versammlung verächtlich gemacht wird. Wegen dieser Begriffe vergl. die Bemerkungen zu § 99 StGB i. F. des Entwurfs.

Für die Strafverfolgung ist ein Strafantrag nicht erforderlich. Die Verfolgung geschieht von Amts wegen.

Bei Verletzung der Ehre bestimmter Personen ist Tateinheit mit den §§ 185 ff. StGB möglich.

ARTIKEL 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Zu § 134

(Erststufige Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes)

Der Entwurf knüpft an § 134 GVG i. F. des Entwurfs eines Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge des Bundesrates hierzu an. Die Vorschrift, welche die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes im ersten und letzten Rechtszug sowie die Möglichkeit der Abgabe und Überweisung an Landesjustizbehörden regelt, ist der Neufassung der ersten drei Abschnitte des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs, wie sie Art. 1 des Entwurfs gibt, angepaßt. Neben dem Hochverrat (§ 87) und dem hochverräterischen Zwang (§ 88 Abs. 2) gehört auch der hochverräterische Anschlag nach § 88 Abs. 1 zur erststufigen Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes. Dies entspricht sowohl der Bedeutung solcher Taten wie auch der Tatsache, daß hier wichtige Interessen des Bundes berührt sind. Hervorzuheben ist, daß auch die Verfassungsstörung (§ 90), obwohl für die Regelfälle nur Gefängnisstrafe angedroht ist, zur erststufigen Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes gehört. Bei der Verfassungsstörung handelt es sich um einen neuen, dem Hochverrat verwandten Tatbestand, dessen Abgrenzung und Auslegung besondere Anforderungen stellt und der auch Handlungen umfaßt, die früher als Vorbereitung zum Hochverrat mit Strafe bedroht waren. Die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes in den Fällen des Friedensverrates nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 und 2, der Beweismittelfälschung (§ 81), der Gewaltanwendung gegen ausländische Staaten und Staatsmänner (§ 91), des Verrats von Staatsgeheimnissen (§ 94), der staatsfeindilchen Zusammenarbeit mit dem Ausland (§ 95) und der landesverräterischen Untreue (§ 96) bedarf keiner näheren Begründung.

In den Fällen der §§ 80 Abs. 1 und 91 gehören zur Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes auch Hilfstatbestände. Aus dem Zweck der Vorschrift ist zu folgen, daß die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes für Straftaten, die den Hilfstatbeständen entsprechen, nicht deshalb entfällt, weil durch sie zugleich eine Strafvorschrift erfüllt wird, die eine höhere Strafe androht.

In § 134 Abs 2 wird die Soll-Vorschrift für die Abgabe an die Landesstaatsanwaltschaft auf alle Straftaten ausgedehnt, die sich überwiegend gegen die Interessen eines Landes richten. Daneben enthält der Entwurf eine Kann-Vorschrift für die Abgabe anderer Sachen. Entsprechend § 134 Abs. 2 GVG früherer Fassung sollen jedoch nur Strafsachen minderer Bedeutung abgegeben werden.

Nach § 134 Abs. 4 GVG i. F. des Entwurfs eines Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts hat der Oberbundesanwalt u. U. auf Verlan • n eines Landes Anklage vor dem Bundesgerichtshof zu erheben. Diese Vorschrift ist zu einem Widerspruchsrecht gegenüber der Abgabe umgestaltet und in § 134 Abs. 2 Satz 1 eingebaut worden. Das Widerspruchsrecht besteht nur in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 (Straftaten gegen Interessen eines Landes), nicht auch im Falle des Abs. 2 Satz 2 (Sachen minderer Bedeutung).

Die Möglichkeit der Überweisung durch den Bundesgerichtshof nach § 134 Abs. 3 besteht nicht, wenn die Landesstaatsanwaltschaft schon vorher der Abgabe durch den Oberbundesanwalt widersprochen hat oder vor der Überweisung dem Bundesgerichtshof gegenüber widerspricht.

Um für die in § 134 Abs. 1 aufgeführten Straftaten eine möglichst weitgehende Einheitlichkeit der Rechtsanwendung zu sichern, ist in Übereinstimmung mit der in Art. 1 Nr. 49 des oben erwähnten Entwurfs eines Rechtsvereinheitlichungsgesetzes für § 121 Abs. 2 GVG enthaltenen Regelung vorgesehen, daß das an Stelle des Bundesgerichtshofes entscheidende Oberlandesgericht verpflichtet ist, bei einer geplanten Abweichung von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes oder eines anderen Oberlandesgerichts die Sache dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorzulegen.

ARTIKEL 4

Änderung der Strafprozeßordnung

Zu § 267

(Begründung der Wahrheitsfeststellung)

Über einen Antrag auf Feststellung der Unwahrheit oder Nichterweislichkeit von Behauptungen muß im Urteilsspruch entschieden werden (§ 402 d. StPO i. F des Entwurfs). Die Urteilsgründe müssen sich darüber aussprechen, aus welchen Gründen dem Antrag stattgegeben worden oder warum er als unzulässig oder unbegründet abgelehnt worden ist.

Zu § 374 Abs. 1 Nr. 2

(Fälle der Privatklage)

Die Änderung ergibt sich aus der Einfügung des § 187 a in das Strafgesetzbuch (Ehrenschutz für Personen im öffentlichen Leben) durch Art. 1 Nr. 11 des Entwurfs.

Zu § 395 Abs. 3

(Anschluß als Nebenkläger)

Wer als Verletzter in einem auf öffentliche Klage anhängig gewordenen Verfahren einen Feststellungsantrag stellen will, muß sich gemäß § 402 b der Klage als Nebenkläger anschließen. Es handelt sich hier um die Fälle der üblen Nachrede, der Verleumdung und der falschen Anschuldigung (§ 187 b, § 164 Abs. 6 StGB i. F. des Entwurfs). § 395 Abs. 3 läßt für die Befugnis zum Anschluß als Nebenkläger bereits die Berechtigung, einen Feststellungsantrag zu stellen, genügen. Der Berechtigte kann sich dem Verfahren als Nebenkläger anschließen, und, nachdem er am Verfahren beteiligt ist, sich darüber schlüssig machen, ob er einen Feststellungsantrag stellen will. Auch wenn er keinen Feststellungsantrag stellt, hat er die Möglichkeit, an einer vorbereitenden Beweisaufnahme und der Hauptverhandlung teilzunehmen, Beweisanträge zu stellen und das Wort zu ergreifen. Auf diese Weise kann er auch ohne Feststellungsantrag für die Wiederherstellung seines guten Rufes tätig werden.

§ 395 Abs. 3 hat im Hinblick auf § 395 Abs. 1 in Verbindung mit § 374 Abs. 1 Nr. 2 StPO selbständige Bedeutung für die falsche Anschuldigung, wenn sie nicht mit übler Nachrede oder Verleumdung in Tateinheit steht.

Fünftes Buch

DRITTER ABSCHNITT

Wahrheitsfeststellung

Der Entwurf sieht vor, daß der Verletzte in den Fällen der üblen Nachrede, der Verleumdung und der falschen Anschuldigung (§ 187 b, § 164 Abs. 6 StGB i. F. des Entwurfs) einen Antrag auf Feststellung der Unwahrheit (in den Fällen der üblen Nachrede auch auf Feststellung der Nichterweislichkeit) tatsächlicher Behauptungen stellen kann. Der Staatsanwalt kann einen Antrag auf Feststellung der Unwahrheit tatsächlicher Behauptungen in den Fällen der Staatsverleumdung (§ 100 Abs. 4), der verleumderischen Volksverhetzung (§ 130 Abs. 2) und der politischen Lüge (§ 131 Abs. 3) stellen. Zur Notwendigkeit eines Feststellungsverfahrens und zu seinem Ziele im allgemeinen sind bei den genannten Vorschriften des Strafgesetzbuches Ausführungen gemacht, namentlich bei § 187 b.

Der Entwurf fügt in das Fünfte Buch der Strafprozeßordnung (Beteiligung des Verletzten am Verfahren) nach dem Abschnitt über die Nebenklage einen Dritten Abschnitt mit der Überschrift „Wahrheitsfeststellung" ein, der die ergänzenden verfahrensrechtlichen Vorschriften zum Feststellungsanspruch bringt.

Der Feststellungsantrag ist, wie schon hervorgehoben, in erster Linie im Rahmen des gerichtlichen Strafverfahrens zu stellen, sei es, daß dies auf öffentliche Klage oder auf Privatklage hin eingeleitet worden ist. Daneben kommt hilfsweise (nicht wahlweise) das selbständige Feststellungsverfahren in Betracht. Die §§ 402 a bis g regeln den im Rahmen des Strafverfahrens gestellten Feststellungsantrag, die §§ 402 h bis m das selbständige Feststellungsverfahren.

Zu § 402 a

(Feststellungsantrag im Strafverfahren)

§ 402 a gibt Vorschriften über Form und Inhalt des Antrages.

Die Feststellungen im Urteilsspruch können nur eine Behauptung bestimmten Inhalts eines bestimmten Angeklagten

zum Gegenstand haben. Der Verletzte muß daher in dem Antrag die Behauptung, auf die sich die Feststellung beziehen soll, und den Angeklagten, dem sie zur Last gelegt wird, bezeichnen.

Der Feststellungsantrag kann in der Hauptverhandlung noch bis zur Beendigung der Schlußvorträge im Berufungsrechtszug, also noch verhältnismäßig spät, gestellt werden. Dem Antragsberechtigten soll dadurch die Möglichkeit gegeben werden bei Stellung eines Antrages die Ergebnisse der Beweisaufnahme zu berücksichtigen. Aus demselben Grund ist auch die Rücknahmebefugnis weit ausgedehnt. Der Angeklagte kann jedoch, wenn der Beweis der Wahrheit erbracht ist, beantragen, daß dies im Urteil ausgesprochen wird, ohne daß der Antragsteller dies durch Rücknahme seines Feststellungsantrages abwenden kann (§ 402 d Abs. 5).

Ein zurückgenommener Antrag kann nicht erneuert werden; dies muß sinngemäß auch für eine Behauptung gleichen Inhaltes gelten (vergl. § 402 g Abs. 1).

Zu § 402 b

(Anschluß als Nebenkläger. Stellung des Antrags im Privatklageverfahren)

Im Verfahren auf erhobene öffentliche Klage muß der Verletzte, der den Feststellungsantrag stellen will, gemäß § 402 b Abs. 1 als Nebenkläger zugelassen sein. Diese Vorschrift wird durch § 395 Abs. 3 StPO in der Fassung des Entwurfs ergänzt, wonach demjenigen, welcher berechtigt ist, einen Feststellungsantrag zu stellen, die Befugnis zusteht, sich einer öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen. Auf die Bemerkung zu § 395 Abs. 3 wird verwiesen.

Aus dem Grundsatz, daß das selbständige Feststellungsverfahren nicht wahlweise, sondern nur hilfsweise zugelassen wird (vergl. § 187 b Abs. 2, § 164 Abs. 6 Satz 2 StGB i. F. des Entwurfs), ergibt sich daß der Verletzte, wenn er Privatklage erhoben hat, auch den Feststellungsantrag nur im Privatklageverfahren verfolgen kann.

Dem § 402 b Abs. 2 liegt der Gedanke zugrunde, daß eine Beweiserhebung über die Wahrheit der Behauptung, soweit möglich, nur einmal erfolgen darf.

Zu § 402 c

(Allgemeine Verfahrensvorschriften)

Die Vorschrift, daß für das Verfahren auf den Feststellungsantrag die Vorschriften über das Verfahren gelten, in dem der Antrag gestellt wird. soll eine Durchführung des Verfahrens nach einheitlichen Grundsätzen sicherstellen. Wird der Antrag in einem Privatklageverfahren gestellt, so gilt z. B. die Vorschrift, daß das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt (§ 384 Abs. 2 StPO) auch für die Beweisaufnahme über den Feststellungsantrag.

Zu § 402 d

(Entscheidung über den Feststellungsantrag)

Über den Feststellungsantrag muß im verfügenden Teil des Urteils entschieden werden. Der Urteilsspruch kann den Sachverhalt mit verbindlicherer Kraft feststellen als die Urteilsgründe, und die ehrenreinigende Wirkung seiner Feststellungen ist stärker und weiterreichend. Der Urteilsspruch gibt in gedrängter Form das wesentliche Ergebnis der Hauptverhandlung wieder und wird am Schluß der Hauptverhandlung verkündet. Auch haben die Feststellungen Rechtskraftwirkung und unterliegen der Anfechtung.

Als sachliches Ergebnis der Aufklärung lassen sich drei Möglichkeiten denken: es zeigt sich entweder, daß die ehrenrührige Behauptung unwahr ist oder daß sie wahr ist oder daß sich weder die Wahrheit noch die Unwahrheit feststellen läßt.

Wird durch das Ergebnis der Beweisaufnahme die Unwahrheit erwiesen, so stellt das Gericht im Urteilsspruch fest, daß die Behauptung sich als unwahr erwiesen hat. Bei den zahlreichen unbestimmten Tatsachenbehauptungen wird diese Feststellung nur selten möglich sein. Ist etwa behauptet worden, der Angeklagte habe in seiner Jugend homosexuelle Neigungen gezeigt, oder die B. sei für jeden jungen Mann im Dorfe „zu haben", so würde die Feststellung der Unwahrheit dieser Behauptungen einer Durchleuchtung des ganzen Privatlebens und den Nachweis des Gegenteils der Behauptung voraussetzen, für den die menschlichen Erkenntnismittel im allgemeinen versagen. Wohl aber heben sich auch bei unbestimmten Tatsachenbehauptungen die Fälle, in denen die Beweisaufnahme keinerlei Anhaltspunkte für die Wahrheit der Behauptung ergeben hat, von jenen Fällen ab, in denen zwar der Wahrheitsbeweis nicht erbracht wird, aber auch nicht die Haltlosigkeit der Behauptung dargetan ist. Der Richter soll daher bei unbestimmten Behauptungen aussprechen, die Behauptung sei haltlos, wenn das Ergebnis der Hauptverhandlung diese Feststellung rechtfertigt. Diese Feststellung wird bei unbestimmten Behauptungen ebenso ehrenreinigend wirken wie die Feststellung, daß sich eine Behauptung bestimmten Inhalts als unwahr erwiesen habe.

Wo aber das Gericht nicht feststellen kann, daß die Unwahrheit der Behauptung erwiesen sei oder daß die Behauptung haltlos sei, aber andererseits auch der Beweis für die Wahrheit fehlt, hat es nach Abs. 3 festzustellen, daß die Behauptung sich nicht bewahrheitet habe. Diese Feststellung für die Fälle der Nichterweislichkeit (non liquet) wirkt stärker im Sinne des Ehrenschutzes, als etwa die Formel, daß der Beweis der Wahrheit mißlungen sei; andererseits gibt sie in solchen Fällen das Ergebnis der Beweisaufnahme zutreffend wider.

In welchem Umfang der Inhalt der ehrenkränkenden Behauptung in den Urteilsspruch aufzunehmen ist, kann einheitlich nicht beantwortet werden. Die Verständlichkeit der Feststellung wird gewinnen, wenn der Spruch zugleich den Inhalt der ehrenkränkenden Behauptung erkennen läßt. Das wird aber nur bei Behauptungen einfachen Inhalts möglich sein. Bei umfangreichen Behauptungen wird ihr Inhalt in die Urteilsgründe zu verweisen sein.

Die Person, die als Aufsteller oder Verbreiter der Behauptung in Frage kommt, muß im Urteil bezeichnet werden. Dies ist namentlich wegen der Rechtskraftwirkung und der Wiederaufnahme von Bedeutung (vergl. hierzu § 402 g).

Wird der Beweis für die Wahrheit der Behauptung erbracht, so ist dies regelmäßig nicht im Urteilsspruch festzustellen, sondern der Feststellungsantrag als unbegründet abzuweisen. Der Feststellungsantrag ist auch dann als unbegründet abzuweisen, wenn der Angeklagte die Behauptung weder selbst aufgestellt oder verbreitet, noch als Anstifter oder Gehilfe an der Tat teilgenommen hat. Ist ein anderer der Täter, so bleibt die Feststellung dem Verfahren gegen den wirklichen Täter vorbehalten. Ist aber die Behauptung überhaupt nicht gefallen, so ist auch für eine Feststellung kein Raum.

Ist, nachdem ein Feststellungsantrag gestellt worden ist, der Beweis der Wahrheit erbracht, so kann der Angeklagte ein Interesse daran haben, festgestellt zu sehen, daß er die Wahrheit gesprochen und keine unwahre Behauptung aufgestellt oder verbreitet hat. Auf sein Verlangen ist dies im Urteilsspruch ausdrücklich zu sagen. Diese Möglichkeit darf dem Angeklagten nicht dadurch entzogen werden, daß der Antragsteller seinerseits den Antrag — zulässigerweise — zurücknimmt. Wer einen nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme unbegründeten Feststellungsantrag verfolgt, behelligt durch sein Vorgehen den Gegner unter Umständen erheblich, obwohl ihm die wahre Sachlage regelmäßig bekannt gewesen sein muß. Er muß es sich deshalb gefallen lassen, daß der Gegner, wenn ihm der Beweis der Wahrheit einer Behauptung gelungen ist, auf einer entsprechenden Feststellung im Urteil besteht, damit auch seine durch das Vorgehen des Antragstellers in Zweifel gezogene Ehre den gleichen Schutz erfährt, wie ihn der andere Teil für sich in Anspruch nehmen wollte. Die Zulassung des Gegenantrages auf Wahrheitsfeststellung ohne Rücksicht auf spätere Rücknahme des Hauptantrages wird sich im übrigen als Vorbeugungsmittel gegen mutwillige Feststellungsanträge bewähren.

Zu § 402 e

(Verweisung in das selbständige Feststellungsverfahren)

Das Feststellungsverfahren mag nach Lage des besonderen Falles unter Umständen wichtiger sein als die Entscheidung über Schuld und Strafe. Es kann aber auch sein, daß diese Entscheidung an Bedeutung stark überwiegt und daß es sich nicht verantworten läßt, das Strafverfahren wegen der Entscheidung über den Feststellungsantrag hinauszuzögern. § 402 e räumt daher dem Gericht die Befugnis ein, im Interesse der Beschleunigung und Entlastung des Strafverfahrens den Feststellungsantrag durch Beschluß in das selbständige Feststellungsverfahren zu verweisen, wenn sich die Beweiserhebung über die zu treffenden Feststellungen als besondere Belastung des Strafverfahrens darstellt und dies eine ungebührliche Verzöge-

rung des Verfahrens mit sich bringen würde. Voraussetzung für die Verweisung in das selbständige Feststellungsverfahren ist, daß die Feststellungen nicht zugleich auch für die Entscheidung im Strafverfahren von Bedeutung sind. Das Feststellungsverfahren ist nach denselben Vorschriften als selbständiges Verfahren fortzuführen, die für diese Verfahrensart in § 402 h bis m gegeben sind. Der bereits gestellte Feststellungsantrag braucht nicht erneuert zu werden.

Zu § 402 f

(Einstellung wegen Geringfügigkeit, Verjährung)

Die zu § 402 e erörterten Regeln über die Weiterbehandlung eines Feststellungsantrages im selbständigen Feststellungsverfahren gelten entsprechend, wenn sich das Strafverfahren erledigt, ohne daß zugleich über den Feststellungsantrag entschieden werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich im Lauf des Verfahrens ergibt, daß der Beschuldigte zurechnungsunfähig ist, daß eine Amnestie der Strafverfolgung entgegensteht oder daß der Beschuldigte in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt hat; dann muß im Offizialverfahren die Anordnung der Hauptverhandlung abgelehnt oder eine Privatklage zurückgewiesen werden oder, wenn sich diese Tatsachen erst in der Hauptverhandlung herausstellen, ohne Beweisaufnahme über die Wahrheit der Behauptung Freisprechung des Angeklagten oder Einstellung des Verfahrens erfolgen. Das Feststellungsverfahren geht auch hier in der Lage, in der es sich befindet, in ein selbständiges Feststellungsverfahren über.

Es muß verhindert werden, daß durch die Einführung des Feststellungsantrages die Gerichte mit einer Flut derartiger Anträge in Bagatellsachen überschwemmt werden. Abs. 2 schreibt daher in Abweichung von Abs. 1 vor, daß der Feststellungsantrag als erledigt gilt und nicht etwa im selbständigen Feststellungsverfahren weiter verfolgt werden kann, wenn das Strafverfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt wird. Hierdurch wird namentlich die in §§ 187 b und 164 Abs. 6 StGB i. F. des Entwurfs enthaltene Vorschrift ergänzt, wonach ein berechtigtes Interesse des Verletzten an den begehrten Feststellungen vorausgesetzt wird. Liegt ein berechtigtes Interesse des Verletzten an den Feststellungen vor, so darf das Strafverfahren nicht wegen Geringfügigkeit eingestellt werden; denn in diesem Fall sind die Folgen der Tat nicht unbedeutend.

Der Feststellungsantrag gilt auch dann als erledigt, wenn das Strafverfahren wegen Verjährung der Strafverfolgung eingestellt wird, weil angenommen werden darf, daß das Feststellungsinteresse nunmehr gleichfalls erloschen ist.

Zu § 402 g

(Rechtskraftwirkung. Wiederaufnahme des Feststellungsverfahrens)

Der Entwurf sieht eine bindende Wirkung der Entscheidung über den Feststellungsantrag unter den Beteiligten vor, die namentlich bei Wiederholung der Behauptung durch den im Urteil als Aufsteller oder Verbreiter Bezeichneten von Bedeutung ist. Die Rechtskraftwirkung erstreckt sich aus praktischen Erwägungen auf eine Behauptung gleichen Inhalts. Als Antragsteller im Sinne der Vorschrift kommt nicht nur der Verletzte, sondern auch der Staatsanwalt in Betracht.

Voraussetzung für die Rechtskraftwirkung ist, daß über den Feststellungsantrag sachlich entschieden worden ist. Dies ist der Fall, wenn im Urteilsspruch Feststellungen im Sinne des § 402 d Abs. 2, 3 oder 5 getroffen worden sind oder wenn der Feststellungsantrag als unbegründet (aaO. Abs. 4) abgewiesen worden ist. Ist der Feststellungsantrag dagegen als unzulässig, z. B. mangels eines berechtigten Interesses, zurückgewiesen worden, so ist für eine bindende Wirkung kein Raum.

Die bindende Wirkung der Entscheidung für ein späteres Verfahren muß auf die Beteiligten beschränkt werden. Zwar würde es vielleicht im Interesse eines möglichst wirksamen Ehrenschutzes liegen, die Rechtskraftwirkung der Feststellungen gegenüber jedermann eintreten zu lassen. Für eine engere Begrenzung der Rechtskraft sprechen jedoch mehrere Erwägungen. Einmal handelt es sich um eine Feststellung von Tatsachen, von geschichtlichen, der Vergangenheit angehörenden Vorgängen, die sich einer allgemeinen verbindlichen und endgültigen Feststellung durch den Richter trotz erschöpfender Beweisaufnahme entziehen. Gegen eine Ausdehnung über die unmittelbar am Verfahren Beteiligten hinaus spricht aber auch die Erwägung, daß der Richter im Feststellungsverfahren in gewissem Umfang auf die Beweisanträge der Beteiligten angewiesen ist und daher die volle Aufklärung des Sachverhalts trotz des Grundsatzes, daß die Wahrheit von Amts wegen zu erforschen ist, nicht immer gelingen wird. Ein anderer als der Angeklagte mag bessere Kenntnis von den Vorgängen besitzen und andere Beweismittel an der Hand haben. Auch können durch eine und dieselbe Behauptung mehrere Personen verletzt werden, von denen zunächst nur eine den Feststellungsantrag stellt. Dann darf die Feststellung, die nicht den Beweis der Unwahrheit als erbracht ansieht, keine bindende Wirkung gegenüber den anderen Verletzten haben, die vielleicht den Nachweis der Unwahrheit führen können. Daher beschränkt der Entwurf die Rechtskraftwirkung auf die Beteiligten. Aus dieser Beschränkung der Rechtskraft auf die Beteiligten folgt z. B., daß die gemäß § 164 Abs. 6 StGB i. F. des Entwurfs getroffene Feststellung, der A. habe eine ihm von dem B. zur Last gelegte Straftat nicht begangen, nicht die Einleitung eines Strafverfahrens gegen den A. wegen dieser Tat hindert; da in dem neuen Strafverfahren A. nicht als Verletzter, sondern als Beschuldigter beteiligt wäre. Auch für andere als strafrichterliche Verfahren kann die Feststellung keine bindende Wirkung haben. Im übrigen besteht die bindende Wirkung, auch wenn nur die Nichterweislichkeit einer Behauptung festgestellt wird. Dem Verletzten soll es erspart werden, dieselbe Beweisaufnahme noch einmal über sich ergehen zu lassen, wenn der frühere Täter eine Behauptung gleichen Inhalts nochmals aufstellt.

Die Wiederaufnahme des Feststellungsverfahrens kann von demjenigen, der das Verfahren beantragt hat, also in den Fällen des § 100 Abs. 4, § 130 Abs. 2 und § 131 Abs. 3 StGB i. F. des Entwurfs von dem Staatsanwalt, sonst von dem Verletzten sowie von dem im Urteil als Aufsteller oder Verbreiter der Behauptung Bezeichneten beantragt werden. Der Staatsanwalt kann die Wiederaufnahme zugunsten oder zuungunsten des anderen Teiles beantragen (§ 402 c in Verbindung mit den §§ 365, 296 Abs. 2, 301 StPO). Für die Wiederaufnahme seitens des als Antragsteller aufgetretenen Verletzten sind die §§ 402 c und die §§ 390, 301 StPO anzuwenden. Der im Urteil als Aufsteller oder Verbreiter der Behauptung Bezeichnete kann die Wiederaufnahme beantragen, um zu erreichen, daß die Feststellung der Unwahrheit, Haltlosigkeit oder Nichterweislichkeit zu seinen Gunsten abgeändert wird.

Wird mit der Wiederaufnahme des Feststellungsverfahrens nicht gleichzeitig das Strafverfahren wieder aufgenommen, so wird das wiederaufgenommene Verfahren nach den Grundsätzen des selbständigen Feststellungsverfahrens geführt.

Zu § 402 h

(Selbständige Feststellungsverfahren)

Das selbständige Feststellungsverfahren findet statt, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist (§ 100 Abs. 4 Satz 2, § 130 Abs. 2, § 131 Abs. 3, § 164 Abs. 6 Satz 2, § 187 b Abs. 2 StGB i. F. des Entwurfs). In den Fällen der üblen Nachrede und der Verleumdung ist Voraussetzung, daß der Beleidigte Strafantrag gestellt hat oder noch stellen könnte. Die Regeln über das selbständige Feststellungsverfahren greifen auch Platz, wenn das Gericht den Feststellungsantrag gemäß § 402 e in das selbständige Verfahren verweist oder wenn sich das Strafverfahren erledigt, ohne daß über den Feststellungsantrag entschieden werden kann (§ 402 f Abs. 1).

Für das selbständige Feststellungsverfahren gelten zunächst die besonderen Vorschriften der §§ 402 h bis m. § 402 h Abs. 1 erklärt die Vorschriften über das Strafverfahren ergänzend für anwendbar. Hiernach gelten die Grundsätze des Strafverfahrens über die Erforschung der Wahrheit, über Beweisaufnahme, über das Urteil usw. auch im selbständigen Feststellungsverfahren. Auch die Vorschriften über den Eröffnungsbeschluß sind sinngemäß anzuwenden. Hiernach muß also über den Antrag auf selbständige Feststellung der Unwahrheit oder Nichterweislichkeit von Behauptungen nicht notwendigerweise in einer Hauptverhandlung entschieden werden. Erledigung durch Beschluß in entsprechender Anwendung des § 204 StPO (i. F. des Entwurfs eines Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts) wird namentlich in Frage kommen, wenn der Antrag unzulässig ist oder wenn ein berechtigtes Interesse des Verletzten an der Feststellung fehlt. Unzulässigkeit des Antrages liegt z. B. vor, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person ausführbar ist, wenn die Frist gemäß § 187 b Abs. 2 Satz 2 StGB i. F. des Entwurfs verstrichen ist sowie in den Fällen des § 187 b Abs. 3 aaO. Ein solcher Beschluß kann auch dann in Frage

kommen, wenn für die beantragte Feststellung keine hinreichenden Anhaltspunkte vorliegen.

Von den für das unselbständige Feststellungsverfahren gegegebenen Vorschriften sind der § 402 a Abs. 3 über die Zurücknahme des Feststellungsantrages, der besonders wichtige § 402 d über den Inhalt der Feststellungen im Urteilsspruch sowie der § 402 g über die Rechtskraftwirkung und die Wiederaufnahme des Verfahrens entsprechend anwendbar.

Leitet der Verletzte (in den Fällen der üblen Nachrede, der Verleumdung und der falschen Anschuldigung) das selbständige Feststellungsverfahren ein, so gelten die Vorschriften über das Privatklageverfahren (§§ 374 bis 394 StPO) soweit sie anwendbar sind, neben den §§ 402 a, 402 d und 402 g sinngemäß. Von besonderer Bedeutung ist die Vorschrift, daß das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme nach freiem Ermessen bestimmt (§ 384 Abs. 2 StPO i. F. des Entwurfs eines Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts). Gerade in Beleidigungsfällen kommen uferlose Beweisanträge häufig vor. Die Stellung eines Gegenantrages nach Analogie der Widerklage wird für das Feststellungsverfahren nicht vorgesehen. Ein Bedürfnis hierzu liegt nicht vor, da es sich hier nur um die Wahrheitsfeststellung von Behauptungen handelt, während bei der Privatklage die zum Gegenstand von Privatklage und Widerklage gemachten Taten wegen ihres engen Zusammenhangs regelmäßig gegenseitig Einfluß auf die Höhe der zu erkennenden Strafen haben. Dagegen kann, wenn in einem Privatklageverfahren Widerklage wegen übler Nachrede erhoben worden ist, der Widerkläger einen Feststellungsantrag stellen, da die Widerklage die Natur einer Privatklage hat. In diesem Zusammenhang sei auf § 402 d Abs. 5 verwiesen, wonach der Aufsteller oder Verbreiter der Behauptung, wenn ein Feststellungsantrag gestellt worden ist und die Beweisaufnahme die Wahrheit der Behauptung ergeben hat, beantragen kann, daß diese im Urteil ausgesprochen wird.

An die Stelle der Anklageschrift des Strafverfahrens tritt die Antragsschrift. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln; das Gericht ist zuständig, das für die Verfolgung einer bestimmten Person zuständig sein würde.

In der Antragsschrift muß die Person, welche die Behauptung aufgestellt oder verbreitet haben soll, bezeichnet werden. Erfährt der Antragsteller den Namen dieser Person erst im Laufe des Verfahrens, so ist die Bezeichnung nachzuholen. Die möglichst frühe Benennung des Aufstellers oder Verbreiters ist für eine sachgemäße Durchführung des Feststellungsverfahrens von ausschlaggebender Bedeutung. Der Bezeichnete ist nämlich nach § 402 i zum Termin zu laden, damit er Gelegenheit hat, sein Interesse an der Wahrheitsfeststellung rechtzeitig wahrzunehmen, insbesondere darzulegen und gegebenenfalls auch durch Beweiserbieten zu belegen, daß die von ihm aufgestellte oder verbreitete Behauptung der Wahrheit entspricht.

Wegen der Bedeutung, die die Person des Aufstellers oder Verbreiters namentlich für die Rechtskraft und das Wiederaufnahmeverfahren hat (vergl. § 402 g), ist die entsprechende Feststellung im Urteilsspruch zum Ausdruck zu bringen, falls derjenige, den das Gericht nach dem Ergebnis der Verhandlung als den Aufsteller oder Verbreiter der Behauptung feststellt, mit dem der vom Antragsteller in der Anklageschrift oder nachträglich Bezeichneten personengleich ist. Hat der Antragsteller dagegen eine Person bezeichnet, die weder als Täter noch als Teilnehmer an der Aufstellung oder Verbreitung beteiligt ist, oder ist die vom Antragsteller angegebene Behauptung weder aufgestellt noch verbreitet worden, so ist der Antrag nach denselben Grundsätzen, die bereits in den Bemerkungen zu § 402 d Abs. 4 entwickelt worden sind, als unbegründet abzuweisen. Etwas anderes gilt, wenn die Behauptung zwar aufgestellt oder verbreitet worden ist, ein namentlich bekannter Täter oder Teilnehmer aber nicht ermittelt werden kann oder verstorben ist. In diesem Falle ist im Urteilsspruch eine Sachfeststellung zur Wahrheitsfrage zu treffen, jedoch außerdem zum Ausdruck zu bringen, daß der Aufsteller oder Verbreiter der Behauptung unbekannt oder verstorben ist. Durch diese Regelung soll vermieden werden, daß der Antragsteller, um eine ihm vorteilhafte, aber möglicherweise einseitige Feststellung zu erreichen, den ihm bekannten Aufsteller oder Verbreiter verschweigt. Andererseits soll aber durch sie auch die Durchführung eines selbständigen Feststellungsverfahrens „gegen Unbekannt" oder gegen einen Verstorbenen ermöglicht werden. Ein in einem solchen Verfahren ergehendes Urteil kann allerdings nicht die Rechtskraftwirkung des § 402 g haben und ist auch sonst für den Antragsteller von geringerem Wert. Es besteht gleichwohl ein Bedürfnis, in dem genannten Fall ein Feststellungsverfahren zuzulassen.

Zu § 402 i

(Beteiligung des Aufstellers und Verbreiters der Behauptung)

Die Vorschrift regelt die Beteiligung der als Aufsteller oder Verbreiter der Behauptung in Anspruch genommenen Person am selbständigen Feststellungsverfahren. Für die Hauptverhandlung ist ihre persönliche Anwesenheit nicht erforderlich, da sie im Feststellungsverfahren weder eine Strafe noch eine sichernde Maßregel zu erwarten hat und das Verfahren auch durchführbar sein muß, wenn der Aufsteller oder Verbreiter der Behauptung nicht erreichbar ist, z. B. wenn er sich im Ausland aufhält oder wenn er etwa wegen seiner Immunität als Abgeordneter nicht zur Verantwortung gezogen werden kann oder wenn er nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegt. Auch darf dem als Aufsteller oder Verbreiter in Anspruch Genommenen keine Gelegenheit gegeben werden, die Ehrenreinigung des Antragstellers zu vereiteln.

Dem in Anspruch Genommenen wird aber Gelegenheit gegeben, sich am Verfahren zu beteiligen. In seiner Abwesenheit darf nur verhandelt werden, wenn er ordnungsgemäß geladen ist, aber unentschuldigt ausbleibt, obwohl er in der Ladung hierauf hingewiesen worden ist. Insbesondere eine Beweisaufnahme darf mit Rücksicht auf sein unter Umständen lebhaftes Interesse an der Wahrheitsfeststellung nur in seiner Gegenwart oder der seines Rechtsanwalts stattfinden. Ist die Beweisaufnahme deshalb, weil der als Aufsteller oder Verbreiter in Anspruch Genommene entgegen dem Gebot des § 402 h Abs. 2 Satz 3 nicht schon in der Antragsschrift bezeichnet worden war, bereits begonnen worden, bevor er in der Hauptverhandlung erscheinen oder sich in ihr durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten lassen konnte, so kann er die Wiederholung des versäumten Teiles der Beweisaufnahme fordern, wenn er dies persönlich oder durch seinen Vertreter in der Hauptverhandlung beantragt. Ist die Wiederholung der Beweisaufnahme, wie dies namentlich bei Zeugen- oder Sachverständigenvernehmungen meist der Fall sein wird, nicht sogleich durchführbar, so schließt das Recht des Geladenen auf Wiederholung der Beweisaufnahme sein Recht auf Aussetzung der Verhandlung ein (vergl. §§ 228, 246 Abs. 2, 165 Abs. 3 und 4 StPO). Zur Vermeidung von Mißbräuchen ist jedoch bestimmt, daß von der Wiederholung der Beweisaufnahme abzusehen ist, wenn der Geladene in dem für die Wiederholung bestimmten Termin trotz Ladung unentschuldigt ausbleibt und sich auch nicht ordnungsmäßig vertreten läßt. Das Recht auf Wiederholung der Beweisaufnahme dient der Sicherung eines richtigen Feststellungsergebnisses. Zu diesem Zweck soll es zugleich einen erheblichen Druck auf den Antragsteller dahin ausüben, daß er sich in jedem Falle um rechtzeitige Bezeichnung des angeblichen Aufstellers oder Verbreiters bemüht. Dem gleichen Zweck dient die Kostenvorschrift in § 472 a Abs. 1 Satz 2 StPO i. F. des Entwurfs. Nach ihr hat der Antragsteller die Mehrkosten, die durch eine Wiederholung der Beweisaufnahme entstehen, auch dann zu tragen, wenn im übrigen eine Feststellung in seinem Sinne ergeht.

Der Geladene kann im übrigen in der Hauptverhandlung alle Befugnisse ausüben, die einem Angeklagten zustehen. Zwangsmaßnahmen jeglicher Art, namentlich Untersuchungshaft oder Anstaltsbeobachtung zur Untersuchung des Geisteszustandes des Geladenen (§ 81 StPO), sind unzulässig. Auch das persönliche Erscheinen des Geladenen darf nicht angeordnet werden. Der Aufsteller oder Verbreiter der Behauptung kann für das Verfahren unter Umständen als Zeuge oder Sachverständiger in Frage kommen. Es gelten dann die allgemeinen Vorschriften einschließlich der sonst gegen Zeugen und Sachverständige zulässigen Zwangsmittel.

Zu § 402 k

(Übergang zum Strafverfahren)

Im selbständigen Feststellungsverfahren, namentlich in der Hauptverhandlung, kann sich ergeben, daß entgegen der ursprünglichen Annahme die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person ausführbaru ist, z. B. daß eine Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht anerkannt werden kann, daß die Person doch schuldfähig ist oder daß ein Straffreiheitsgesetz nicht zur Anwendung kommt. Der Entwurf läßt in diesen Fällen den Übergang vom selbständigen Feststellungsverfahren zum Strafverfahren zu. Hat der Verletzte den Antrag gestellt, so geht, sofern nicht die Staatsanwaltschaft die Ver-

folgung übernimmt, das selbständige Feststellungsverfahren in das Privatklageverfahren über (§ 377 StPO). Das Gericht darf von sich aus nicht zum Strafverfahren übergehen. Wird der Antrag auf Übergang zum Strafverfahren gestellt, so bedarf es der Einreichung einer Anklageschrift. Zum Strafverfahren kann auch dann übergegangen werden, wenn es sich um ein Antragsdelikt handelt, aber kein Strafantrag, sondern nur ein Feststellungsantrag vorliegt und die Frist zur Stellung des Strafantrags abgelaufen ist. Der Feststellungsantrag gilt bei Übergang zum Strafverfahren als Strafantrag.

Das Feststellungsverfahren wird nach Übergang zum Strafverfahren als unselbständiges Verfahren im Rahmen des Strafverfahrens fortgeführt. Ausdrücklich klargestellt ist, daß die Möglichkeit besteht, den Feststellungsantrag auch dann noch zurückzunehmen. Nach Übergang zum Strafverfahren kann unter Umständen am Feststellungsantrag kein Interesse mehr bestehen.

Zu § 402 l

(Einstellung wegen Geringfügigkeit. Verjährung)

Das selbständige Feststellungsverfahren ist an die allgemeine Voraussetzung geknüpft, daß die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist. Diese Voraussetzung wäre, auch gegeben, wenn ein Strafverfahren wegen Geringfügigkeit oder Verjährung eingeleitet oder eingestellt worden ist. Aus den zu § 402 f dargelegten Gründen soll in diesen Fällen kein Feststellungsverfahren stattfinden.

Zu § 402 m

(Rechtsmittel)

§ 402 m regelt die Berechtigung zur Einlegung von Rechtsmitteln. Welche Rechtsmittel eingelegt werden können, ergibt sich daraus, welches Gericht mit dem selbständigen Feststellungsverfahren befaßt ist. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften über die Rechtsmittel.

Änderung der Einreihung des Abschnittes „Entschädigung des Verletzten"

Da als dritter Abschnitt die Vorschriften über die Wahrheitsfeststellung eingeschoben worden sind, muß der bisherige dritte Abschnitt „Entschädigung des Verletzten" vierter Abschnitt werden.

Zu § 463

(Vollstreckung der Staatsbuße)

Der Entwurf sieht in den Fällen der Verächtlichmachung von Staatsorganen, der Staatsverleumdung und der Verunglimpfung von Staatssymbolen vor, daß neben der Strafe auf eine an die Staatskasse zu entrichtende Buße bis zu 100 000 DM erkannt werden kann (§ 104 Abs. 2 StGB i. F. des Entwurfs). § 463 StPO regelt die Vollstreckung der Staatsbuße, indem er insoweit ebenso wie bezüglich der Vermögensstrafen die Vorschriften für die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für anwendbar erklärt. § 463 StPO ist bei dieser Gelegenheit an § 406 b Satz 1 StPO angepaßt worden.

Zu § 468

(Kostentragung bei Straffreierklärung)

Die Notwendigkeit der Neufassung des § 468 StPO ergibt sich aus der Einfügung des § 199 Abs. 1 in das Strafgesetzbuch.

Zu § 472 a

(Kostentragung bei Feststellungsantrag)

Die Vorschrift behandelt die Kostentragung im Feststellungsverfahren. Abs. 1 bis 3 regeln die Kostentragung im selbständigen und Abs. 4 im unselbständigen Feststellungsverfahren.

Eindeutig ist der Fall zu regeln, daß der Feststellungsantrag als unzulässig oder unbegründet abgelehnt oder daß der Antrag zurückgenommen wird (§ 402 h Abs. 1, § 402 d Abs. 4). Hier hat der Antragsteller die Kosten und Auslagen des für ihn erfolglosen Feststellungsverfahrens zu tragen. Dies gilt nach Übergang vom selbständigen Feststellungsverfahren zum Strafverfahren (§ 402 k) auch dann, wenn der Antragsteller den Feststellungsantrag zurücknimmt, weil sich sein Interesse nunmehr auf die Verurteilung des Angeklagten beschränkt.

Wird die Unwahrheit oder Haltlosigkeit der Behauptung erwiesen, so hat der Aufsteller oder Verbreiter der Behauptung die Kosten und Auslagen zu tragen, wenn er als solcher im Urteilsspruch festgestellt wird (§ 402 h Abs. 4, § 402 d Abs. 2). Dies gilt auch dann, wenn der Aufsteller oder Verbreiter sich nicht strafbar gemacht hat, z. B. wegen Wahrnehmung berechtigter Interessen. Eine Ausnahme ist in § 472 a Abs. 1 Satz 2 nur für die Mehrkosten gemacht, die in den Fällen des § 402 i durch die Wiederholung der Beweisaufnahme entstehen. Ist der Aufsteller oder Verbreiter der Behauptung verstorben (vergl. § 402 h Abs. 4 Satz 2), so können ihm keine Kosten auferlegt werden. Es greift hier vielmehr die Regelung des § 472 a Abs. 3 ein.

Für den Fall, daß die Nichterweislichkeit der Behauptung festgestellt wird, muß dem Gericht ein Ermessensspielraum gewährt werden, da der Einzelfall zu verschiedenartig gelagert sein kann. Nach dem Entwurf kann das Gericht die Kosten des Verfahrens und die den Beteiligten erwachsenen notwendigen Auslagen entweder dem im Urteil als Aufsteller oder Verbreiter der Behauptung Bezeichneten auferlegen oder das Gericht kann sie unter den Beteiligten angemessen verteilen oder sie auch, soweit dies unbillig wäre, der Staatskasse auferlegen. Im Falle der Feststellung der Nichterweislichkeit ist dem Antragsteller seine Rehabilitierung nicht vollkommen geglückt. Es würde daher zu Härten führen, wenn die Kosten immer dem Aufsteller oder Verbreiter der Behauptung zur Last fallen würden. Es erscheint vielmehr billig, bei dieser Sachlage auch sein Verhalten vor und nach der Aufstellung oder Verbreitung der Behauptung zu berücksichtigen. Ist die Behauptung leichtfertig aufgestellt worden, ohne daß ihr Inhalt soweit nachgeprüft wurde, als dies den Umständen nach zumutbar war, so wird es regelmäßig angebracht sein, dem Aufsteller oder Verbreiter der Behauptung die Kosten im Falle der Feststellung der Nichterweislichkeit aufzuerlegen. Das gleiche gilt, wenn er dem Verletzten, der von ihm eine gütliche Beilegung erreichen wollte, eine angemessene Berichtigung verweigert hat, obgleich er sich damals schon sagen konnte, daß ihm der Wahrheitsbeweis mißlingen werde. War der Aufsteller oder Verbreiter der Behauptung aber erweislich in entschuldbarem guten Glauben an die Wahrheit der Behauptung, und hat der Antragsteller nicht versucht, vor Einleitung des Strafverfahrens auf gütlichem Wege eine angemessene Richtigstellung zu erlangen, so kann es veranlaßt sein, die Kosten dem Antragsteller ganz oder zum Teil aufzuerlegen. Denn es muß vom Antragsteller verlangt werden, daß er von einem Gegner, der, wie er vielleicht aus den Umständen entnehmen kann, nicht leichtfertig gehandelt hat, eine Genugtuung auf gütlichem Wege zu erreichen sucht, ehe er ein Feststellungsverfahren einleitet. Diese Regelung will insbesondere auch dem Interesse der Presse gerecht werden. Durch sie wird die Presse, welche die von ihr aufgestellten ehrenrührigen Behauptungen vorher, soweit möglich, nachprüft und loyalerweise zu einer Richtigstellung bereit ist, davor bewahrt, in den Fällen, in denen ihr eine nicht erweislich unwahre Behauptung unterlaufen ist, die ganzen Kosten tragen zu müssen.

Dem Gericht muß auch dann ein Ermessensspielraum eingeräumt werden, wenn ein Urteilsspruch keine bestimmte noch lebende Person als Aufsteller oder Verbreiter feststellt. Hier kann es auch veranlaßt sein, die Kosten unter Umständen auf die Staatskasse zu übernehmen.

Gemäß § 472 a Abs. 4 sind die Grundsätze der Abs. 1 bis 3 auch im unselbständigen Feststellungsverfahren anzuwenden, was die durch den Antrag erwachsenen besonderen Kosten und Auslagen anlangt.

Zu § 472 b

(Umstellung)

Die Vorschrift des § 472 a (Kosten des Adhäsionsverfahrens) wird als § 472 b eingestellt. Diese Reihenfolge entspricht der Stellung der Abschnitte im 5. Buch.

Artikel 5

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Zu § 66a

(Gebühren im Feststellungsverfahren)

Der Entwurf behandelt das selbständige Feststellungsverfahren (§ 402 h StPO), was die Gerichtskosten anlangt, wie das objektive Einziehungsverfahren. Nach § 67 in Verbindung mit § 68 GKG steht ein weiter Rahmen zur Verfügung

Einer besonderen Regelung bedürfen die Fälle, in denen vom Strafverfahren zum selbständigen Feststellungsverfahren oder vom selbständigen Feststellungsverfahren zum Strafverfahren übergegangen wird. Es handelt sich hierbei um die Verweisung

in das selbständige Feststellungsverfahren (§ 402 e StPO i. F. des Entwurfs), um die Erledigung des Strafverfahrens ohne gleichzeitige Erledigung des Feststellungsantrags (§ 402 f aaO) sowie um den Übergang vom Feststellungsverfahren zum Strafverfahren (§ 402 k aaO.). Für diese Fälle sieht der Entwurf vor, daß für das selbständige Feststellungsverfahren besondere Gebühren nicht erhoben werden; sind sie bereits bezahlt, so werden sie angerechnet.

Zu § 66 b

(Umstellung)

Durch die Umstellung wird die Reihenfolge der Kostenvorschriften der Stellung der entsprechenden Vorschriften in der Strafprozeßordnung angepaßt.

Artikel 6

Änderung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte

Zu § 70 Abs. 4

(Gebühren im Feststellungsverfahren)

Der Entwurf stellt die Vertretung eines an einem selbständigen Feststellungsverfahren Beteiligten, was die Rechtsanwaltsgebühren anlangt, der Vertretung eines Privatklägers und eines Nebenklägers gleich.

Wie bei den Gerichtsgebühren bedürfen auch hier die Fälle einer besonderen Regelung, in denen vom Strafverfahren zum selbständigen Feststellungsverfahren oder umgekehrt übergegangen wird. Der Entwurf behandelt das Strafverfahren und das selbständige Feststellungsverfahren in den genannten Fällen als ein Verfahren. Im übrigen vergl. die Bemerkung zu Art. 5.

Artikel 7

Schutz der Organe Groß-Berlins

Die von den Besatzungsmächten angeordnete Beschränkung der Anwendung des Grundgesetzes in Groß-Berlin (vergl. auch Artl. 23, 144 Abs. 2 des Grundgesetzes) und die besondere staatsrechtliche Stellung Groß-Berlins bilden keinen Anlaß, Groß-Berlin und seinen gesetzmäßigen Organen den Schutz der Strafvorschriften des Entwurfs im Bundesgebiet zu versagen. Es braucht nicht betont zu werden, daß die Übergangsvorschrift des Art. 7 keine Einführung des Entwurfs in Groß-Berlin selbst bedeutet.

Artikel 8

Außerkrafttreten von Vorschriften

Der Entwurf verzichtet auf eine besondere Vorschrift, die den Tag des Inkrafttretens bestimmt. Das Gesetz wird daher mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft treten, an dem die Nummer des Bundesgesetzblattes, in der es verkündet wird, ausgegeben worden ist (Art. 82 Abs. 2 des Grundgesetzes).

Mit dem Zeitpunkt, in dem der vorliegende Entwurf zum Gesetz wird, tritt Art. 143 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft. Eines verfassungsändernden Gesetzes bedarf es hierzu nicht, da Art. 143 des Grundgesetzes in Abs. 6 sich nur Geltung bis zu einer anderweitigen Regelung durch Bundesgesetz beimißt. Der Entwurf erhält diese bundesgesetzliche Regelung in seinem Art. 1.

Mit dem Zeitpunkt, in dem der vorliegende Entwurf Gesetz wird, treten ferner alle die Vorschriften außer Kraft, die sich mit ihm decken oder ihm entgegenstehen, mögen sie dem Bundes- oder Landesrecht angehören (Art. 31 des Grundgesetzes, § 2 EGStGB). Als ausdrücklich aufgehoben führt der Entwurf an:

1. § 135 StGB, der durch § 101 StGB i. F. des Entwurfs ersetzt wird.
2. den Achten Teil Kapitel III der Vierten Notverordnung vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I S. 762). Diese Vorschriften werden, soweit sie noch in Kraft sind, durch § 187 a StGB i. F. des Entwurfs ersetzt.
3. Das Bayer. Gesetz Nr. 14 gegen Rassenwahn und Völkerhaß vom 13. März 1946 (Bayer. Gesetz- und Verordnungsbl. S. 134). Vergl. hierzu die Neufassung des § 130 StGB über die Volksverhetzung i. F. des Entwurfs und den § 80 aaO. über den Friedensverrat, namentlich Abs. 1 Nr. 3, der die Hetze und Verleumdung gegen andere Völker mit schwerer Strafe bedroht.
4. Die §§ 3 und 4 des im Land Nordrhein-Westfalen erlassenen Gesetzes über die Befriedung des Hauses des Landtages vom 23. Dezember 1949 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1950 S. 13). Vergl. hierzu § 106 a StGB über den Schutz der Bannmeile um Parlamentsgebäude i. F. des Entwurfs und die Bemerkungen hierzu.
5. Die §§ . . . . des Versammlungsordnungsgesetzes vom . . . . 1950 (BGBl. S . . . .), die durch § 109 b und c StGB i. F. des Entwurfs ersetzt werden.*)

*) Nach dem Entwurf des Versammlungsordnungsgesetzes vom 5. Mai 1950 handelt es sich um die §§ 3 und 22.

Anlage 2

Änderungsvorschläge

des Deutschen Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (Strafrechtsänderungsgesetz 1950)

1. Zu § 80 Absatz 1 Nr. 1:

1. Halbsatz: An die Stelle der Worte „die Anwendung bewaffneter Gewalt zu einem Angriffskrieg" treten die Worte: „die Führung eines Angriffskrieges".

Begründung:

Da ein Angriffskrieg ohne Anwendung bewaffneter Gewalt nicht denkbar ist, braucht die bewaffnete Gewalt im Gesetzestext nicht besonders hervorgehoben zu werden.

2. Halbsatz: Zwischen „oder" und „auf andere Weise" ist das Wort „wer" einzuschieben; die Worte „die Führung eines Angriffskrieges" sind zu ersetzen durch die Worte „einen Angriffskrieg".

Begründung:

Die Einschiebung des Wortes „wer" ist erforderlich, um klarzustellen, daß der zweite Halbsatz nicht auf die Alternative des ersten Halbsatzes „öffentlich oder geheim" zu beziehen ist. Die Streichung der Worte „die Führung eines Angriffskrieges" ist angebracht, weil diese Worte bereits im ersten Halbsatz verwendet sind (vgl. Vorschlag zum ersten Halbsatz).

2. Zu § 80 Absatz 1 Nr. 2:

Hier sind die Worte „der Bundesregierung" zu streichen; statt „ohne Genehmigung" ist zu setzen „ohne eine vorgeschriebene Genehmigung".

Begründung:

Das Erfordernis einer Genehmigung der Bundesregierung, die im Regierungsentwurf vorgesehen ist, führt wegen des gegenüber Artikel 26 Absatz 2 des Grundgesetzes erweiterten Tatbestandes zu Schwierigkeiten, wenn die Genehmigung von einer Landesstelle zu erteilen ist (z. B. bei der Polizei). Es erscheint angebracht, die Benennung der Stelle, die die Genehmigung zu erteilen hat, im strafrechtlichen Tatbestand zu unterlassen, um der auf außerstrafrechtlichem Gebiet zu treffenden Regelung der Genehmigungsbedürftigkeit freien Raum zu lassen.

BUB Gebr. Scheur, Bonn, Arminiusstr.

2a. **Zu § 80 Absatz 1 Nr. 3:**

3. Halbsatz: In der dritten Zeile werden die Worte „hetzt oder" gestrichen.

Begründung:

Der Begriff „hetzen" entzieht sich einer klaren Abgrenzung und ist daher zu vermeiden.

3. **§ 83** erhält folgende Fassung:

„§ 83

Wer im Bundesgebiet einen Deutschen zum Wehrdienst in einer militärischen oder militärähnlichen Einrichtung außerhalb des Bundesgebietes oder zum Rüstungsdienst für eine solche Einrichtung anwirbt oder ihren Werbern oder dem Wehr- oder Rüstungsdienst einer solchen Einrichtung zuführt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Als Wehr- oder Rüstungsdienst im Sinne des Absatzes 1 ist nicht der Dienst bei zwischenstaatlichen Einrichtungen anzusehen, an denen die Bundesrepublik beteiligt ist oder auf die sie Hoheitsrechte übertragen oder zu deren Gunsten sie Hoheitsrechte eingeschränkt hat."

4. **Zu § 84:**

Die Worte „mit Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren" werden ersetzt durch die Worte „mit Gefängnis nicht unter einem Monat".

Begründung:

Die Begrenzung der Strafdrohung nach oben erscheint willkürlich, die Begrenzung nach unten auf drei Monate Gefängnis für leichte Fälle zu hart.

5. **Zu § 85:**

Die Worte „oder auf Einziehung des Vermögens oder von Teilen des Vermögens" sind zu streichen.

Begründung:

Die Vermögenseinziehung im Ganzen oder zu einem Teil erweckt Bedenken, weil es erforderlich ist, daß jede Strafe und Nebenstrafe schuldangemessen sein muß. Als prophylaktische Maßnahme ist sie, wenn sie der Richter anordnen soll, angreifbar und als Zweckmäßigkeitsentscheidung in Fällen, wo es schwierig ist, den Vermögensumfang genauer festzustellen, unangebracht, weil der Richter die Verpflichtung hat, alles zur Erforschung des Vermögensumfanges Erforderliche zu tun (Gefahr der Mißdeutung als Sippenhaftung).

6. **Zu § 86:**

An die Stelle des Absatzes 1 treten folgende Absätze 1 und 2:

„(1) Gegenstände, die durch eine in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohte vorsätzliche Handlung hervorgebracht oder zu ihrer Begehung gebraucht oder bestimmt sind, oder auf die sich die Handlung sonst bezieht, können eingezogen

oder unbrauchbar gemacht werden. Den Gegenständen stehen Vermögenswerte gleich, die an ihre Stelle getreten sind.

(2) Gehörten die Gegenstände zur Zeit der Tat weder dem Täter noch einem Teilnehmer, so ist dem Eigentümer angemessene Entschädigung aus der Staatskasse zu gewähren, es sei denn, daß er sich im Zusammenhang mit der Tat auf andere Weise strafbar gemacht hat."

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Begründung:

Der Änderungsvorschlag verfolgt drei Zwecke:

a) In der Einziehungsmöglichkeit müssen Lücken für die Fälle des § 80 Absatz 1 Nr. 2 (Friedensverrat durch Rüstungsvorbereitungen) vermieden werden. Der Entwurf wird deshalb ergänzt durch Ausdehnung auf die Erzeugnisse des Verbrechens und nach dem Vorbild der neueren Wirtschaftsstrafgesetzgebung auf alle Gegenstände, auf die sich das Verbrechen bezieht. Der Entwurf war hierfür ebenso wie § 40 StGB zu eng.

b) Die an die Stelle der Gegenstände getretenen Vermögenswerte (Erlös für die Gegenstände, wenn der Täter sie nachträglich veräußert hat) sollen nach dem Vorbild des Entwurfs 1930 von der Einziehung erfaßt werden.

c) Aus Gründen der Staats- und Friedenssicherung soll die Einziehung auch dann möglich sein, wenn die Gegenstände weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören. Nach dem Vorbild des Entwurfs 1930 ist dann zu bestimmen, daß dem an der Tat nicht beteiligten Eigentümer Ersatz gewährt wird. Dadurch wird auch Bedenken begegnet, die sonst aus Artikel 14 Absatz 3 des Grundgesetzes (Enteignung) entstehen könnten.

7. Die Überschrift des Zweiten Abschnittes soll lauten:
„Hochverrat und Staatsgefährdung".

8. **Zu § 87:**

Die Bestimmung erhält folgende neue Fassung:

„(1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt

1. die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder zu ändern,
2. das Bundesgebiet einem fremden Staat einzuverleiben oder einen Teil des Bundesgebietes loszureißen,
3. eine Landesgrenze zu ändern,

wird wegen Hochverrats mit lebenslangem Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter 10 Jahren, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

(2) Wer ein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen vorbereitet, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, in minder schweren Fällen mit Gefängnis nicht unter einem Jahr bestraft.

(3) Beim Hochverrat kann das Gericht die Mindeststrafe unterschreiten oder von Strafe absehen, wenn der Täter aus freien Stücken seine Tätigkeit aufgibt und deren Erfolg abwendet. Unterbleibt der Erfolg ohne Zutun des Täters, so genügt sein ernstliches Bemühen, den Erfolg abzuwenden. Bei Vorbereitung eines Hochverrats tritt unter diesen Voraussetzungen Straflosigkeit ein."

Begründung:

a) Die Wiedereinführung des Begriffes des Unternehmens erscheint mit Rücksicht auf die seit langem gefestigte Rechtsprechung zu diesem Begriff gerechtfertigt; sie ist ferner deshalb angebracht, weil die Möglichkeit, ob nach § 44 StGB (Versuch) in der jetzigen Fassung die versuchte Tat gleich der vollendeten Tat bestraft werden kann, in Rechtslehre und Rechtsprechung nicht unbestritten ist.

   Es besteht ein Bedürfnis, wegen der Gefährlichkeit des Versuchs eines Hochverrats diesen Versuch ebenso wie die Vollendung zu bestrafen.

b) Die Vorbereitung zum Hochverrat würde auch durch § 90 der Regierungsvorlage nicht überflüssig werden, da er die Ziffern 2 und 3 des § 87 nicht erfassen würde. Um die Vorbereitungshandlung zu konkretisieren und nicht jede ideologische Vorbereitung bereits unter Strafe zu stellen, ist in § 87 Absatz 2 auf ein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen abgestellt worden.

c) Die tätige Reue bedurfte besonderer Regelung, da über § 46 StGB Straffreiheit nicht zu erreichen war.

9. Es wird folgender § 87 a eingefügt:

   „Unternehmen im Sinne des Strafgesetzbuchs ist die Vollendung und der Versuch."

   Begründung:

   Die ausdrückliche Einfügung dieser Legaldefinition empfiehlt sich aus Gründen der Rechtssicherheit.

10. **Zu § 88:**

   Der Absatz 3 entfällt.

   Die Begründung ergibt sich aus dem Vorschlage Nr. 20 zu b und c.

10a. **Zu § 90:**

   § 90 wird gestrichen.

Begründung:

Grundsätzlich wird die Absicht, über den Tatbestand des Hochverrats hinaus Strafbestimmungen gegen Verfassungsstörung oder Verfassungsgefährdung zu schaffen, gebilligt. Die Fassung des Entwurfs grenzt jedoch den Tatbestand nicht hinreichend eindeutig ab, so daß er rechtsstaatlichen Anforderungen nicht gerecht wird. Eine geeignete, diesen Anforderungen entsprechende Fassung dürfte sich erst nach eingehender Erörterung dieses Rechtsproblems in Wissenschaft und Praxis und in der breitesten Öffentlichkeit finden lassen. Bis zu einer solchen Klärung empfiehlt es sich, von einer gesetzlichen Regelung abzusehen.

11. **Zu § 99:**

a) In Absatz 1 Nr. 4 ist das Wort „oder“ hinter „Bundes“ zu streichen und dafür ein Komma zu setzen; hinter „Landes“ ist einzufügen „oder eines ihrer Mitglieder in seiner amtlichen Eigenschaft“.

b) Die Strafdrohung wird dahin abgeändert, daß hinter dem Wort „Gefängnis“ folgt „nicht unter einem Monat“.

c) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 2 bis 4 wird die Tat nur mit Ermächtigung des verletzten Staatsorgans, bei Herabwürdigung eines Organs der Rechtsprechung nur mit Ermächtigung der zuständigen obersten Dienstbehörde verfolgt.“

Begründung:

zu a)

Um einen wirkungsvollen Schutz der Regierungen des Bundes oder der Länder zu gewährleisten, erscheint es erforderlich, auch ihre Mitglieder in ihrer amtlichen Eigenschaft unter denselben Strafschutz zu stellen. Wer ein Mitglied einer Bundes- oder Landesregierung in dieser Eigenschaft beschimpft oder böswillig verächtlich macht, trifft damit auch die Regierung selbst. Durch die Ausdehnung der bisherigen Fassung auf diese Fälle wird für die Rechtsanwendung eine wesentliche Erleichterung geschaffen. Nicht erfaßt sind in § 99 die Beschimpfungen usw. von Mitgliedern einer Bundes- oder Landesregierung, die sie in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen berühren. In diesen Fällen bieten die Beleidigungsbestimmungen, insbesondere § 187a, genügenden Schutz.

zu b)

Die Mindeststrafe des Regierungsentwurfs (Gefängnis nicht unter 3 Monaten) erscheint für milde Fälle zu hoch. Durch Herabsetzung der Mindeststrafe auf einen Monat Gefängnis wird den Erfordernissen der Rechtspflege Rechnung getragen, andererseits aber auch bei der besonderen Bedeutung dieser Straftat einer zu milden Beurteilung

vorgebeugt, die Platz greifen könnte, wenn Geldstrafe schlechthin möglich wäre. Die Anwendung des § 27b StGB bleibt für Strafen zwischen einem und drei Monaten Gefängnis weiter möglich.

zu c)

Wenn ein Organ der Rechtsprechung herabgewürdigt wird (§ 99 Absatz 1 Nr. 3), kann ein Bedürfnis bestehen, weniger schwerwiegende Fälle nicht zur Bestrafung zu bringen. Es ist deshalb angebracht, die Befugnis, eine Ermächtigung zur Strafverfolgung zu erteilen, auf die vorgesetzte oberste Dienstbehörde zu übertragen.

12. **Zu § 100:**

a) In Absatz 1 Nr. 2 sind die Worte „oder die Gesetze" zu streichen.

b) Im übrigen erhält § 100 folgende Fassung:

„(1) Wer öffentlich oder in einer Versammlung unwahre Behauptungen tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, die geeignet sind,

1. die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder,
2. die verfassungsmäßige Ordnung,
3. ein in § 99 Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 genanntes Staatsorgan verächtlich zu machen, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

(2) Hat der Täter wider besseres Wissen gehandelt, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten.

(3) Hat der Täter leichtfertig gehandelt, so ist er mit Gefängnis zu bestrafen.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 ist § 99 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

Begründung:

a) Die Streichung der Worte „oder die Gesetze" in Absatz 1 Nr. 2 ist angebracht, da hier der Strafschutz überspannt erscheint.

b) Die Fassungsänderung dient teils der sprachlichen Vereinfachung, teils der Angleichung an andere Bestimmungen. So ist Absatz 4 dem § 99 Absatz 2 (Vorschlag 11) angeglichen. Die Herabsetzung der Mindeststrafen in Absatz 1 und Absatz 2 beruht darauf, daß die im Regierungsentwurf vorgesehenen Mindeststrafen für milde Fälle als zu hoch angesehen werden müssen; auch ist es angebracht, die Mindeststrafen an § 99 anzugleichen.

c) Der Fortfall des Absatzes 4 des Regierungsentwurfs folgt aus den Änderungsvorschlägen zu Nr. 29, 3.

13. **Zu § 101:**

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Ebenso wird bestraft, wer eine öffentlich gezeigte Flagge der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder oder ein von einer Behörde öffentlich angebrachtes Zeichen der Hoheit

der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder beseitigt, zerstört, beschädigt oder unkenntlich macht oder wer beschimpfenden Unfug daran verübt. Der Versuch ist strafbar."

Begründung:

Auch die von privater Seite gezeigte Bundes- oder Landesflagge muß geschützt werden. Ferner soll die tätliche Beschimpfung, etwa durch Beschmutzung, getroffen werden, und zwar nicht nur der behördlich gesetzten Zeichen, sondern auch der privat gesetzten Flaggen, also über den bisherigen Umfang des § 135 StGB hinaus.

14. **Zu den §§ 102 und 103:**

§ 102 Absatz 2 und § 103 Absatz 3 erhalten folgende Fassung:

„Die Strafverfolgung findet nur auf Verlangen der ausländischen Regierung und nur dann statt, wenn der Bundesrepublik Deutschland die Gegenseitigkeit verbürgt ist und schon zur Zeit der Tat verbürgt war."

Begründung:

Es erscheint zweckmäßig, an der Gegenseitigkeitsklausel des früheren Rechts auch in Zukunft festzuhalten.

15. **Zu § 104:**

Der bisherige Absatz 2 wird mit folgender neuer Fassung Absatz 1:

„In den Fällen der §§ 99 bis 101 kann neben einer Gefängnisstrafe auf eine Geldstrafe bis einhunderttausend Deutsche Mark erkannt werden."

Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 mit der Maßgabe, daß statt der Worte „neben Gefängnisstrafe" gesetzt wird „neben einer Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten."

In Absatz 3 werden die Worte „sowie für das selbständige Feststellungsverfahren (§ 100 Absatz 4 Satz 2)" gestrichen.

Begründung:

Dem Gedanken einer Staatsbuße gemäß Absatz 2 des Regierungsentwurfs steht neben systematischen Bedenken (die Staatsbuße ist dem System des StGB fremd) entgegen, daß in den Fällen der §§ 99 bis 101 in der Regel ein Vermögensschaden, der auszugleichen wäre, nicht festzustellen sein wird. Eine Wiedergutmachung für immateriellen Schaden durch Geldausgleich kennt das StGB nicht. Einem Bedürfnis nach Bestrafung auch am Vermögen wird besser durch die Zulassung einer Geldstrafe genügt, die entsprechend der Bemessung der Staatsbuße im Regierungsentwurf bis auf 100 000,— DM erstreckt werden kann, wenn das schuldangemessen ist.

Bei Absatz 2 (bisher Absatz 1) sind in Angleichung an § 85 die weiteren Nebenstrafen von

einer Gefängnisstrafe von mindestens 3 Monaten abhängig zu machen.

Die Änderung des Absatzes 3 folgt aus den Änderungsvorschlägen zu Nr. 29, 3.

16. **Zu §§ 107 bis 109:**

An die Stelle der §§ 107 bis 109 treten folgende Vorschriften:

„§ 107

Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt eine Wahl oder die Feststellung ihres Ergebnisses verhindert oder stört, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 107 a

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist strafbar. Wer das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkünden läßt, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 107 b

Wer einer zum Schutze des Wahlgeheimnisses dienenden Vorschrift in der Absicht zuwiderhandelt, sich oder einem andern Kenntnis davon zu verschaffen, wie jemand gewählt hat, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

§ 108

Wer mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch Mißbrauch eines beruflichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses einen andern nötigt oder hindert, zu wählen oder sein Wahlrecht in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Der Versuch ist strafbar.

§ 108 a

Wer durch Täuschung bewirkt, daß jemand bei der Stimmabgabe über den Inhalt seiner Erklärung irrt oder gegen seinen Willen nicht oder ungültig wählt, wird mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 108 b

Wer eine Stimme kauft oder verkauft oder wer sonst für die Ausübung des Wahlrechts oder die Wahlenthaltung oder für die Abgabe der Stimme in einem bestimmten Sinne ein Entgelt anbietet oder fordert, verspricht oder sich versprechen läßt, gewährt oder annimmt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bestraft. Das Entgelt oder dessen Wert ist im Urteil einzuziehen.

§ 109

In den Fällen der §§ 107 bis 108 b kann neben einer Gefängnisstrafe von mindestens drei Monaten auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und auf den

Verlust des Wahlrechts und der Wählbarkeit auf die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren, sowie auf den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

§ 109 a

Abstimmungen in öffentlichen Angelegenheiten. Einer Wahl oder Abstimmung steht das Unterschreiben eines Wahlvorschlages oder das Unterschreiben für ein Volksbegehren gleich. Die bisherigen §§ 109 a, 109 b und 109 c des Entwurfs werden als §§ 109 b, 109 c und 109 d bezeichnet."

Begründung:

a) Durch die Neugruppierung sollen die Bestimmungen, die den Wahlakt als solchen einschließlich des Wahlgeheimnisses schützen, in §§ 107 bis 107 b zusammengefaßt und vorangestellt werden, die Bestimmungen, die die Entschließungsfreiheit des Einzelnen bei der Wahl sichern (§§ 108 bis 108 b), schließen sich an.

b) In § 107 soll — entsprechend dem erheblichen Unrechtsgehalt der Tat und der Strafdrohung in § 240 StGB — für den besonders schweren Fall Zuchthaus vorgesehen werden.

c) Es erscheint zweckmäßig, in § 108 sämtliche Nötigungsmittel (Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel und Mißbrauch eines beruflichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses) aufzunehmen, um klarzustellen, daß es sich dabei um ein Spezialdelikt gegenüber § 240 StGB handelt. Durch diese Formulierung entfällt das im Entwurf vorgesehene etwas unbestimmte Tatbestandsmerkmal „durch wirtschaftlichen Druck". Die Strafdrohung war § 240 StGB anzupassen.

d) Die Änderung in § 108 a hat redaktionellen Charakter; sie stellt klar, daß es sich lediglich um einen Irrtum in der Erklärung handelt.

e) In § 109 sollen die Nebenstrafen in Übereinstimmung mit §§ 32, 35 StGB nur neben Gefängnisstrafen von mindestens 3 Monaten verhängt werden können.

f) Das Anwendungsgebiet dieses Abschnittes soll in einem besonderen § 109 a festgelegt werden. Die Definition der Wahl entspricht § 103 des Entwurfs 1930. Damit wird auch das Unterschreiben eines Wahlvorschlages und das Unterschreiben für ein Volksbegehren entsprechend geschützt.

17. **Zu § 109 a:**

Der Paragraph erhält jetzt die Bezeichnung § 109 b. Zwischen „beruflichen“ und „Abhängigkeitsverhältnisses“ ist einzufügen „oder wirtschaftlichen“; die Worte „oder durch wirtschaftlichen Druck“ sind zu streichen.

Begründung:

Der als Nötigungsmittel im Regierungsentwurf vorgesehene wirtschaftliche Druck birgt die Gefahr, daß die Strafbestimmung in der Rechtsanwendung unangemessen ausgeweitet wird. Wirtschaftlicher Druck braucht nicht in allen Fällen verwerflich zu sein. Die strafwürdigen Fälle dieser Art werden nach Ansicht des Unterausschusses ausreichend erfaßt, wenn neben dem Mißbrauch beruflicher Abhängigkeit auch der Mißbrauch wirtschaftlicher Abhängigkeit als Mittel der Nötigung oder Hinderung eingeführt wird. Der Mißbrauch wirtschaftlicher Abhängigkeit erscheint im Hinblick auf seinen Zweck immer verwerflich und strafbedürftig.

18. **Zu § 129:**

a) In Absatz 1 Zeile 4 ist anstelle des Wortes „sie“ zu setzen „eine solche Verbindung“.

b) In Absatz 3 werden das Wort „Gewalttäter“ und das Komma hinter „Rädelsführer“ gestrichen.

Begründung:

Der Vorschlag zu a) dient der sprachlichen Klarstellung,

zu b)

Die Streichung des Wortes „Gewalttäter“ erscheint angebracht, da Gewalttäter in der Regel nicht wie Gründer, Rädelsführer und Hintermänner deshalb besonders gefährlich sind, weil sie an verbotenen Verbindungen teilnehmen, sondern weil sie bei besonderen Ereignissen (z. B. Aufruhr, Landfriedensbruch) eine besondere Gefahr bedeuten.

19. **Zu § 130:**

a) § 130 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Wegen Volksverhetzung wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft, wer öffentlich oder in einer den inneren Frieden gefährdenden Weise

1. „gegen . . .“ (wie bisher)
2. „eine . . .“ (wie bisher)
3. eine solche Bevölkerungsgruppe oder eines ihrer Mitglieder wegen seiner Zugehörigkeit zu ihr beschimpft.

Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.“

b) § 130 Absatz 2 entfällt.

Begründung:

zu a)

Um eine zu weite Ausdehnung der Strafbestimmung und dadurch die Gefahr des Spitzelunwewesens zu beseitigen, erscheint eine Beschränkung auf öffentliche oder den inneren Frieden gefährdende Taten angebracht. Andererseits mußte Nr. 3 der Vorschrift ergänzt werden, um auch einzelne Mitglieder der betreffenden Bevölkerungsgruppen zu schützen, die gerade wegen dieser Gruppenzugehörigkeit angegriffen werden.

Die Herabsetzung der Mindeststrafe auf einen Monat Gefängnis ist für milde Fälle geboten. Die Zulässigkeit einer Geldstrafe neben einer Gefängnisstrafe rechtfertigt sich deshalb, weil es in Einzelfällen angebracht sein kann, auch eine Vermögensstrafe zu verhängen.

zu b)

Die Streichung folgt aus den Änderungsvorschlägen zu Nr. 29 unter 3.

19a. **Zu § 137 b:**

An die Stelle des § 137 b des Regierungsentwurfs tritt folgende Fassung:

„Wer vorsätzlich oder leichtfertig gröblich entstellend über den Gang eines gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Verfahrens oder seine Ergebnisse öffentlich berichtet, wird wegen Störung der Rechtspflege mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

Begründung:

Die Fassung des Regierungsentwurfs grenzt den Tatbestand nicht hinreichend deutlich ab. Lediglich die unter Nr. 2 vorgeschlagene Regelung erscheint empfehlenswert, wenn der Tatbestand nach der subjektiven und nach der objektiven Seite schärfer umrissen wird. Für die unter Nrn. 1 und 3 vorgesehene Regelung dagegen läßt sich zur Zeit eine den rechtsstaatlichen Erfordernissen entsprechende eindeutige Abgrenzung nicht finden. Ob eine Regelung in Zukunft erforderlich und zweckmäßig sein wird, wird von der weiteren Entwicklung der Presseberichterstattung und einer eingehenden Erörterung in der Öffentlichkeit, insbesondere auch in der Wissenschaft abhängen.

20. **Zu § 139:**

a) In § 139 Absatz 1 sind hinter den Worten „den §§ 87 und 88" die Worte „Absatz 1 und 2" zu streichen.

b) Als § 140 soll folgende Vorschrift eingefügt werden:

„§ 140

Wer eine der in § 139 Absatz 1 bezeichneten Taten nach ihrer Begehung belohnt oder öffentlich billigt, wird mit Gefängnis bestraft. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden."

c) Der Absatz 3 des § 88 wird gestrichen.

d) Die §§ 139 a und 139 b StGB erhalten die Nummern 141 und 142.

Begründung:

Es erscheint zweckmäßig, den in § 88 Absatz 3 enthaltenen gesetzgeberischen Gedanken auch auf die Belohnung oder öffentliche Billigung derjenigen schweren Verbrechen auszudehnen, bezüglich deren die Nichtanzeige des geplanten Delikts in § 139 unter Strafe gestellt ist. Dies ist mit der vorgeschlagenen Bestimmung in § 140 geschehen.

Die übrigen Vorschläge haben berichtigende Bedeutung.

21. **Zu § 164** Absatz **6** und **zu § 165** Absatz 3:

Die Bestimmungen des Entwurfs (Seite 15 unter Nrn. 8 und 9) werden gestrichen.

Die Begründung folgt aus den Vorschlägen unten bei Nr. 29 unter 3.

22. **Zu § 186** Absatz 2:

Der Absatz erhält folgende Fassung:

„Wer eine ehrenrührige Tatsache (Absatz 1) über das Privatleben eines anderen, welche die Allgemeinheit nicht berührt, öffentlich behauptet oder verbreitet, ist ohne Rücksicht darauf strafbar, ob seine Behauptung wahr oder unwahr ist. Der Wahrheitsbeweis ist unzulässig."

Begründung:

Die Fassung des Regierungsentwurfs erweckt das Bedenken, daß Absatz 2 in das Beweisrecht verwiesen wird. Es ist jedoch geboten, den Rechtsgedanken des § 186 Absatz 2 als materiellen Gesetzestatbestand festzulegen, was gegenüber § 186 Absatz 1, in welchem die Nichterweislichkeit einer Tatsache Strafbarkeitsbedingung ist, unbedenklich zulässig erscheint.

23. **Zu § 187 b:**

Diese Bestimmung (Seite 16 Nr. 11 des Entwurfs) wird gestrichen.

Die Begründung erfolgt aus den Vorschlägen unten bei Nr. 29, 3.

24. **Zu § 189:**

Die Strafdrohung wird auf „Gefängnis nicht unter einem Monat" herabgesetzt.

Begründung:

Die Herabsetzung erscheint geboten, um besonders milden Fällen gerecht zu werden.

25. **Zu § 199:**

Im ersten Satz sind die Worte „oder den Beleidiger für straffrei erklären", im zweiten Satz die Worte „auf Antrag des Beleidigten" zu streichen.

B e g r ü n d u n g :

Es erscheint bedenklich, den Richter für berechtigt zu erklären, bei „ehrlicher Abbitte" den Beleidiger straffrei ausgehen zu lassen. Ob „ehrliche Abbitte" vorliegt, wird oft zweifelhaft sein (Gefahr der Heuchelei). Andrerseits liegt es im Interesse des Ehrenschutzes des Beleidigten, dem Richter nicht allzu freie Hand zu lassen. Demgemäß wird empfohlen, die Straffreierklärung zu streichen.

Ebenfalls im Interesse des Ehrenschutzes erschien es angebracht, die Feststellung der Abbitte im Urteilsspruch nicht vom Antrag des Beleidigten abhängig zu machen.

26. Zu § 200:

In Absatz 4 sind Nr. 2 und Nr. 3 zu streichen.

B e g r ü n d u n g :

Die Streichung der Nr. 2 folgt aus der Änderung in § 199 Absatz 1 (vgl. Nr. 25 der Vorschläge). Die Streichung der Nr. 3 folgt aus Nr. 29 der Vorschläge zu Nr. 3.

26 a) In Artikel 2 (Weitere Strafvorschriften) wird nach § 1 folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Wer öffentlich oder in einer Versammlung die Farben des früheren Deutschen Reiches, soweit sie von den Bundesfarben oder Bundessymbolen abweichen oder eines ausländischen Staates zur Bekundung einer politischen Gesinnung verwendet, wird mit Gefängnis bestraft."

B e g r ü n d u n g :

Die Einfügung des § 1 a ist geboten, um die Übereinstimmung des Entwurfs mit dem Beschluß des Bundesrates zu § 3 b des Versammlungsordnungsgesetzes herbeizuführen. Daß die Bundesregierung von sich aus den Entwurf an den Vorschlag des Bundesrates zum Versammlungsordnungsgesetz anpassen wird, kann nicht ohne weiteres als sichergestellt angesehen werden.

27. Zu § 134 GVG:

a) § 134 GVG erhält folgende Fassung:

Absatz 1 wie Regierungsentwurf, jedoch unter Streichung der Worte „und Verfassungsstörung" und der Ziffer 90 unter Buchstabe b und unter Ersetzung der Worte „in dem besonders schweren Fall des § 139 Absatz 3" durch die Worte „in den Fällen des § 139" unter Buchstabe e.

Absatz 2: „In den in Absatz 1 genannten Sachen trifft der Bundesgerichtshof auch die in § 73 Absatz 1 bezeichneten Entscheidungen. Er entscheidet ferner über die Beschwerde gegen eine Verfügung des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes (§ 168 a der Strafprozeßordnung)."

b) Nach § 134 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 134 a

Absatz 1: „Verfahren wegen der in § 134 Absatz 1 bezeichneten Straftaten . . ." (im übrigen wie § 134 Absatz 2 der Regierungsvorlage).

Absatz 2: „Unter den in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen . . ." (im übrigen wie Regierungsvorlage § 134 Absatz 3)."

Absatz 3: wie § 134 Absatz 4 der Regierungsvorlage.

c) Dem § 139 GVG in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts wird folgender Satz 2 angefügt:

„Im ersten Rechtszug entscheiden sie außerhalb der Hauptverhandlung in einer Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden."

Begründung:

Die Vorschrift über die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes für Strafsachen im ersten und letzten Rechtszug bedürfen der Ergänzung für Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung, namentlich für Entscheidungen über Beschwerden gegen richterliche Entscheidungen im Vorverfahren (vgl. § 134 Absatz 1 Satz 2 GVG ursprünglicher Fassung).

In Anknüpfung an die frühere Regelung empfiehlt es sich, daß die Strafsenate im ersten Rechtszug außerhalb der Hauptverhandlung in einer Besetzung mit drei Mitgliedern entscheiden.

28. **Zu Artikel 4:**

Der Artikel 4 der Regierungsvorlage wird gestrichen.

Begründung:

a) Das in der Regierungsvorlage unter §§ 402 a ff. geregelte Feststellungsverfahren gibt zu schwerwiegenden Bedenken Anlaß. Insbesondere läßt das selbständige Feststellungsverfahren jede strafprozessuale Angliederung vermissen. Das Verfahren wird ohne Staatsanwalt und ohne Prozeßgegner durchgeführt; lediglich der Aufsteller und Verbreiter kann sich an dem Verfahren beteiligen. Er ist einerseits zum Erscheinen nicht verpflichtet (§ 402 i Absatz 1), andrerseits aber als Zeuge oder Sachverständiger in dieses Verfahren einbezogen. (§ 402 i Absatz 3). Als Zeuge unterliegt er dem Ladungs- sowie dem Zeugniszwang, während ihm als Aufsteller oder Verbreiter die Beteiligung am Verfahren völlig freigestellt ist. Wenn nach § 402 i Absatz 2 Satz 1 der geladene Aufsteller oder Verbreiter alle Befugnisse ausüben kann, die einem Angeklagten zustehen, so kennzeichnet das

seine Prozeßrolle, die des Angeklagten. Es ist strafprozessual aber nicht vertretbar, daß eine Person, die sich in der Rolle des Angeklagten befindet und deshalb nach §§ 136, 243 StPO einem Wahrheitsermittlungszwang nicht unterliegt, als Zeuge oder Sachverständiger zu dieser Wahrheitsermittlung gezwungen werden kann.

Die Rechtslage für den Aufsteller oder Verbreiter, der unter Zeugniszwang steht, wird untragbar, wenn nach § 402 k vom selbständigen Feststellungsverfahren zum Strafverfahren übergegangen wird. Während in dem vorhergehenden Prozeßabschnitt der Aufsteller oder Verbreiter entgegen §§ 136, 243 StPO zur Sachverhaltsaufklärung als Zeuge herangezogen werden konnte, kann das insoweit gegen ihn Festgestellte nunmehr zu seinen Lasten in dem anschließenden Strafverfahren verwertet werden.

Auch sonst begegnet das Feststellungsverfahren der Regierungsvorlage schwerwiegenden Bedenken.

Mit dem Feststellungverfahren fallen folgende weitere prozessuale Bestimmungen des Artikels 4 des Regierungsentwurfs:

Außer §§ 402 a bis m die §§ 267 Absatz 2, 395 Absatz 3, 472 a.

b) Die Streichung des § 463 StPO (bisher Artikel 4 Ziffer 6 des Regierungsentwurfs) ist notwendig im Hinblick auf den Wegfall der in § 104 Absatz 2 StGB (des Entwurfs) vorgesehenen Staatsbuße. Damit bleibt § 463 StPO in der Fassung des Entwurfs zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiet der Gerichtsverfassung usw. halten.

Die Streichung des § 468 StPO (bisher Artikel 4 Ziffer 7) folgt aus der Neufassung des § 199 Absatz 1 StGB (Entwurf).

29. **Neufassung des Artikels 4:**

Der Artikel 4 des Regierungsentwurfs erhält folgende neue Fassung:

„Artikel 4

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nach § 168 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 168 a

In Sachen, die zur Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs im ersten Rechtszug gehören, können die im vorbereitenden Verfahren dem Amtsrichter obliegenden Geschäfte auch durch einen oder mehrere Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs vorgenommen werden.

Der Präsident des Bundesgerichtshofs bestellt die Ermittlungsrichter und regelt die Verteilung der Geschäfte auf die Dauer eines Geschäftsjahres. Zum Ermittlungsrichter kann jedes Mitglied eines deutschen Gerichts und jeder Amtsrichter bestellt werden."

Begründung:

Dem Bundesgerichtshof muß wie früher dem obersten Gericht (vgl. VO vom 30. Juni 1922 — Reichsgesetzbl. I S. 334 —) die Möglichkeit gegeben werden, außer Untersuchungsrichtern (§ 186) auch einen oder mehrere Ermittlungsrichter zu bestellen. Dadurch wird ermöglicht, daß in Strafsachen, die zur Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes gehören, schon vor der Eröffnung einer Voruntersuchung die richterlichen Entscheidungen, die einheitlich für mehrere Bezirke mit besonderer Beschleunigung getroffen werden müssen (Beschlagnahme, Untersuchungshaft), nicht nur von dem zuständigen Amtsrichter, sondern auch von einem zentralen richterlichen Organ getroffen werden.

„2. § 260 StPO erhält folgende Absätze 5 und 6:

(5) Ist die Tat, deren der Angeklagte schuldig gesprochen wird, ein Vergehen nach den §§ 100, 130 Absatz 1 Nr. 2, 131, 164, 186 Absatz 1 oder 187, so ist im Urteilsspruch auszusprechen, ob die von dem Angeklagten aufgestellten oder verbreiteten Behauptungen tatsächlicher Art sich als unwahr ergeben haben oder ihre Wahrheit nicht erwiesen worden ist. Dies gilt auch, wenn der Angeklagte lediglich in Anwendung des § 193 StGB freigesprochen wird.

(6) Im übrigen unterliegt die Fassung des Urteils dem Ermessen des Gerichts.

In Absatz 4 des § 260 StPO wird der 3. Satz gestrichen."

Begründung:

Es erschien angebracht, dem Verlangen nach Ehrenschutz insoweit Rechnung zu tragen, als die durch das Gericht in den Urteilsgründen ohnehin zu treffenden Feststellungen über Wahrheit oder Nichterweislichkeit aufgestellter Behauptungen in größerem Umfange als bisher zur Rehabilitierung des Verletzten herangezogen werden.

Deshalb wird empfohlen, die Bestimmung des § 260 StPO dahin zu ergänzen, daß eine entsprechende Feststellung über die Wahrheit oder Nichterweislichkeit einer ehrenrührigen Behauptung in den Urteilsspruch aufzunehmen ist.

Die Aufnahme einer solchen Feststellung im Urteilsspruch sollte nicht von einem Antrag abhängig gemacht werden, weil sie für den Verletzten auf jeden Fall unschädlich ist.

Aus der Ablehnung, die die Regierungsvorlage hinsichtlich des Vorschlages eines Feststellungsverfahrens erfahren hat, ergeben sich notwendigerweise Streichungen, die im folgenden angegeben sind.

„3. Zu streichen sind:

In Artikel I: § 100 Absatz 4; in § 104 Absatz 3 Satz 2 die Worte „sowie für das selbständige Feststellungsverfahren (§ 100 Absatz 4 Satz 2)“; § 130 Absatz 2; § 131 Absatz 3; § 164 Absatz 6; § 165 Absatz 3; § 187 b; § 200 Absatz 4 Nr. 3.

4. In § 374 Absatz 1 Nr. 2 wird die Zahl „187“ durch die Zahl „187 a“ ersetzt.“

B e g r ü n d u n g :

Die Bestimmung ist aus dem Entwurf (Art. 4 Nr. 2) unverändert übernommen.

„5. Dem § 395 der Strafprozeßordnung wird folgende Fassung angefügt:

Die Befugnis, sich einer öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen, steht in den Fällen der §§ 99 und 100 des Strafgesetzbuchs auch dem Bundespräsidenten, dem Staatsoberhaupt eines zum Bundesgebiet gehörenden Landes und dem Regierungsmitglied zu, soweit sich die Tat gegen sie richtet.“

B e g r ü n d u n g :

Die Bestimmung ist erforderlich, um zu vermeiden, daß die durch die §§ 99 und 100 betroffenen Personen, deren persönliche Beschimpfung zugleich eine Herabwürdigung des betreffenden Staatsorgans darstellt, verhindert werden, sich der öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen.

„6. § 433 der Strafprozeßordnung in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts erhält folgende Fassung:

Das Vermögen eines Beschuldigten, gegen den wegen eines Verbrechens des Friedensverrates in den Fällen des § 80 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 und des § 81 des Strafgesetzbuchs, des Hochverrats (§§ 87 und 88 des Strafgesetzbuchs) und des Landesverrats (§§ 94 und 96 des Strafgesetzbuchs) die öffentliche Klage erhoben oder Haftbefehl erlassen worden ist, kann . . . (wie bisher).“

B e g r ü n d u n g :

Die vorgesehene Vermögensbeschlagnahme soll auf die entsprechenden neuen Bestimmungen dieses Entwurfs erstreckt werden.

30. **Zu Artikel 5 und Artikel 6:**

Artikel 5 und 6 werden gestrichen.

Begründung:

Die Notwendigkeit der Streichung erfolgt aus dem Wegfall des Feststellungsverfahrens.

31. **Zu Artikel 8:**

Artikel 8 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

„6. § 41 des Landeswahlgesetzes für Nordrhein-Westfalen vom 6. April 1950 (Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 45);

7. § 42 des Gemeindewahlgesetzes für Nordrhein-Westfalen vom 6. April 1948 (Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 185);

8. Artikel 32 Absatz 2 und Artikel 33 des bayerischen Landeswahlgesetzes vom 29. März 1949 (Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 69);

9. § 35 des Wahlgesetzes für den Landtag des Landes Hessen vom 14. Oktober 1946 (Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 177);

10. § 17 des hessischen Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Wahlen in den Gemeinden (Gemeindewahlgesetz) vom 11. Februar 1948 (Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 25);

11. § 17 des hessischen Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Wahlen in den Landkreisen (Kreiswahlgesetz) vom 11. Februar 1948 (Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 34)."

Stellungnahme

der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs

(Strafrechtsänderungsgesetz 1950)

Gegen die Änderungsvorschläge des Bundesrates werden keine Bedenken erhoben, soweit nicht im folgenden etwas Abweichendes bemerkt ist.

Zu Artikel 1 (Strafgesetzbuch)

Zu Nr. 2 a (der Vorschläge des Bundesrats):

§ 80 Absatz 1 Nr. 3:

Der Auffassung, daß sich der Begriff des Hetzens einer klaren Abgrenzung entziehe, kann nicht beigetreten werden. Es handelt sich um ein seinem sachlichen Gehalt nach so eindeutiges und allgemein gebräuchliches Wort, daß seine juristische Auslegung im Zusammenhang des § 80 keine nennenswerten Schwierigkeiten bietet. Der Begriff des Hetzens wird überdies auch in die vom Bundesrat gebilligte Vorschrift über die Volksverhetzung (§ 130 StGB i. d. F. d. E.) Eingang finden.

Die Streichung des Wortes „hetzt" in § 80 Absatz 1 Nr. 3 würde eine bedenkliche Lücke in den Tatbestand des Friedensverrats reißen. Wenn das Grundgesetz in Artikel 26 Absatz 1 bestimmt, daß Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, unter Strafe zu stellen sind, so kann es nicht genügen, wenn auf dem Gebiete der ideologischen Kriegsvorbereitung nur die Aufstellung und Verbreitung unwahrer friedensgefährdender Behauptungen mit Strafe bedroht wird; vielmehr muß das öffentliche, in der Absicht der Friedensstörung vorgenommene, gegen ein anderes Volk gerichtete Einwirken auf die Sinne und Leidenschaften mit dem Ziel der Hervorrufung einer feindseligen Haltung (Hetzen) mit Rücksicht auf den hierin liegenden Unrechtsgehalt ebenfalls bestraft werden.

An der Fassung des Regierungsentwurfs zu § 80 Absatz 1 Nr. 3 wird daher festgehalten.

Zu Nr. 10 a:

§ 90:

Der Bundesrat hat die Absicht, über den Tatbestand des Hochverrats hinaus Strafbestimmungen gegen Verfassungsstörung oder Verfassungsgefährdung zu schaffen, gebilligt, jedoch die Fassung der Regierungsvorlage zu § 90 abgelehnt, weil sie den Tatbestand nicht hinreichend eindeutig abgrenze und rechtsstaatlichen Anforderungen nicht gerecht werde. Der Auffassung des Bundesrats, von einer gesetzlichen Regelung abzusehen, bis eine eingehende Erörterung

dieses Rechtsproblems in Wissenschaft und Praxis und in der breitesten Öffentlichkeit stattgefunden haben wird, vermag die Bundesregierung angesichts der Entwicklung der politischen Lage nicht beizutreten. Die Enthüllung kommunistischer Pläne hat die der Bundesrepublik drohenden Gefahren in einem Maße deutlich gemacht, daß die Abwehr dieser Gefahren auch durch strafrechtliche Vorschriften mit größter Beschleunigung gesichert werden muß, zumal hierfür auch die Bestimmungen des § 87 in der Fassung des Bundesrats, welchen die Bundesregierung beipflichtet, nicht ausreichen. Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, den § 90 der Regierungsvorlage durch Vorschriften zu ersetzen, die den rechtsstaatlichen Bedenken des Bundesrats durch eine schärfere Umschreibung des Tatbestandes Rechnung tragen und zugleich an die in Artikel 9 des Grundgesetzes enthaltene Vorschrift über verbotene Vereinigungen anknüpfen.

Die unter den § 90 der Regierungsvorlage fallenden staatsgefährdenden Handlungen können in zwei Gruppen unterschieden werden. Zur ersten Gruppe gehört die Aufrechterhaltung solcher Organisationen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten. Als Verfassungsstörung im Sinne des § 90 der Regierungsvorlage würde sich nicht nur die Aufrechterhaltung einer Partei darstellen, die nach Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt ist, sondern auch die Fortführung von Vereinigungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten und daher nach Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes verboten sind. Besonderer Strafvorschriften gegen die Aufrechterhaltung einer Partei, die nach Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes für verfassungswirdrig erklärt worden ist, bedarf es in diesem Zusammenhang nicht, da ein ausreichender Strafschutz bereits durch die §§ 41, 38 des Entwurfs eines Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (Bundestagsdrucksache Nr. 788) gewährt wird. Hingegen muß das Verbot der Aufrechterhaltung anderer Vereinigungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, durch strafrechtliche Vorschriften geschützt werden. Solche Strafvorschriften stehen indessen mit den Vorschriften über staatsfeindliche Verbindungen in § 129 der Regierungsvorlage in einem so engen Zusammenhang, daß es sich empfiehlt, die bisher durch § 90 der Regierungsvorlage erstrebte strafrechtliche Abwehr durch eine Erweiterung des § 129 der Regierungsvorlage zu gewährleisten. Dementsprechend wird in der unten vorgeschlagenen Neufassung des § 129 derjenige mit Strafe bedroht, der eine nach Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes verbotene Vereinigung fortführt oder sonst zu ihrer Aufrechterhaltung beiträgt, wenn durch eine Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde oder eine Entscheidung des zuständigen Gerichts festgestellt ist, daß die Vereinigung unter Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes fällt. Diese Bestimmung gewährt Strafschutz auch gegen die Aufrechterhaltung von Vereinigungen, die nach Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes deshalb verboten sind, weil sie sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten. Die Teilnahme an Vereinigungen, die nach Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes deshalb verboten sind, weil ihre Zwecke oder ihre Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen, muß entsprechend dem § 129 der Regierungsvorlage auch ohne eine solche Vorentscheidung strafbar sein. Die Erweiterung des § 129 auf diese Fälle macht es erforderlich, die Fassung der Vorschrift insgesamt in der unten vorgeschlagenen Weise zu ändern.

Die übrigen durch die bisherige Fassung des § 90 gedeckten Fälle der Staatsgefährdung sollen durch den neu formulierten § 90 erfaßt werden, in dem Taten dieser Art nicht mehr als Verfassungsstörung, sondern als Staatsgefährdung bezeichnet sind. Der § 90 neuer Fassung weicht von der weiten bisherigen Fassung dadurch wesentlich ab, daß er zur Strafbarkeit außer der Absicht, die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder zu ändern oder zu untergraben, die Begehung bestimmter Handlungen fordert, die den Erfolg haben müssen, daß durch sie eine Gefahr für die verfassungsmäßige Ordnung herbeigeführt wird. Die Handlungen sind dadurch gekennzeichnet, daß sie nicht die hochverräterischen Mittel der Gewalt oder der Drohung mit Gewalt, sondern andere verwerfliche Mittel, insbesondere den Massenterror oder die planmäßige Irreführung der Massen anwenden und damit die Einführung von Maßnahmen oder Einrichtungen betreiben, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar sind, oder auf die Ausschaltung oder Lahmlegung verfassungsmäßiger Einrichtungen hinarbeiten (§ 90 Absatz 1 Nr. 1). Ihnen werden Handlungen gleichgestellt, die ein dem öffentlichen Verkehr dienendes Unternehmen oder eine seiner Anlagen, eine öffentlichen Zwecken dienende Fernmeldeanlage, eine der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Licht, Wärme oder Kraft dienende Anlage oder einen für die Versorgung der Bevölkerung lebenswichtigen Betrieb außer Tätigkeit setzen oder ihr ordnungsmäßiges Arbeiten lahmlegen, gleichviel, ob es sich dabei um Sabotageakte, Arbeitsniederlegung oder eine sonstige Behinderung handelt (§ 90 Absatz 1 Nr. 2). Die Strafbarkeit ist im Absatz 2 auf diejenigen erstreckt, die sich an einer im Absatz 1 Nr. 1 oder 2 bezeichneten Handlung maßgebend beteiligen, eine Fassung, die klarstellen soll, daß die Mitläufer im Gegensatz zu den Aktivisten nicht unter die Strafdrohung fallen. Die Absätze 3 und 4 des § 90 neuer Fassung entsprechen der Regierungsvorlage.

Es wird demnach vorgeschlagen, die §§ 90 und 129 der Regierungsvorlage durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

„§ 90

(1) Wer in der Absicht, die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder zu ändern oder zu untergraben,

1. durch Anwendung von Massenterror, durch planmäßige Irreführung der Massen oder sonst mit verwerflichen Mitteln
   a) die Einführung von Maßnahmen oder Einrichtungen betreibt, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar sind, oder
   b) auf die Ausschaltung oder Lahmlegung verfassungsmäßiger Einrichtungen hinarbeitet, oder
2. ein dem öffentlichen Verkehr dienendes Unternehmen oder eine seiner Anlagen, eine öffentlichen Zwecken dienende Fernmeldeanlage, auch einen Rundfunksender, eine der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Licht, Wärme oder Kraft dienende Anlage oder einen für die Versorgung der Bevölkerung lebenswichtigen Betrieb außer Tätigkeit setzt oder ihr ordnungsmäßiges Arbeiten lahmlegt

und dadurch eine Gefahr für die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer

Länder herbeiführt, wird wegen Staatsgefährdung mit Gefängnis bestraft, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sich an einer der in Absatz 1 Nr. 1 oder 2 bezeichneten Handlungen maßgebend beteiligt.

(3) Wird die Tat in Ausübung des öffentlichen Dienstes (§ 359) begangen oder liegt sonst ein besonders schwerer Fall vor, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

(4) Wegen Staatsgefährdung wird nicht bestraft, wer aus freien Stücken seine Tätigkeit aufgibt und deren Erfolg abwendet. Unterbleibt der Erfolg ohne Zutun des Täters, so genügt zu seiner Straflosigkeit sein ernstliches Bemühen, den Erfolg abzuwenden."

„§ 129

(1) Wer eine Vereinigung, die durch Verfügung oder Entscheidung einer zuständigen Stelle für verboten erklärt ist, fortführt, in anderer Weise den organisatorischen Zusammenhalt weiter aufrecht erhält, sich an ihr als Mitglied beteiligt oder sie sonst unterstützt, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer an einer Vereinigung teilnimmt, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder zu deren Zwecken oder deren Tätigkeit es gehört, die Vollziehung von Gesetzen oder Maßnahmen der Verwaltung rechtswidrig zu verhindern oder zu entkräften, oder wer eine solche Vereinigung unterstützt oder zu ihrer Gründung auffordert.

(3) Gegen Gründer, Rädelsführer und Hintermänner ist, sofern nicht durch eine andere Vorschrift eine schwerere Strafe angedroht wird, auf Zuchthausstrafe, in minder schweren Fällen auf Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten, zu erkennen. Daneben kann Polizeiaufsicht zugelassen werden.

(4) Nach diesen Vorschriften wird nicht bestraft, wer das Fortbestehen der Vereinigung verhindert oder von ihrem Bestehen einer Behörde so rechtzeitig Anzeige erstattet, daß eine den Zielen der Vereinigung entsprechende Straftat noch verhindert werden kann. Dies gilt auch für den, der sich freiwillig und ernstlich bemüht, das Fortbestehen der Vereinigung oder die Begehung einer ihren Zielen entsprechenden Straftat zu verhindern, wenn nicht sein Bemühen, sondern ein anderer Umstand dies erreicht."

Zu § 94:

Es sind Zweifel geäußert worden, ob die Weitergabe von Staatsgeheimnissen an die Alliierte Hohe Kommission oder ihre Rechtsnachfolger als Verrat von Staatsgeheimnissen nach § 94 bestraft werden kann. Zur Klarstellung der Rechtslage wird darauf hingewiesen, daß in § 94 eine Tätigkeit vorausgesetzt wird, die ein Staatsgeheimnis an einen anderen gelangen läßt, vor dem es geheimzuhalten ist. Die Strafbarkeit entfällt demnach insbesondere dann, wenn nach Besatzungsrecht eine Offenbarungspflicht besteht. Wenn die Besatzungsbehörden auf Grund der ihnen zustehenden Rechte zur

Anforderung und Überprüfung von Auskünften auf den ihnen vorbehaltenen Gebieten sich Mitteilungen über Vorgänge beschaffen, die anderen Stellen oder Personen gegenüber Staatsgeheimnisse sind, so kann derjenige, der die Auskunft gewährt, nicht wegen Landesverrat bestraft werden, da das Besatzungsrecht in diesen Fällen die Pflicht aufhebt, solche Vorgänge gegenüber den Besatzungsbehörden geheimzuhalten.

Zu Nr. 19 a:

§ 137 b:

Gegen die Neufassung des § 137 b Nr. 2 werden keine Einwendungen erhoben. Hingegen kann die völlige Streichung der Nrn. 1 und 3 des § 137 b nicht gebilligt werden.

Um den Bedenken des Bundesrats gegen die Nr. 1 des § 137 b Rechnung zu tragen, wird eine engere Fassung dieser Vorschrift vorgeschlagen, die die Einschüchterungsversuche gegenüber Zeugen und Sachverständigen von der Strafvorschrift ausnimmt und Einschüchterungsversuche gegenüber einem am gerichtlichen Verfahren Beteiligten oder dessen Vertreter oder Verteidiger nur dann für strafbar erklärt, wenn sie in unlauterer Weise geschehen. Der Verteidiger wird dabei zur Klarstellung in den geschützten Personenkreis aufgenommen.

Die Kritik, die im Bundesrat und in der Öffentlichkeit an der Nr. 3 des § 137 b geübt worden ist, richtet sich weniger gegen den Grundgedanken dieser Vorschrift, als gegen ihre zu weit gehende Fassung. Um die strafwürdigen Fälle schärfer zu umschreiben, wird die Strafbarkeit auf diejenigen zu beschränken sein, die vor der Entscheidung des ersten Rechtszuges das noch ausstehende Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens öffentlich in einer Weise erörtern, die geeignet ist, die Unbefangenheit der Mitglieder des Gerichts, der Zeugen oder der Sachverständigen oder sonst die Findung der Wahrheit und einer gerechten Entscheidung ernsthaft zu gefährden. Um die Verfolgung einer solchen Tat auf die schwerwiegenden Fälle beschränken zu können, soll sie von einer Ermächtigung durch die oberste Dienstbehörde des Gerichts, dessen Verfahren betroffen ist, abhängig gemacht werden. In diesem Rahmen muß das Bedürfnis für eine Strafvorschrift gegen die Störung der Rechtspflege bejaht werden. Der weitere Vorschlag des Bundesrats, die Strafdrohung im § 137 b auf Gefängnis bis zu zwei Jahren zu beschränken, wird gebilligt. Demnach wird folgende Neufassung des § 137 b vorgeschlagen:

„§ 137 b

(1) Wegen Störung der Rechtspflege wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, bestraft:

1. wer mit Beziehung auf ein gerichtliches Verfahren ein Mitglied des Gerichts, einen Vertreter der Anklagebehörde oder in unlauterer Weise einen am Verfahren Beteiligten oder dessen Vertreter oder Verteidiger einzuschüchtern sucht,
2. wer vorsätzlich oder leichtfertig über den Gang eines gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Verfahrens oder seine Ergebnisse öffentlich gröblich entstellend berichtet,
3. wer vor der Entscheidung des ersten Rechtszuges das noch ausstehende Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens öffentlich in einer Weise erörtert, die geeignet ist, die

Unbefangenheit der Mitglieder des Gerichts, der Zeugen oder der Sachverständigen oder sonst die Findung der Wahrheit und einer gerechten Entscheidung ernsthaft zu gefährden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 wird die Tat nur mit Ermächtigung der obersten Dienstbehörde des Gerichts, dessen Verfahren betroffen ist, verfolgt."

Zu Nr. 25:

§ 199:

Mit der Streichung der Worte „oder den Beleidiger für straffrei erklären" wird die Vorschrift des § 199 Absatz 1 Satz 1 StGB in der Fassung der Regierungsvorlage ihres wesentlichen Inhalts beraubt. Die Abbitte, die bei Beleidigung durch Behauptungen tatsächlicher Art in aller Regel in der Zurücknahme besteht, wird in der Hauptverhandlung erklärt und im Urteilsspruch selbst festgestellt. Sie kann nach dem § 200 Absatz 4 in der Fassung der Regierungsvorlage (vgl. unten zu Nr. 26) überdies öffentlich bekanntgemacht werden. Unter diesen Umständen kommt ihr eine erhebliche ehrenreinigende Wirkung zu. Die Gefahr der Heuchelei tritt demgegenüber stark zurück. Es kann darauf vertraut werden, daß der Richter von dem ihm eingeräumten Ermessen nur bei zweifelsfreier Feststellung einer ehrlichen Abbitte und nur dann Gebrauch macht, wenn ein berechtigtes Strafbedürfnis nicht mehr besteht. Die Feststellung der ehrlichen Abbitte erscheint hier wertvoller als die Verhängung einer geringfügigen Geldstrafe, wozu ein Beleidiger, der uneinsichtig ist oder — jedenfalls nach außen hin — über psychologische Hemmungen nicht hinwegkommt, den Richter zwingen könnte.

§ 199 Absatz 1 Satz 1 bedeutet eine sinnvolle Ergänzung der ohnehin bestehenden Befugnis zur Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit, wenn durch eine ehrliche Abbitte die Folgen der Tat im wesentlichen wieder beseitigt worden sind.

Dem Grundsatz nach folgt der Entwurf in § 199 Absatz 1 dem bewährten Vorbild der Schweiz (Artikel 173 Schweiz. StGB).

An der Fassung des § 199 Absatz 1 Satz 1 der Regierungsvorlage wird daher festgehalten.

Zu Nr. 26:

§ 200 Absatz 4 Nr. 2:

Die Streichung muß entfallen, wenn § 199 Absatz 1 Satz 1 unverändert bleibt (vgl. die Stellungnahme zu Nr. 25).

Zu Artikel 2 (Weitere Strafvorschriften)

Zu Nr. 26 a:

§ 1 a:

Die Bundesregierung hat sich — bereits bevor sie den Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes verabschiedete — mit der Frage befaßt, ob ein Bedürfnis für eine Strafvorschrift des vom Bundesrat vorgeschlagenen Inhalts bestehe. Nach der Entwicklung der innerpolitischen Verhältnisse und den Erfahrungen der letzten Zeit konnte die Bundesregierung das Bedürfnis für eine Strafvorschrift gegen den Flaggenmißbrauch nicht bejahen. Sie hält an diesem Standpunkt auch nach erneuter Prüfung fest und vermag daher der Aufnahme des vom Bundesrat empfohlenen § 1 a nicht zuzustimmen.

Zu Artikel 3 (Gerichtsverfassungsgesetz)

Zu Nr. 27 a:

§ 134:

Wegen Streichung des Wortes „Verfassungsstörung“ in Absatz 1 unter b vgl. Bemerkung oben zu Nr. 10 a (§ 90).

Zu Nr. 27 c:

§ 139:

Dem Vorschlag des Bundesrats wird dem Grundsatz nach zugestimmt. Bei den Beschlüssen außerhalb der Hauptverhandlung, durch die über eine erstinstanzliche Sache endgültig entschieden wird (Nichteröffnungsbeschluß usw.), sollte es jedoch bei der Besetzung von fünf Mitgliedern verbleiben. Dasselbe muß auch für die Entscheidungen der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug gelten.
Es wird daher angeregt, § 139 GVG wie folgt zu fassen:

„§ 139

(1) Die Senate des Bundesgerichtshofes entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

(2) Die Strafsenate entscheiden im ersten Rechtszug außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Dies gilt nicht für den Beschluß, durch den darüber entschieden wird, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder das Verfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens wegen eines Verfahrenshindernisses einzustellen ist.“

Für § 122 Absatz 2 GVG wird dementsprechend folgende Fassung empfohlen:

„(2) Die Strafsenate sind in der Hauptverhandlung des ersten Rechtszuges mit fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden zu besetzen. Im ersten Rechtszug entscheiden sie in dieser Besetzung auch darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder das Verfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens wegen eines Verfahrenshindernisses einzustellen ist.“

Zu Artikel 4 (Strafprozeßordnung)

Zu Nr. 28 a, Nr. 29 Z. 2:

Der Bundesrat erkennt in Übereinstimmung mit der Regierungsvorlage den Grundgedanken des Ehrenschutzes durch rehabilitierende Feststellungen im Urteilsspruch an. Zur Verwirklichung dieses Gedankens bedarf es — auf die Dauer gesehen — einer eingehenden Regelung, die Vorschriften für die Feststellungen im Rahmen des Strafverfahrens wie auch für das selbständige Feststellungsverfahren (vgl. § 8 des Straffreiheitsgesetzes vom 31. Dezember 1949, BGBl. S. 37) vorsehen muß.

Dem Vorschlag des Bundesrats, im Rahmen des Strafrechtsänderungsgesetzes auf die erschöpfende Regelung zu verzichten, wird mit Rücksicht auf die besondere Dringlichkeit dieses Gesetzes nicht widersprochen. Die Bundesregierung stimmt der Empfehlung, den

Grundgedanken wenigstens in einer vorläufigen Kurzfassung zu verwirklichen, zu (so auch § 11 Absatz 2 des SPD-Entwurfs eines Gesetzes gegen die Feinde der Demokratie, Bundestagsdrucksache Nr. 563, sowie Artikel 173 Ziffer 2 Absatz 2 schweizerisches StGB in der Fassung des Entwurfs der Strafrechtsnovelle 1949).

Bedenken bestehen gegen den Vorschlag des Bundesrats insoweit, als die Aufnahme von Feststellungen in den Urteilsspruch nicht von einem Antrag des Verletzten abhängig gemacht wird. Der Bundesrat geht hier erheblich über den Regierungsentwurf hinaus. Die Annahme, die Feststellung sei für den Verletzten auf jeden Fall unschädlich, trifft nicht zu. Kann der Nachweis der Unwahrheit einer ehrenkränkenden Behauptung nicht geführt werden, so läßt die vom Gericht in einem Strafverfahren nach einer erschöpfenden Beweisaufnahme getroffene Feststellung, daß lediglich der Beweis der Wahrheit nicht geführt werden konnte, unter Umständen eine Schädigung des Ansehens des Beleidigten zurück, die oft schwerer wiegt als die durch die Beleidigung selbst bewirkte. Es geht nicht an, dem Beleidigten eine solche Feststellung von Amts wegen aufzuzwingen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung weicht in diesem entscheidenden Punkte von sämtlichen Entwürfen ab, die sich im Laufe der Strafrechtsreform mit dem Feststellungsverfahren zum Zwecke des Ehrenschutzes befaßt haben.

Es empfiehlt sich, die Feststellungen im Urteilsspruch auch für den Fall vorzusehen, daß der Täter die ehrenrührigen Behauptungen lediglich dem Betroffenen gegenüber aufgestellt hat (§ 185 StGB). Demnach wird angeregt, zur vorläufigen Regelung des Ehrenschutzes durch Feststellungen im Urteilsspruch folgende Vorschrift in die Strafprozeßordnung einzufügen:

„§ 260 a

(1) Wird der Angeklagte verurteilt, weil er über einen anderen oder gegenüber dem Betroffenen eine nicht erweislich wahre ehrenrührige Behauptung tatsächlicher Art aufgestellt oder verbreitet hat (§§ 185, 186 Absatz 1, 187 des Strafgesetzbuchs) oder wird er lediglich auf Grund des § 193 des Strafgesetzbuchs freigesprochen und ist die Unwahrheit der Behauptung erwiesen oder hat sich ihre Haltlosigkeit ergeben, so hat das Gericht dies auf Antrag des Verletzten im Urteilsspruch festzustellen. Ist weder die Unwahrheit oder die Haltlosigkeit noch die Wahrheit der Behauptung erwiesen, so hat das Gericht in diesen Fällen auf Antrag des Verletzten im Urteilsspruch festzustellen, daß die Behauptung sich nicht bewahrheitet hat.

(2) Wird der Angeklagte wegen einer Tat verurteilt, die nach § 100 (Herabwürdigung des Staates und der Staatsorgane), § 130 Absatz 1 Nr. 2 (Volksverhetzung), § 131 (politische Lüge) oder § 164 (falsche Anschuldigung) des Strafgesetzbuchs strafbar ist, so gilt der Absatz 1 entsprechend. Die Antragsbefugnis steht im Falle des § 100 Absatz 1 Nr. 3 der im § 100 Absatz 4 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Stelle, in den Fällen des § 100 Absatz 1 Nr. 1, 2, des § 130 Absatz 1 Nr. 2 und des § 131 des Strafgesetzbuchs dem Staatsanwalt zu.

(3) Der Feststellungsantrag kann bis zur Beendigung der Schlußvorträge im ersten Rechtszug und, wenn eine zulässige Berufung eingelegt ist, bis zur Beendigung der Schlußvorträge im Berufungsrechtszug gestellt werden.

Er kann bis zu demselben Zeitpunkt zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann nicht erneuert werden. Für den Antrag gelten die §§ 65, 195 und 196 des Strafgesetzbuchs entsprechend."

Zu Nr. 28 b:

§ 468:

Die Streichung muß entfallen, wenn § 199 Absatz 1 Satz 1 unverändert bleibt (vgl. die Stellungnahme zu Nr. 25).